

# I.

## Die hessischen Pfandschaften im kölnischen Westfalen

im 15. und 16. Jahrhundert.

Ein Beitrag über die Beziehungen Hessens und seiner Geschlechter zu  
Westfalen in der Vergangenheit.

Mit mehreren Stammtafeln.

Von

**August Heldmann,**

Pfarrer zu Michelbach bei Warburg.



Die hessischen Pfandschaften im kölnischen Westfalen seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. werden sowol in den hessischen Geschichtswerken von Rommel und Landau, wie in den westfälischen von Seiberz und Tobien wiederholt erwähnt, ohne daß man ihre Zeitdauer, noch den Vorteil, welcher Hessen daraus erwachsen ist, ersehen kann<sup>1)</sup>. Die widerspre-

<sup>1)</sup> Rommel, Hess. Gesch. 3, 53. Landau, Besch. von Kurhessen S. 18 und 218. Rommel a. a. D. 5, 390 sagt: „Conrad von Biermund brachte die an Edg. Heinrich III. verschriebenen Landschaften von Medebach, Winterberg zc. an sich“; umgekehrt Landau, Hess. Ritterburgen 2, 257: „Um 1460 hatte Johann Schenk mit Conrad von B. die Städte Winterberg, Hallenberg, Schmalkenberg und Medebach als Pfandschaft in Besitz, bis sie 1474 das Erzstift Mainz(?) wieder einlöste, um sie dem Edg. Heinrich III. von neuem zu verpfänden.“ Dr. Brunner in der Biographie Erzbb. Hermanns IV. (Hessenland 1889, S. 159): Edg. Heinrich III. habe die Pfandschaftsämter mit 30 000 fl. an sich gelöst. Seiberz, westf. Landes- u. Rechtsgesch. 4, 110. 124 ff. Bl. zur Kunde Westfalens 1869 S. 80, wo eine Verpfändung durch Erzbb. Ruprecht angenommen wird.

hende Darstellung der beiden ersteren bezüglich der einigen hessischen Landsassen und der dem Landgrafen Heinrich III. bestellten Pfandschaften in ihrem Verhältnis zu einander ist vollends geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der bisherigen Darstellung zu erwecken. Die Untersuchung des urkundlichen Materials, deren Ergebnis die nachfolgenden Zeilen sind, hat diese Zweifel nur bestätigen können, daß es nämlich eine hessische Pfandschaft in dem älteren Sinne einer Pfandnutzung und eines unmittelbaren Pfandbesitzes westfälischer Gebietsteile durch die hessischen Landgrafen am Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrh. überhaupt nicht gegeben hat. Auffallend ist, daß diese Pfandschaftsfrage noch keine zusammenhängende Erörterung erfahren hat. Nur Rindlinger scheint ausweislich eines im Königl. Staatsarchive zu Marburg befindlichen Abschriftenheftes, in welchem wenigstens einige darauf bezügliche Urkunden zusammengestellt sind, ihr nahe zu treten die Absicht gehabt zu haben.

Hinsichtlich der truchsessischen Wirren bemerke ich, daß eine Darstellung derselben, welche von einer anderen competenten Seite erfolgt, außerhalb meiner Absicht gelegen, und es mir lediglich auf den direkten Einfluß und die Beziehungen Hessens zu denselben und auf den damit zusammenhängenden Verlust des Amtes Medebach für das viermündensche Geschlecht angekommen ist. Das „Tagebuch des Gebhard Truchseß“ von Gerhard Kleinsorgen, dessen Zuverlässigkeit mehrfach selbst von seinen katholischen Herausgebern angezweifelt worden, das jedoch mit der umfangreichen Correspondenz der Landgrafen Wilhelm IV. zu Cassel und Ludwig IV. zu Marburg bis in Spezialitäten hinein übereinstimmt, hat mich hierbei zum Studium des Marburger Universitätsalbums hinsichtlich der zu Marburg im 16. Jahrh. studierenden Westfalen veranlaßt und letzteres einen Aufschluß über die Reformationsbewegungen in Westfalen ge-

währt, welchen ich hiermit ebenwol einer geneigten Erwägung der Geschichtsfreunde unterbreite.

Endlich sei hier noch, um den Schein zu vermeiden, als sei in der Beurteilung der Person des Landgrafen Wilhelm IV. eine Verschiedenheit im 6. u. 7. Abschnitte vorhanden, bemerkt, daß man, auch ohne die kirchliche Stellung dieses Fürsten zu teilen, doch der großen geistigen Begabung desselben, sowie seiner Ueberlegenheit in Politik und Administration die Anerkennung nicht wird versagen können. Die Derbheit im Ausdruck hatte er mit seinen Zeitgenossen und dem ganzen 16. Jahrhundert gemein.

## I. Die älteren Pfandschaften über Rogelberg und Volkmarßen, sowie die Pfandschaften der Schenke zu Schweinsberg und Courad v. Biermünden über die Ämter Medebach, Hallenberg, Winterberg und Schmallenberg. 1300—1447.

Es kommen hierbei die der hessischen Grenze zunächst gelegenen westfälischen Schlösser und Ämter Rogelberg und Volkmarßen, Medebach, Hallenberg, Schmallenberg und Winterberg in Betracht. Wie die battenbergischen an das Erzstift Mainz verkauften Gebiete für dieses nur den Wert eines ständigen Verpfändungsobjectes hatten, so sind auch die denselben benachbarten, teilweise rauhen und gebirgigen, westfälischen Gebiete an der Diemel und den Zuflüssen der Edder von dem Erzstifte Cöln als Verpfändungsobject gebraucht worden<sup>1)</sup>.

Die Stadt Volkmarßen und das gegenüberliegende Schloß Rogelberg, die späteste Erwerbung des Erzbistums Cöln in Westfalen (1508) und des Kurfürstentums Hessen (1818),

<sup>1)</sup> Gud. Cod. dipl. I, 486. 547 ff. Wendt, Hess. Urk.-B. 2, 151.

gehörten bis ums Jahr 1300, wie die Herrschaft Itter, das Schloß und Amt Lichtenfels, die Stadt Fürstenberg in Waldeck u. zu den corveyischen Besitzungen zwischen Diemel u. Edder. Als Corvey (1230) für seine sämtlichen Güter in ein Schutzverhältnis zu Kurröln trat, überließ es ihm die Hälfte von Marsberg und des im Anfange des 13. Jahrh. erbauten Schlosses Lichtenfels<sup>1)</sup>. Lichtenfels, Fürstenberg und Sachsenberg, welche (1267) dem Grafen Adolf von Waldeck für 700 Mk. verpfändet worden waren, Corvey 1277 an Cöln im Falle der Wiedergewinnung halb einzuräumen und dazu 200 Mk. zu zahlen sich erboten hatte, überließ Abt Heinrich 1297 dem Grafen Otto von Waldeck gegen das Versprechen, das Schloß Rogelnberg nicht zu beunruhigen und keine freien Leute von da in seine Grafschaft einzulassen<sup>2)</sup>. 1303 trat Corvey die Hälfte der St. Volkmarßen und der Rogelnburg an das Erztift Cöln ab mit der Bestimmung, daß die Untertanen nur dem Erzbischof den Huldigungseid leisten sollten<sup>3)</sup>. Die andere Hälfte sammt der zugehörigen Gulde verpfändete Corvey 1336, (3. Oct.) den Rittern Herbord von Medricke und Johann Kunst und dem Räte zu Volkmarßen wiederlöslich für 4000 Mk. Silbers. Später haben die Kunst diese corveyische Hälfte allein inne; von ihnen löste Edg. Ludwig I., sodann Erzb. Dietrich II. 1440 (21. März) mit Bewilligung Edg. Ludwigs I. vermöge dessen „sonderlichen Liebe und Freundschaft“ zum Erzbischof und Erztift die Briefe über die corveyische Hälfte mit 3273 $\frac{1}{2}$  Goldgulden unter Vor-

<sup>1)</sup> Spilcker, Die Grafen von Everstein S. 129. 141.

<sup>2)</sup> Senkenberg, Sel. jur. et hist. II, 493. cf. Wilmans, Westf. Urk.-B. IV, Nr. 120. 180. 219. 241 über die corveyischen Erwerbungen (836—840) und Verpfändungen in Waldeck. Varnhagen, Waldeck. Reg.-Gesch. I, 186 und 342. Seiberß, Dynasten 398. Wigand, Archiv 6, 100 u. 248.

<sup>3)</sup> Seiberß, Urk.-B. I, S. 640.

behalt einer Lösung für Corvey an sich und erwarb damit auch diese Hälfte pfandweise für das Erzstift.<sup>1)</sup> Auch die kölnische Hälfte hat sich fast nie in unmittelbarem Besitz des Erzstifts befunden. Schon bald nach ihrem Erwerb wurde sie dem Ritter Hermann von der Mühle, dann dem Edelherrn Bertold von Büren amts- und pfandweise eingegeben. Von letzterem lösten sie mit Bewilligung des Erzb. Walram 1339 (28. Juni) die Ritter Herbold von Papenheim, und die Brüder Rave und Herbold und Knappe Rave von Papenheim für 2376 kleine Gfl. an sich,<sup>2)</sup> Diese Pfandschaft besteht bis gegen Ende des 14. Jahrh. (1348, 1356, 1361, 1366, 1376, 1381). 1370 wurde dem Bischof Heinrich Spiegel von Paderborn bei seiner Bestellung zum Marschall von Westfalen für 8000 fl. auch das Schloß Rogelberg neben anderen westfälischen Schlössern vom Erzb. Cuno von Trier als Vicarius des Stifts Cöln verschrieben<sup>3)</sup>. 1377 wurde zwar durch den folgenden Erzb. Friedrich III. das Marschallamt vom Stifte Paderborn wieder abgelöst, doch blieb derselbe auf obige 8000 fl. einen Betrag von 3700 fl. schuldig, wofür Rogelberg, Lüde und Alme verpfändet blieben vorbehaltlich der Deffnung für Kurcöln und mit Erlaubnis, den Rogelberg auf Kosten des Erzstifts von dem Ritter Johann Rabe und den anderen „Rabchens“, seinen Neffen, an sich zu lösen<sup>4)</sup>. Gegen Ausgang des 14. Jahrh. ist die Pfandschaft gelöst<sup>5)</sup>.

1) Akten der hess. Räte über Rogelberg und Volkmarfen. Mbg. A. Spilcker, Gr. von Everstein, Urk. 484.

2) Seiberß, Urk.=B. I, S. 641. Lacomblet, Urk.=B. III, 344. Bl. zur Kunde Westf. 1870 S. 16 ff.

3) Seiberß, Urk.=B. Nr. 813, 863.

4) Urk. vom 5. Febr. 1377. Fahne, Urk.=B. des Geschl. Meschede Nr. 76. Seiberß, Urk.=B. Nr. 849. Quellen III, 145.

5) Seiberß, Urk.=B. Nr. 900. Als Burgmannen zu Rogelberg werden genannt: 1251 Bodo von Horhusen, Alex von Escheberg, Wolpert von Medricke mit einem Burglehen von 4 Mark, Ritter Johann Rabe

Durch die Unternehmungen Erzb. Dietrichs II. der, wie die soester Chronik sagt, ein besserer Kriegsmann, als Bischof war, insbesondere durch die soester Fehde war das Erzstift in finanziellen Ruin gekommen, aus dem es sich zu erholen ein ganzes Jahrhundert außer Stande war<sup>1)</sup>. Zwar hatte Dietrich II. damals die Aemter Fredeburg, Bilslein und Kaiserswerth erworben und durch erstere das Herzogtum Westfalen in sich abgerundet. Doch stand diese Erwerbung in keinem Verhältnis zu den in diesem Kriege aufgewendeten Kosten und dem Verluste der Städte Soest und Xanten<sup>2)</sup>. Deshalb schritt Dietrich II. zur Verpfändung von Renten, Zinsen und ganzen Aemtern. Er verschrieb 1448 (14. Sept.) dem Ritter Johann Meysenburg, einem heßischen Geschlechte zu Züschen bei Friklar, das ganze Schloß und Amt Rogelnberg für 1500 fl.,<sup>3)</sup> sowie die Aemter Medebach, Hallenberg, Schmallenberg und Winterberg, welche 1440 noch in unmittelbarem Besitze des Erzstifts von Johann von Haxfeld als Amtmann verwaltet wurden, 1445 dem Ritter Hermann von Dorfelfeld amtsweise, löste dieselben 1452 wieder ein,<sup>4)</sup> verschrieb aber in demselben Jahre aus denselben aufs neue dem Johann von Hanxleden eine Summe

mit zwei Burglehen, 1255—1298 Dietrich von Mederike, 1345—1366 Johann von Papenheim (Annal. hass. 2, 413), 1374 Hermann von Falkenstein hat als Burglehen einen Hof zu Essungen, 1376 Gottschalk von Brabeck Güter und einen Wald zu Herbjen, Volkard Rabe, 1398 Conrad und Henrich Spiegel 2 Höfe zu Niederessungen, 1415 Ulrich von Escheberg und Dietrich von Dalwigk. Seiberk, Urk.-B. I. S. 640 ff.

<sup>1)</sup> Chroniken deutscher Städte 21, S. 167.

<sup>2)</sup> Seiberk, L.- und R.-Gesch. 4, 96 ff.

<sup>3)</sup> Urk. vom Tage Kreuzerhöhung 1448, besiegelt von Joh. Meysenburg, Joh. von Rhene u. Heinrich von Immighausen. C. D. A.

<sup>4)</sup> Schreiben des Canonikus Joh. Burmann zu Bonn vom 20. Febr. 1562 u. Bericht der Räte an den Kurf. Salentin vom 12. Dez. 1568. M. A.

von 1379 fl.<sup>1)</sup> und gab sie 1456 für weitere 500 fl. dem Jörg Spiegel und den Brüdern Guntram und Johann Schenk zu Schweinsberg, dem Älteren, amts- und pfandweise ein mit dem Versprechen an Spiegel, ihn derselben nicht zu entheben, es sei ihm denn diese Summe bezahlt. 1461 (26. und 28. Juli) gieng Dietrich II. einen anderen Vertrag ein, indem er den obigen hessischen Rittern Schenk zu Schweinsberg und dem späteren hessischen Rat und waldeckischen Marschall Conrad von Biermünden (Birmynne) diese Ämter, welche sie von Johann von Hanleden und Jörg Spiegel mit zusammen 1879 fl. mit seiner Einwilligung an sich gelöst, amts- und pfandweise einräumte und übergab, beiderseits nach halbjähriger Kündigung und zwar seitens des Erzbischofs aus dem Zolle zu Bonn wiederlöslich. Der Erzbischof schuldete damals dem Jörg Spiegel außerdem weitere 125 Mk und 20 Malter Roggen an verfallenen fünfjährigen Renten, welche von einer dem Johann von dem Broiche, Amtmann zu Bilstein, gemachten Verschreibung von 25 Mk und 4 Malter Roggen jährlicher Rente aus der Mühle zu Schmallenberg herkamen und Jörg Spiegel befriedigt hatte, jetzt aber die Brüder Schenk und Conrad von Biermünden ebenwol an Spiegel entrichteten und denselben dann gleichfalls auf den Zoll zu Bonn verschrieben wurden<sup>2)</sup>.

Der Amts- und Pfandbrief über diese Ämter für die Schenke und Conr. von Biermünden enthält eine Amtsinstruktion<sup>3)</sup>. Die Pfandinhaber sollen alle dem Erzstifte

1) Urk. d. d. Poppelsdor „up frydag na sent Vincentiusdag“ (28. Jan.). M. A.

2) Rotulum documentorum transsumptorum von 1581, Mf. des Archivs des Hauses Nordenbeck bei Corbach, Nr. 116—119. Ueber die ältere Verpfändung Medebachs zc. an Bertold von Büren (1333) cf. Seiberz, Urk.-B. Nr. 642.

3) Ueber das Verhältnis von Pfand- und Amtmannschaft im 15. und

aus diesen Städten und Aemtern zukommenden Gefälle, Gulden und Renten, sowie die Brüche mit Ausnahme derjenigen, welche Leib und Gut betreffen, ohne Berechnung, jedoch auch ohne Beschwerde der Untertanen empfangen, sie sollen die Untertanen beschützen und schirmen, ihnen Urteil und Recht widerfahren lassen, nichts an Land und Leuten vertauschen oder verpfänden, den Landfrieden aufrecht erhalten, die Straßen beschützen, die Straßenräuber unverzüglich richten, keine Feinde hegen, noch sich mit ihnen aussöhnen, für den Schaden an Reißigen im Dienste des Erzstifts will ihnen der Erzbischof, nicht das verschriebene Amt, haftbar sein. Sie sollen alle kölnischen Verbündnisse, besonders die mit den Herzögen von Berg halten, die Aemter dem Erzbischof offen und die Untersassen zur Folge und Dienst verpflichtet sein. Die Pfandinhaber sollen weder selbst einen Burgbau in den Aemtern vornehmen, noch anderen einen solchen gestatten und mit den Aemtern dem Erzbischof und Kapitel gehorsam sein. Die Bürgermeister, Räte und Gemeinden dieser Städte tun den Pfandherren Eid und Huldigung.

Johann Schenk zu Schweinsberg, der Ältere, war zugleich mainzisch = hessischer Amtmann zu Battenberg; die von Biermünden, schon im 13. Jahrhundert mit arnsbergisch = kölnischen Lehen bei Hallenberg und zu Medebach begütert, waren Pfandinhaber des halben Gerichts Biermünden, (1341), sowie des Gerichts Kengershausen, des letzteren durch Asterpfandschaft der mainzischen Pfandherren von Battenberg (1350), und der genannte Conrad von Biermünden seit 1472 auch von den Grafen von Waldeck mit der Stadt, Schloß und Freistuhl zu Fürstenberg

16. Jahrh. cf. Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien 1872, I S. 148 ff. Derselbe in der hess. Ztschr. N. F. 2 Bd. S. 22.

in Waldeck belehnt,<sup>1)</sup> so daß diese benachbarten westfälischen, hessischen und waldeckischen Aemter und Städte, welche bereits 1451 (24. Aug.) durch ihre Amtleute Heinrich von Graffschaft zu Frankenberg und Hermann von Dorfeld zu Medebach ein wechselseitiges Schutz- und Trugbündnis abgeschlossen<sup>2)</sup>, im 7. u. 8. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts durch eine Personalunion ihrer Amtmänner verbunden waren. Zur Beseitigung der beständigen Fehden und Räube-reien, mit welchen die Landsassen und Untertanen dieser Grenzlande einander plagten, war diese Vereinigung und Pfandschaft eine große Wohlthat, indem dadurch das Wohl der Untertanen mit dem der Amtleute und Landsassen verknüpft wurde. Die Fürsten gaben dieser Einrichtung ihre Bestätigung, indem Landgraf Ludwig III. und Erzbischof Ruprecht 1468 (22. Febr.) ein Friedensbündnis schlossen, welches Landgraf Heinrich III. mit dem Erzbischof 1471 (7. März) erneuerte, worin sie ihre und ihrer Untertanen Gebrechen und Irrungen friedlich zu Wolfshagen und Wolfmarsen zu entscheiden versprachen und ihren Landsassen gegenseitig Dienste zu nehmen gestatteten, wobei Johann Schenk d. A. Amtmann zu Battenberg und Conrad von Biermün-münden, Amtmann zu Medebach, Johann von Hatzfeld, Marschall von Westfalen und Amtmann zu Biedenkopf, Zeu-gen sind<sup>3)</sup>. Der Vertrag, welcher auf die Medebacher Pfandschaft der Schenke und Biermunds berechnet war, wurde unter Erzb. Hermann IV. aus dem Hause Hessen mit seinen Neffen, den drei Landgrafen Wilhelm, noch enger

1) Rot. doc. tr. von 1581, Nr. 316. 289. Baur, Hess. Urk. I, 583. Die Belehnung Conrads von Biermünden mit Fürstenberg durch die Grafen von Waldeck. Mbg A.

2) Seiberß, Urk.-B. III, 958.

3) Lacomblet, Urk.-B. IV, S. 425.

geknüpft und zu Schutz- und Trugbündnissen zwischen Hessen und dem Erzstift gestaltet.<sup>1)</sup>

Seit diesen Verträgen nahmen die beiderseitigen Landschaften wechselweise Dienste, die Schenke zu Schweinsberg, die Wölfe von Gudenberg zu Itter, die Holzadel von Rassenfurt bei Kurcöln, die Rump von der Wenne u. a. bei Hessen. Auch für die von Biermünden, welche zwar schon früher in Westfalen begütert waren, aber doch bis da zur hessisch-waldeckischen Ritterschaft zählten, — wie sie sich denn auch unter der westfälischen Ritterschaft bei Aufrichtung der westfälischen Landesvereinigungen von 1437 und 1463 noch nicht finden, — wurden sie die Brücke zum Uebertritt in kölnische Dienste und zur Loslösung von Hessen. Wenn auch die gegenseitigen Räubereien noch nicht ganz aufhörten, und sich im Anfange des 16. Jahrh. zwischen den Aemtern Battenberg und Hallenberg sogar mehrfach wiederholten, so hatten die Verträge doch die Grundsätze zur Beilegung der Irrungen festgestellt.

Infolge der Beschwerden der Untertanen durch Erzb. Dietrich mußte sein Nachfolger Ruprecht von der Pfalz bei seinem Regierungsantritt durch einen Verfassungsakt, die Erblandesvereinigung von 1463, eine Garantie gegen die Wiederkehr der Beschwerden geben. Es war darin festgesetzt, daß der Erzbischof keine Schlösser ohne Rat, Wissen und Willen des Kapitels verpfänden, noch neue Schulden

<sup>1)</sup> Dahin gehören die Verträge Erzb. Hermanns IV.

- a) der Hilfsvertrag mit den beiden Edg. Wilhelm d. N. u. d. M., mitbefiegelt von den Vormündern Wilhelms III. vom 10. Juli 1487, Dienstag nach Kiliani;
- b) die Einigung mit Edg. Wilhelm III. von Oberhessen zu gegenseitigem Schutz, vom 5. Febr. 1494, Sanct Agathen Tag, Rindlinger, Handschr. Mbg. A.
- c) das Schutz- und Trugbündnis mit Edg. Wilhelm II. vom 16. April 1498. Kurcöln. Akten 1474. Mbg. A.

machen solle, also eine Verpfändung mit Zustimmung des Kapitels zwar zugelassen, doch gieng die Absicht dahin, jede Verpfändung westfälischer Gebietsteile für die Zukunft zu verhindern, weil durch solche Verschreibungen „die Untersassen geistlich und weltlich geraubt, gebrannt und zu Schaden gekommen“ und deshalb „alle Schlöffer mit guten cölnischen Leuten besetzt und versorgt werden sollen“. 1) Gleichwol verpfändete Erzb. Ruprecht in seinen durch seine Verschwendung verursachten Geldnöten schon 1464 an Rave von Canstein das Amt Rogelnberg für 700 fl., wovon jedoch Rave nur 400 fl. baar bezahlte, weil dem Rave zu Volkmarßen die obere Mühle und das Gericht bereits für 300 fl. verpfändet waren, und der Erzbischof diese noch nicht wieder eingelöst hatte 2). Außer den von der Stadt Volkmarßen vorgestreckten 300 fl. hatte Tilo Wolf von Gudenberg zu Itter dem Erzbischof zur Einlösung des Rogelnbergs von den Meisenbug, „der sonst vielleicht dem Erzstifte abhändig geworden“, 1200 fl. vorgestreckt, wofür sich ein Teil der Amtleute und Ritterschaft in Westfalen verbürgte und eine Jahreszinsse von 120 fl. versprach, die aber mehrere Jahre rückständig blieb. Zur Ablösung der dem Rave von Canstein auf das Schloß Rogelnberg und Amt Volkmarßen verschriebenen 700 fl. streckten Tilo Wolf von Gudenberg weiter 200 fl., die von Berninghausen, Fürstenbergs Erben, die von Thülen, Johann von Hanleden und Wichart von Ense, gen. Enidewind, je 100 fl. vor, welche letztere auf ihre Aemter und Pfandschaften schlugen, so daß sich Tilo Wolfs von Gudenberg Forderung auf 1400 fl. belief, wofür ihm nach vergeblicher Mahnung der Bürger auf die

1) Seiberß, Urk.-B. III, 969, vergl. mit III, 1007. Das gleiche Verpfändungsverbot bestand im Stifte Münster.

2) Urk. vom 20. Febr. 1464, „Mondach na sent Panthaleons dage“. M. A. VII. zur Kunde Westf. 1870, S. 28.

rückständigen Zinsen Erzb. Ruprecht 1472 (25. Apr.) Schloß und Amt Rogelnberg und Stadt Volkmarßen mit allen Nutzungen amts- und pfandweise vorbehaltlich einer beiden Teilen freistehenden halbjährigen Kündigung und Einlösung, sowie 8 Tage später für weitere 1000 fl. auch den Zehnten zu Rütthen einräumte<sup>1)</sup>. Diese Pfandschaft der Wölfe von Gudenberg bestand, jedoch nicht als Pfandbesitz, sondern nur als Verschreibung, bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts.<sup>2)</sup> Erst 1499 (1. Juli) beurkundet Tilo Wolf von Gudenberg, der Sohn, daß er sich über die 1400 fl. wegen der Unterhaltung des Schlosses Rogelnberg und der Stadt Volkmarßen und der darauf gegangenen Kosten, dafür ihm der Zehnte zu Rütthen eingegeben, für sein Viertel mit Erzb. Hermann IV. vertragen, und auf alle Ansprüche an die Pfandstücke und den Zehnten verzichte.<sup>3)</sup>

## II. Die Pfandschaften des Landgrafen Heinrich III. von Hessen. 1474—1483.

Alle Abmachungen zwischen Ruprecht und den Landgrafen schienen durch das Zerwürfnis Ruprechts mit dem Domkapitel und den daraus entstandenen kölnischen Stiftskrieg hinfällig zu werden. Mit diesen Streitigkeiten, in welchen die hessischen Pfandinhaber von Medebach zc. auf

<sup>1)</sup> Urf. „uf Gudestag nach Misericordias domini.“ D. A. Kurcöln Nr. 2181. Tilo Wolfs Revers ist von Baldewein von dem Menwege gesiegelt. Der Erzbischof hatte den Meyßenbug den Rogelnberg mit 2000 fl. zu lösen versprochen; als er in ihre Treue Mißtrauen setzte, und das Schloß nicht genügend von ihnen gegen Hessen verwahrt glaubte, kündigten sie ihm die Pfandschaft 15. Juni 1464, „senct Witi tag“. M. A.

<sup>2)</sup> Erzb. Hermann removierte bald die Wölfe und setzte Johann von Meyßenbug wieder als Amtmann ein.

<sup>3)</sup> Urf. „am Abent visitationis gloriose virg. Marie“, D. A. Kurcöln Nr. 2593.

Seiten des Domkapitels und Administrators Hermann, die Städte Brilon und Volkmarßen auf Seiten Ruprechts standen, scheint die Absicht einer Auflösung der gemeinsamen Pfandschaft der Schenke und Biermüunds zusammen gehängt zu haben. Es liegt nämlich eine Urkunde Ruprechts von 1472 (29. Juni) vor, wodurch derselbe diese von seinem Vorfahr verpfändeten Aemter, nachdem Conrad von Biermüunden die Pfandschaft gekündigt und sein Geld nicht länger habe entbehren wollen, dem Johann Schenk zu Schweinsberg, welcher demselben das Geld mit des Erzbischofs Wissen und Willen bezahlt habe, allein eingibt und die früheren Verschreibungen bestätigt.<sup>1)</sup> Indessen ist diese Absicht nicht perfect, noch diese Verschreibung an die Schenke ausgehändigt worden. Zwar wird in der sogleich anzuführenden Verschreibung des Domkapitels vom 24. Juni 1474 Johann Schenk allein als Pfandinhaber, jedoch 1482 wiederholt auch Conrad von Biermüunden neben ihm wieder als kölnischer Amtmann und Pfandherr genannt, so daß die Erklärung Conrads von Biermüunden zur Erlangung der Urkunde nur eine Präventivmaßregel für den Zusammenbruch und andere Eventualitäten des ruprechtischen Regiments gewesen sein mag, wie auch die Wölfe von Gudenberg in demselben Jahre auf Sicherung oder Befriedigung ihrer Forderungen drangen<sup>2)</sup>.

Nachdem es zwischen dem vom Kapitel entsetzten und aus Cöln entflohenen Erzb. Ruprecht und dem Domkapitel und dem (1473, 24. März) zum Administrator erwählten Bdg. Hermann, Bdg. Heinrichs III. von Oberhessen und Ludwigs III. von Niederhessen jüngeren Bruders, zum Kriege gekommen, ver schrieb Ruprecht seinem Bundesgenossen, dem Herzoge Karl

<sup>1)</sup> Rot. doc. tr. von 1581, Nr. 117.

<sup>2)</sup> Urf. vom 11. Nov. 1482. D. A. Kurcöln Nr. 2326. Seibergh, Urf.-B. Nr. 986.

von Burgund, (1474, 27. März) außer einer Steuer von 200,000 fl. die Schlösser und Städte Herdingen, Brilon und Volkmarßen und das Protektorat über das Stift Cöln.<sup>1)</sup> Aber schon früher (1473, 24. Juli) hatte die Stadt Cöln mit Edg. Heinrich III. einen Hilfsvertrag auf mindestens 12000 Mann Fußvolks und 800 Reiter abgeschlossen und nachdem Edg. Heinrich vom Kaiser (1474, 14. Jan.) zum Protektor des Domkapitels und Erzstifts Cöln bestellt worden, verpfändete ihm das Domkapitel für seine Hilfsleistung gegen Ruprecht und Karl von Burgund (1474, 24. Juni) die Aemter Medebach, Hallenberg, Schmallerberg und Winterberg, „die Johan von Sweynberg, dem Alten, izont verschrewen synt und inne hat“, sowie Schloß und Amt Rogelberg und die Stadt Volkmarßen, „das Rave von Cansteyn izont verschrewen ist und inne hat“, für die Kriegskosten und „dazu für die Summe gelt, darfür dieselwigen unser stede und floß izont verpant syn, verschrieben und ingegeben“. Es bekennt das Kapitel, „daß wir syner lieffden und guaden dieselben kosten und schaden uff syn zemeliche und redeliche berechnong zu bezalen uff uns und unseren stift genommen und haben darumb dem vurg. unserem lieben Bruder die stede und flosse zc. verschrewen und ingegeben.“ Edg. Heinrich erhielt damit das Recht, diese Aemter an sich zu lösen und einzunehmen bis zur Zahlung der Kriegskostenrechnung. So lange dieses nicht geschehen, war die Pfandschaft für Hessen wertlos, indem das Aufkommen daraus den Pfandherren, den Schenken und Biermunds, zustand. Edg. Heinrich stellt am gleichen Tage (1474, 24. Juni) Revers aus, daß ihm als vom Kaiser bestellten Protektor des Erzstifts sein Bruder Hermann, das Kapitel und Edelmann, Ritterschaft, Städte und Landschaft des Stifts Cöln obige Schlösser um eine Summe Geldes,

<sup>1)</sup> Lacomblet, Urk.-B. IV, 375. Ennen, Gesch. der Stadt Cöln 3, 484.

dafür dieselben jetzt in Händen Ravens von Canstein und Johannis Schenk stehen und etliche andere Kosten und Schaden, so er hiebevorn an das Stift Cöln gelegt und ferner legen werde, verschrieben und eingegeben habe mit dem Beding, daß er den genannten Pfandinhabern ihr Geld laut ihrer Verschreibung vergnüge und die Pfandverschreibungen an sich freien möge, und bekennt dann weiter, „daß wir uns der vurg. pandtschaften des Sloss Rogelnberg zc. mit ihrer zubehorung laut der verschreibung pankwysse underwunden und angenommen hain“ und wolle er der Wiederlose gewärtig sein.<sup>1)</sup>

Gleichzeitig werden die Burgmänner Schultheißen, Räte und Gemeinden der Städte Volkmarßen, Medebach zc., sowie Rave von Canstein und Johann Schenk als Pfandherren über diese dem Edg. Heinrich für die Kriegskosten und die den Pfandinhabern seitens des Erzstifts schuldigen Pfandsummen gemachte Verschreibung und Eingebung dieser Aemter und Städte vom Domkapitel benachrichtigt und aufgefordert, dem Landgrafen zu schwören, gehorsam zu sein und in allem zu gewarten, wie sie dem Erzstifte schuldig seien, doch mit Vorbehalt der Erbschaft und Ablösung für das Stift und mit der Zusicherung, daß die Städte bei ihren Freiheiten, Rechten und Herkommen, wie unter dem Stifte, verbleiben sollen.<sup>2)</sup>

Derjenige Mann, welcher in Hessen als der vornehmste Anhänger der Domkapitelpartei bei dem Abschluß dieser Hilfs- und Pfandschaftsverträge tätig war und Hessen in die cöl-

<sup>1)</sup> Die Orig.-Verschreibung des Kapitels mit des Kapitels und Hermanns hessischem Siegel im Mbg. A. Ziegenh. N. 48, Nr. 23. Der Revers Edg. Heinrichs mit eingerückter Verschreibung des Domkapitels trägt das Siegel Edg. Heinrichs in rotem Wachs. D. A. Kurcöln Nr. 2203. Lacomblet, Urk.-B. IV, 378.

<sup>2)</sup> Papierurkunden „uf Frydag Sanct Johannis Bapt.“ Mbg. A. a. a. D. 48, Nr. 25—28. 30—32.

nischen Händel verwickelte, war Vdg. Heinrichs mächtiger Hofmeister Hans von Dörnberg, welchen der Stiftsverweser Hermann und das Domkapitel durch Aussetzung einer lebenslänglichen kölnischen Jahrente von 100 Goldgulden (1473, 2. Juli) an die kölnischen Interessen geknüpft hatten. Zur Vertretung politischer Interessen, welche heutzutage eine bezahlte Tagespresse besorgt, ließen sich zu jener Zeit hohe Beamte für solche Jahrenten bereit finden<sup>1)</sup>. Dörnbergs Einfluß zu Gunsten des Erzstifts ist dann im weiteren

1) Mit dieser Tätigkeit Dörnbergs wurde eine verbrecherische That jener Zeit in Zusammenhang gebracht. Da das gräfliche Haus von Katzenellenbogen dem Erlöschten nahe und der Erbanfall dieser Grafschaft an des Grafen Philipp Eidam, Vdg. Heinrich III. von Oberhessen, bevorstehend war, gieng der alte Graf zur Erhaltung seines Geschlechts mit der jungen Gräfin Anna von Nassau eine zweite Ehe ein. Ein Priester Joh. von Bornich machte 1474 nach der Messe bei Darreichung des Johannisweins auf die junge Gräfin einen Vergiftungsversuch, als dessen Urheber er den Joh. v. Dörnberg bezeichnete. Diese Aussage wurde später als eine von der Ruprecht'schen Partei zum Sturze Dörnbergs ersonnene Verläumdung ausgegeben. Letzteren sprach nachgehends der degradierte Priester zu Köln, sowie der angebliche Vermittler, der Thorhnecht Hans Compe zu Marburg, eidlich vor Richter und Schöffen unschuldig und frei. Dörnberg selbst reinigte sich 1490 eidlich darüber infolge neuer Beschuldigung seitens Vdg. Wilhelms II. von Niederhessen. Arnoldi, Misc. zur Diplomatik u. Gesch. 1, 180. Justiz, Hess. Denkw. 1, 63 ff. 4, 162 ff. Wend, Hess. Vdgsgsch. 1, 601. Dörnberg, geb. 1427, u. anfangs in Diensten der Wittve des letzten Grafen v. Ziegenhain, war verm. mit 1. Anna von Ebersberg † 1481; 2. Lückel von Hasfeld, einer Base von Conrads von Biermünden Frau, † kinderlos 1506 zu Friedberg. Da nicht anzunehmen ist, daß eine von der edelsten Vaterlandsliebe u. Religiosität getragene Persönlichkeit, wie Erzb. Hermann IV. war, Beziehungen zu Dörnberg unterhalten haben würde, wenn dessen Charakter so häßlich gewesen, wie ihn die niederhessischen Chronisten darstellen, welche nur die Stimmungen und Interessen der niederhessischen Fürsten gegen die oberhessischen wieder spiegeln, so muß der bei Justiz, 1, 63 gemachte Rechtfertigungsversuch Dörnbergs begründet und die Anklagen der niederhessischen Chronisten übertrieben erscheinen.

Verlauf dieser Pfandschaft bis zum Jahre 1500 unverkennbar.

Es ist die Frage aufzuwerfen, ob wirklich eine unterpfändliche Einnehmung dieser Städte und Ämter seitens des Landgrafen stattgehabt, wie diese Urkunde andeutet und bisher angenommen worden. Diese Frage ist zu verneinen. Daß Volkmarßen und Rogelnsberg seit 1472 nicht mehr in Habes von Canstein Pfandschaft und Händen stand, sondern an Tilo Wolf von Gudenberg übergegangen war, ist bereits oben bemerkt, dem Domkapitel aber bei Ausstellung der Urkunde noch unbekannt gewesen. Schon die Behändigung der vorgedachten Schreiben, welche sich in Original und versiegelt zugleich mit der Verschreibung in Verwahrsam des Landgrafen und seiner Nachfolger befunden, und die Vollziehung der Huldigung muß in Zweifel gezogen werden. Dieselbe Aufforderung wird acht Jahre später bei Aufstellung der Hauptverschreibung (d. d. 1482, 11. Nov.) für denselben Landgrafen aufs Neue an die Städte gerichtet; hätte die Huldigung 1474 stattgefunden, so würde sie 1482 oder 1483 nicht aufs neue zu fordern gewesen sein. Hinsichtlich der Stadt Volkmarßen, welche drei Jahre lang dem Landgrafen und seinem Bruder Hermann Widerstand leistete, kann dieselbe keinesfalls damals geschehen sein. Auffallend ist weiter, daß der Zustimmung der Landschaft in Westfalen keine Erwähnung geschieht. Eine solche war nicht erfolgt. Ruprecht hatte dort noch zahlreiche Anhänger; auch würde die dortige Land- und Ritterschaft nicht nachgehend (1508) ihren Widerspruch gegen die Verpfändung so laut haben erheben können, wenn dieselbe mit ihrer Zustimmung geschehen wäre. Die Westfalen waren durch die Vorgänge am Rhein und die Abmachungen des Domkapitels in etwas überrascht und nur einzelne Anhänger des Kapitels in Mitwissenschaft gezogen worden.

Kurz vor der Verpfändung an den Landgrafen, am

10. Juni 1474 (Freitag nach Frohnleichnam) hatte das Kapitel, um die Verhandlungen mit dem Landgrafen zu befördern und namentlich den Unwillen desselben gegen die Stadt Brilon zu besänftigen und ihm und sich selbst die Zuneigung in Westfalen zu erwerben und Widerspruch dafelbst zu verhüten, eine geheime Verhandlung im Beisein der Grafen und Ritterschaft mit „etlichen Freunden der Landschaft des Stifts Cöln und den geschickten Freunden aus Westfalen“.<sup>1)</sup> Die Stadt Brilon hatte sich infolge der Erwählung des Bdg. Hermann zum Stiftsadministrator besonders feindselig gegen Hessen gezeigt und die Gegend von Frankenberg im Jahre 1473 ohne Fehdeankündigung durch Einfälle beunruhigt. Um diese zu rächen, bot Johann Schenk zu Schweinsberg, Amtmann zu Battenberg, alle Waffenfähigen dieses Amtes, sowie die Bürger von Battenberg und Frankenberg auf und brach mit Peter von Biedensfeld und dessen Schützen im Spätherbste 1473 nach Brilon hin auf. Am 25. Nov. nahmen sie vor dem Schlosse Scharfenberg bei Brilon alles Vieh weg. Dieser glückliche Erfolg hatte die Hessen kühn gemacht und die nötige Vorsicht vergessen lassen. Der frühzeitige Winter hatte bereits die Wege und Felder mit Schnee bedeckt. Das dichte Schneegestöber verhinderte an jenem Tage die Fernsicht und verbarg den heranziehenden Haufen der Briloner vor den Blicken der Hessen. Als diese einen tiefen Hohlweg durchzogen, fielen die Briloner aus einem Hinterhalt mit wildem Geschrei über die Hessen her. Trotz tapferer Gegenwehr war der Kampf für die Hessen unglücklich, viele wurden erschlagen, fast alle gefangen; unter den letzteren waren auch die Anführer Johann Schenk, der Ältere, Peter von Biedensfeld und Lorenz Winter. Auch die Verwendung Bdg. Heinrichs vermochte die Freilassung nicht zu erwirken. Die Gefangenen mußten sich,

<sup>1)</sup> Papierurf. (Ch. indent.) Mbg. A. a. a. D. 48, Nr. 33.

wie der frankenberger Chronist Gerstenberger berichtet, selbst auslösen und Uhrfedebriefe ausstellen.<sup>1)</sup> Zur Beilegung dieser „Gebrechen und Geſpenne“ mit Brilon wurde damals (1474, 10. Juni) vereinbart, daß 12 Mann aus dem Räte und 12 aus der Gemeinde zu Brilon am Mittwoch nach Vitustag (22. Juni) in Marburg den Landgrafen um Gnade bitten, dieser sie um des Kapitels willen gegen Erlegung einer Strafe von 4000 oberländischen Goldgulden bezugabigen und die Abgeordneten deren Verschreibung mit Eid bekräftigen sollen.<sup>2)</sup> Es wurde ferner vereinbart, daß die

<sup>1)</sup> Landau, Hess. Ritterb. 1, 258 setzt diesen Unfall der Hessen bei Brilon mit einigen Chronisten zwei Jahre vor den Zug der Hessen an den Rhein und schreibt denselben dem Marschall Johann Schenk zu. Nach den Urk. war des Marschalls Oheim Johann Schenk, der Ältere, der Betroffene und der Unfall 1473 erfolgt. Kommel, Hess. Gesch. 3, 53 ff. cf. die beigelegte Stammtafel I. Das Schloß Scharfenberg, verschieden von dem hessischen Scharfenberg im Kreise Wolfhagen, womit es Landau zu identifizieren scheint, ist der Stammsitz der von Scharpsenberg, eines Zweiges der Radbergs, welche noch im 14. Jahrh. auch in Hessen (Kengershausen) u. Waldeck (Goddelsheim) begütert waren. Rot. doc. tr. Nr. 247. Das Schloß Scharfenberg wurde von Edg. Heinrich 1474 auf seinem Zuge zerstört. Riedelsels Chronik a. a. D.

<sup>2)</sup> Das Erzstift übernahm später auch diese Strafe der Stadt Brilon durch Urk. Hermanns „uf Frydag nach S. Thomas Dag“ (22. Dez.) 1475 binnen drei Jahren zu berichtigen, wie es auch eine Entschädigung von 2400 fl. an die hessischen Führer und die geschädigten Bürger zu Frankenberg u. Battenberg nach deshalbiger Liquidation übernehmen mußte. Es liquidiert u. a. Joh. Schenk: für 1 Pferd 60 fl., 1 Harnisch 6 fl., 1 Pferd des L. Winter 30 fl., 1 Panzer u. Koller desselben 6 fl., 1 Schwert 1 fl., Zehrung 20 fl. „anders mehr Schaden u. Schmerzen, dy ich gehait han 12 fl., für 1 glen 6 Wypennige, item daz mer myn vorschryben bryff widder mochte werden, dar ich eine Drfrede in hain gegeben, item 1 Armbrost 3 fl.“; Peter von Biedenfeld: außer den Rüstungskosten 500 fl. Schätzung, wovon er zweimal 50 fl. bezahlt habe, und die anderen 400 fl. noch zu Jakobstag bezahlen soll. Die Stadt Frankenberg hatte 52 Mann

# Taf. I. Stammtafel der Schenk zu Schweinsberg hallenberger Linie.

Heidenreich Schenk,  
Pfandherr eines Viertels des Schlosses Lichtenfels, † vor 1449,  
h. Agnes von Biermünden.

1. Guntram, 1433, † 1463. 1456 Pfandherr zu Medebach zc., h. Else Wais von Feuerbach.	2. Johann, der Ältere, 1442—1500 hess. Amtmann zu Battenberg, 1456 Pfandherr zu Medebach, h. R. von Dalwigk, L. Reinhardts.	3. Heidenreich, gen. Fuchschent, 1442—1460.
--	---	--

Johann, der Jüngere zc.,  
hessischer Marschall, † 1506,  
begründet die Hermannsteiner Linie zc.,  
h. Margarethe von Schlitz,  
gen. von Görz, † 31. Mai 1503.

Philipp,  
1484 Burgmann zu Friedberg,  
1493—1538 Amtmann zu Hallenberg,  
h. Anna R.

1. Guntram,  
1520—1571.  
1538 Amtmann zu Hallenberg.

2. Johann,  
1507 geistlich u. geisteskrank.

3. Margarethe,  
1509 Nonne zu Calbern.

Catharina,  
† 30. April 1576,  
h. Daniel Lyncker, den Jüngeren,  
zu Dagobertshausen bei Marburg.

Ritterschaft, Städte und Landschaft zu Westfalen laut der Landvereinigung bei dem Edg. Hermann und dem Domkapitel verbleiben und Hermann und der Kapitelsvorstand ihre Freunde nach Westfalen schicken, die Städte u. einnehmen und sich huldigen lassen wollen, es soll dieses eilig geschehen, bevor Edg. Heinrich mit der Heereskraft auszieht, nämlich am nächsten Freitag (17. Juni), so daß bei seinem Auszug die Sache „vollendeter Gestalt“ sei. Als solche Freunde des Stifts und aus Westfalen werden Graf Ebert von Wittgenstein und Goswin von Kettler genannt.<sup>1)</sup>

Die Pfandverschreibung verlangte zuvor eine „zemeliche und redliche Berechnung“ der Kriegskosten und die Worte des Reverses, daß er sich der Pfandschaften „pangwysse u. d. ermunden und angenommen“, sind so allgemein, daß sich hieraus eine unterpfändliche Einnehmung nicht folgern läßt. Die Abmachung war ein geheimer Staatsvertrag, wie sie in bedrängten Lagen wichtigen politischen Ereignissen vorzuziehen und erst später ans Licht zu kommen pflegen. Ein offener Vertrag und die Einnehmung der verschriebenen Ämter würde die kaiserliche Bestätigung erfordern, aber ebensowenig gefunden haben, wie die von Ruprecht beabsichtigte Verpfändung u. Einräumung der Städte u. Schlösser Arnberg und Eversberg an den Herzog Johann von Cleve, welchem der Kaiser unter Androhung seiner Ungnade und bei Verlust der Reichslehen die Annahme dieser Pfandschaft verbot.<sup>2)</sup> Der Pfandschaftsvertrag von 1474, auf welchen bisher ein hessischer Pfandbesitz in Westfalen gegründet wor-

---

zu dem Zuge gestellt. Mbg. A. a. a. D. 48, Nr. 34. 38. Beide Schuldposten waren 1492 noch nicht getilgt.

<sup>1)</sup> Kettler verbürgt sich für die Briloner Strafe. Von der Verpfändung an Hessen enthält die Tractaturf. nichts. Edg. Heinrichs Auszug aus Marburg nach Linz a. Rh. erfolgte am 27. Juni.

<sup>2)</sup> Seiberg, L. u. R.-Gesch. 4, S. 110. Lacomblet, Urk.-B. IV,

den ist, hat in der Folgezeit vielfache Modificationen erfahren.

Volkmarsen und Rogelberg standen auf Seiten Erzb. Ruprechts. Schon vier Wochen vor dem Pfandvertrag (28. Mai) erschien der hessische Hauptmann Graf Heinrich von Schwarzburg vor Volkmarsen, welches dem Landgrafen die Thore verschloß, und führte 180 Kühe und 2000 Schafe fort. Im folgenden Jahre 1475 wurde zwar Rogelberg eingenommen und 1476 (2. April) eine Warte vor der Stadt zerstört, aber noch immer leistete die Stadt selbst mutigen Widerstand. Auch ein im Juli 1476 vor dieselbe geführtes Heer, zu welchem der Schwarzburger mit 50 Pferden aufgeboten war, und die durch das niederhessische Kriegsvolk am 28. Oktober erfolgte Verwüstung der Felder vermochte den Mut der Bürger nicht zu brechen. Da umschloß es am 30. Juli 1477 Edg. Heinrich, aber erst nach 23tägiger Belagerung und nachdem mehrere Stürme der Hessen von den tapferen Bürgern zurückgeschlagen und ein Drittel der Stadt in Asche gesunken, öffnete sie im August die Thore. Gleichwol hat auch hier eine unterpfandliche Besitzergreifung durch den Landgrafen nicht stattgefunden.<sup>1)</sup>

Die weiteren Ereignisse des kölnischen Stiftskriegs, die 10 monatliche Verteidigung der Stadt Neuß (vom 29. Juli 1474 bis 27. Mai 1475) durch die Hessen unter Edg. Hermann, die Gefangennahme und der Verzicht Ruprechts auf die erzbischöfliche Würde, sein Gefängnis und Tod (1480, 26. Juli), nach welchem erst Hermann als Erzbischof vom Papste bestätigt wurde, liegen außerhalb dieser Darstellung.<sup>2)</sup>

388. Als 1492 der Pfandschaftsvertrag von 1474 perfect werden sollte, wurde die kaiserliche und päpstliche Bestätigung eingeholt.

<sup>1)</sup> Landau, Besch. von Kurhessen S. 218. Hess. Ztschr. 6, S. 43.

<sup>2)</sup> Hess. Ztschr. 6, 1—56. W. Dilich, Hess. Chronik (1608), S. 257 ff. Joh. Schenk d. Ä. u. Conrad von Viermunden befanden sich unter

Die Kriegskosten der hessischen Hilfsleistung gegen Ruprecht und Herzog Karl von Burgund berechneten sich laut eines an Erzb. Hermann IV. übergebenen Registers auf 218,311 $\frac{1}{2}$  Gulden und 2 Weißpfennige.<sup>1)</sup> Es ist nach dem Neuffer Kriege acht Jahre lang still von der Kriegsschuld. Aus dieser Zeit liegen weder auf die Schenk-viermundische, noch auf die Wolf-gutenbergische, noch auf die Landgräfliche Pfandschaft Bezug habende Urkunden vor. 1482 wird Conrad von Biermünden von Erzb. Hermann „unser Amtmann zu Medebach“ genannt.<sup>2)</sup> Eine Lösung der Pfandschaft der Schenk und Biermunds durch Edg. Heinrich hatte bis da nicht stattgefunden.

Das Erzstift war durch den Bürgerkrieg in den tiefsten finanziellen Ruin gekommen und außer Stand, die Schuld zu bezahlen. Edg. Heinrich III. erläßt daher wegen dieses zerrütteten Zustandes des Erzstifts seinem Bruder Hermann den größten Teil der Schuld und ermäßigt dieselbe auf 50,000 Gulden. 1482, (1. Aug.) stellt Edg. Heinrich einen vorläufigen Revers aus, daß ihm Hermann für diese 50,000 fl. das Schloß und Amt Rogelnberg, die Stadt Volkmarßen und die Ämter Medebach, Hallenberg, Schmallerberg und Winterberg verschrieben und die Verschreibung übergeben habe, er aber die ihm früher übergebenen Heißbriefe sammt den alten Amts- und Pfandbriefen weiland Rabens von Ganstein über Rogelnberg und Volkmarßen, und Johannis Schenk, d. N., und Conrads von Biermünden über Medebach zc. jetzt nicht zur Hand habe, dieselben aber zur Zeit der Wiedereingabe der bezeichneten Flecken allesammt über-

---

der hessischen Ritterschaft zu Neufß. Hess. Ztschr. 6, 59, wonach sich die Angaben von Steinens, welche sich auf Erzählungen der Grafen von Resselrode gründen, daß Conrads von B. Sohn Philipp, „der unverzagte Ritter“ auf Seite Karls von Burgund gefochten, berichtigen.

<sup>1)</sup> Mbg. A. a. a. D. 48, Nr. 38. cf. Landau, Hess. Ztschr. I.

<sup>2)</sup> Seiberß, Urk.-B. III, 986.

antworten wolle, dieselben jedoch in sich selbst machtlos und tot sein sollen.<sup>1)</sup> Es kann dahin gestellt sein, ob bei Ausstellung der Pfandverschreibung von 1474 wirklich dem Ebg. Heinrich „die alten Amts- und Pfandbriefe“ der Canstein, Schenk und Biermunds, d. h. ihre Reverse über die Lösung der Pfandschaften überliefert worden sind,<sup>2)</sup> oder ob nicht hier nur die Meinung des Urkundenschreibers bezüglich des sonst bei Verpfändungen und deren Lösung üblichen Kanzleigebrauchs vorliegt. Bemerkenswert ist, daß diese Pfandbriefe, bzw. Reverse, deren in den späteren die landgräfliche Pfandschaft betreffenden Urkunden nicht mehr gedacht wird, hier für tot erklärt werden, ehe die Lösung aus den Händen der Schenke und Biermunds wirklich erfolgt ist.

Die erwähnte Hauptverschreibung Erzob. Hermanns und des Kapitels für Ebg. Heinrich nebst des legeren Revers ist am 11. Nov. (Martinitag) 1482 über die Summe von 50,000 fl. ausgestellt und darin bekannt, daß Ebg. Heinrich die große Kriegsschuld von 218,311 $\frac{1}{2}$  fl. 2 Wpfg. „bis anher ungefordert bereftet und anstehen lassen“ und auf sein (Hermanns) freundliches und brüderliches Bitten in Ansehung der Gelegenheit und Verderbens des Stifts Cöln vor Ausstellung dieses Briefs auf 50,000 bescheidene Gulden erlassen, welcher brüderlichen Erweisung er sich höflich bedanke. Er habe mit Zustimmung des Kapitels seinem Bruder Heinrich das Schloß Rogelberg und Stadt Volk-

<sup>1)</sup> Papierurf. d.d. Marburg „up Sent peters tag ad vincula“ a. d. 1482. D. A. Kurcöln Nr. 2326.

<sup>2)</sup> Die Originalpfandbriefe für die Schenk u. Biermunds befanden sich noch 1581 im Archive zu Nordenbeck. Ihre Reverse liegen der Verschreibung von 1474, deren Rückgabe an das Erzstift nicht erfolgt ist, nicht bei. — Die Verschreibung für Rabe von Canstein würde man nach der Urk. von 1472 (15. Apr.), welche noch vor Ausbruch des Stiftskriegs ausgestellt war, in Händen Tilos Wolf von Gudenberg suchen sollen.

marfen, die weil. Raben von Canstein hievor verschrieben und verpfändet gewesen seien, desgleichen die Aemter Medebach zc., welche dem Johann Schenk und Conrad von Biermünden jetzt verpfändet und verschrieben seien, für diese 50,000 fl., dazu für die Summe Geldes, dafür sie verschrieben seien und Edg. Heinrich dieselben von ihren Pfandinhabern an sich bringen und lösen möge, weiter verpfändet, verschrieben und eingegeben, so daß er sie mit allen Nutzungen und Renten zc. gebrauchen möge, und wenn Edg. Heinrich diese Aemter an sich gelöst haben würde, alsdann solle er sie ebenso, wie das Erzstift und die bisherigen Pfandinhaber gebrauchen und nutzen, und alsdann sollen die Burgmänner, Burgemeister, Schultheißen und Untertanen dem Landgrafen huldigen, dieser den Burgmännern ihre Burglehen geben, dem Erzstift aber jederzeit die Ablösung durch Zahlung der Schuld in ungeteilter Summe zu Marburg oder Rheinfels, die Deffnung der Schlösser, die gemeine Landsteuer, Folge und Dienst zu Heereszügen und die Erbhuldigung vorbehalten sein. Edg. Heinrichs Revers lautet wieder ganz unbestimmt dahin, daß er sich diese 50,000 fl. auf die westfälischen Flecken „habe verwysen lassen und angenommen“ und sie jederzeit wieder lösen lassen wolle.<sup>1)</sup> Gleichzeitig werden durch Schreiben Hermanns und des Domkapitels die Räte, Burgermeister zc. der Flecken benachrichtigt, daß sie vorbehaltlich ihrer Rechte und

1) Orig.-Perg.-Urk. Mbg. A. a. a. D. 48, Nr. 37. Revers mit dem Siegel Heinrichs D. A. Kurcöln Nr. 2326. Im J. 1482 scheint eine Einnehmung der Ämter wirklich beabsichtigt gewesen zu sein; der Landgraf arrondierte seine Herrschaft an der westfälischen Grenze durch Ankauf der Fischerei auf der unteren Ruhne von Widelind von Hohenfels (1481, Dez. 6) und des unter Hallenberg gelegenen Gerichts Mengershausen an der oberen Ruhne nebst zugehörigen Waldungen, Jagden und Fischereien von Conrad von Biermünden (1482, Okt. 18). Rot. doc. tr. Nr. 322.

Freiheiten zc. dem Landgrafen verschrieben und eingegeben seien, und zur Huldigung für denselben aufgefordert. Gleiches Schreiben ergeht an Joh. Schenk und Conrad von Biermünden mit der Aufforderung, die Aemter dem Bdg. Heinrich ohne alle Weigerung für das Pfandgeld und gegen Rückgabe ihrer Pfandverschreibungen zu überantworten und dieselben um keinerlei Ursachen willen zu verhalten.<sup>1)</sup> Auch diese Verpfändung trat nicht in Kraft.

### III. Die hessischen Pfandschaftsverhältnisse und Schuldforderungen an das Erztift Cöln unter den drei Landgrafen Wilhelm bis zum Tode des Erzb. Hermann IV. 1483—1508.

Drei Jahre nach Ruprecht starb Heinrich III. (1483, 13. Jan.) in einem Alter von 42 Jahren an dem Ausfall, welchen seine Zeitgenossen vielfach für eine Strafe Gottes für die Inhaftierung Erzb. Ruprechts deuteten. Ihm folgte in der Regierung Oberhessens sein Sohn Wilhelm III. der Jüngere, unter Vormundschaft seines Oheims, des Erzb. Hermann, welcher die Regierung den Mitvormündern, dem Hofmeister Hans von Dörnberg; dem Marschall Johann Schenk zu Schweinsberg, Volpert Schenk und dem Kanzler Joh. Stein, fast ganz überließ und sich nur die wichtigeren Angelegenheiten vorbehielt, während in Niederhessen Bdg. Ludwigs III. mündig gewordene Söhne Wilhelm I. der Ältere, (1471—1493) und Wilhelm II. der Mittlere, (1493—1509) in der Regierung folgten. Diesen Zeitpunkt und vormundschaftliche Stellung benutzte Erzb. Hermann IV., um die Pfandschaft von den verschriebenen westfälischen Städten und Aemtern abzuwälzen. Er fand zunächst seine beiden

<sup>1)</sup> Papierurkk. mit des Erzbischofs u. Kapitels Siegeln, Mbg. A. a. a. D. 48, Nr. 39—45. Auch diese Aufschreiben sind nicht behändigt worden.

Neffen Wilhelm I. d. A. und Wilhelm II. d. M. von Niederhessen bezüglich ihres auf 20,000 fl. berechneten Anteils ab, indem er 10,000 fl. „aus seinem väterlichen Erbe vorstreckte“ durch Zurückgabe mehrerer von ihm als Leibzucht besessenen Schlösser und Städte in Hessen<sup>1)</sup>. Ueber diese Schlösser hatte Edg. Heinrich in Erneuerung eines 1472, (11. April) geschlossenen Vertrags für sich und seine obigen Neffen 1478 mit Hermann vereinbart, daß dieselben noch 8 Jahre nach Hermanns Bestellung zum Erzbischof in dessen Besitz verbleiben, nach Ablauf dieser Zeit aber mit Ausnahme eines einzigen an Hessen zurückfallen sollten<sup>2)</sup>. Hermann trat jetzt, vier Jahre vor dieser Frist, Scharenberg, Zierenberg, Melsungen „und andere Schlösser“ an die beiden Edg. Wilhelm I. und II. ab und behielt nur noch Schloß und Stadt Homberg in Niederhessen<sup>3)</sup>. Den verbleibenden Rest der niederhessischen Schuldforderung von 9000 fl. verspricht er (25. Sept. 1483) von Christtag 1484 ab mit jährlich 1000 fl. im Antoniterhause zu Frankfurt zu tilgen und verschreibt dafür die Hälfte des Schlosses und Amtes Rogelberg und der Stadt Volkmarßen sammt dem Freigericht daselbst dergestalt, daß der Erzbischof einen von der hessischen Ritterschaft jenseit des Spießes

<sup>1)</sup> Vertrag d.d. Cassel, Sonntag nach Mauritiusstag (28. Sept.) 1483. Der Erzbischof übernimmt die Ansprüche der von der Malsburg wegen ihres Schadens bei Kalenberg zu berichtigen, die beiden Wilhelme den Erzbischof wegen der ihnen berechneten 20 000 fl. gegen Edg. Heinrichs III. minderjährigen Sohn Wilhelm III. schadlos zu halten, weil die bisherigen Verschreibungen nur für Edg. Heinrich (Oberhessen) ausgestellt waren.

<sup>2)</sup> Urk. von Montag nach Vätare (2. März) 1478. Kindlinger, Handschr. Mbg. A. Lacomblet, Urk.-B. IV, S. 447.

<sup>3)</sup> Nach den Chronisten (W. Dilich, Hess. Chr. S. 256) zählte auch Biedenkopf zu diesen Schlössern, worüber sich eine namentliche Angabe in den Urk. nicht findet. Durch die Rückgabe Biedenkopfs würde sich die lange Stundung der oberhessischen Schuldforderung erklären.

b. h. aus Niederhessen, der mit 4000 fl. in Hessen begütert ist, zum Amtmann bestellen und die Nutzungen mit den beiden Wilhelmten teilen will. Im Falle des Rückstandes sollen beide Landgrafen befugt sein, das Amt und Schloß Rogelnberg und Volkmarßen und die Hälfte der Nutzungen selbst einzunehmen und denselben für diesen Fall bis zum Abtrag der 9000 fl., welcher dem Stift jederzeit freistehen soll, die Einwohner gehorsam sein. Dem Erzbischof bleiben Landsteuer, Heerfolge, Dienste zc. vorbehalten. Beide Teile wollen das Schloß nicht gegeneinander gebrauchen und sich im Falle seines Verlustes zur Wiedergewinnung beistehen. Der Erzbischof weist Amtleute, Bürgermeister und Rat zu Volkmarßen an, diese Urkunde mit ihren Vorbehalten zu Gunsten des Erzstifts zu beschwören und Landgraf Wilhelm I. stellt Revers mit Siegel am gleichen Tage aus. Gleichzeitig schließt der Erzbischof mit Wilhelm I. einen Burgfrieden (25. Sept. 1483) für die Zeit der Pfandschaft, besiegelt von Hermann, dem Kapitel und Wilhelm I. Keiner soll dem anderen schaden oder des anderen Untertanen schlagen, greifen, schelten oder Lügen strafen, keiner den anderen in der Pfandschaft bedrängen, oder des anderen Feinde herbergen, sondern dieselben wie seine eigenen ansehen in Verteidigung des Schlosses und dasselbe im Falle des Verlustes wieder heibringen helfen. Einem Totschläger darin soll kein Friede und Geleite bis zur Buße gewährt, geringere Vergehen vom zuständigen Gerichte bestraft werden, keiner dem anderen an seinen Nutzungen und Öffnung des Schlosses hindern, die Amtleute den Burgfrieden beschwören. In einer Bruderschaft der beiden Wilhelmten soll das Schloß neutral bleiben und der Amtmann nur jedem Teil seine Nutzung reichen. Die Amtleute und Burgherren sollen erst dann den Burgfrieden beschwören, wenn die jedesmaligen Fürsten, und zwar letztere innerhalb eines Jahres nach dem Regierungsantritt, zu Volkmarßen

denselben beschworen, nachdem jeder dem anderen an seinen Hof vier Wochen zuvor die Zeit der Beschwörung hat verkündigen lassen. Auch sollen die Amtleute, Bürgermeister und Rat dem Erzbischof nicht huldigen, er habe dann zuvor diesen Burgfrieden beschworen<sup>1)</sup>.

Der Amtmann Johann von Meyßenbug nebst Bürgermeister und Rat zu Volkmarßen werden (29. Jan. 1484) zur Mitversiegelung der Verschreibung aufgefordert und vertröstet, daß, während sie vorher ganz, jetzt nur noch halb verschrieben seien, jedoch auch diese Hälfte bald gelöst werden solle<sup>2)</sup>. Mit Ausnahme der Bestellung der Amtleute aus der niederhessischen Ritterschaft, als welche 1484 Joh. von Meyßenbug, 1493 Otto von der Malsburg, 1512 Hans von Stockhausen genannt werden, ist auch der Rogelnberger Burgfrieden und halbe Nutzung der beiden Wilhelme unvollzogen geblieben<sup>3)</sup>.

1) Orig.-Perg.-Urk. d. d. Poppelsdorf, Sonntag nach Mauritius tag. D. A. Kurcöln Nr. 2344. Außer dem im Text erwähnten Burgfrieden mit den drei Siegeln liegt noch ein zweites unbefiegeltes Exemplar bei mit der Bemerkung: „ist getötet durch Vertrag de anno 1492, ipso Hieronymi.“, worunter die spätere Hauptverschreibung vom Tage Michaelis und die dazu gehörigen Reverse vom Tage nachher (30. Sept.) 1492 gemeint sind. — Darneben sind noch drei weitere Originalentwürfe dieses Burgfriedens mit den Landgrafen Wilhelm I. u. II., fast 4 Monate später, „uf Friedach nach der heil. dreier konige tag“ (9. Jan.) 1484 datiert, vorhanden, von welchen zwei (M. A.) von Hermann und dem Kapitel besiegelt sind, jedoch ohne die Siegel Bdg. Wilhelms und der Stadt Volkmarßen; der dritte nur von Hermann besiegelt und nur mit den Siegelschnüren für Wilhelm, Volkmarßen und das Kapitel versehen, liegt der für Bdg. Wilhelm III., Heinrichs Sohn, am 8. Jan. 1484 über 30 000 fl. ausgestellten Verschreibung bei. D. A. Kurcöln Nr. 2351.

2) Papierurf. D. A. a. a. D.

3) Durch die Räte der niederhessischen Wilhelme war am 10. Febr. 1484 eine Punktion über diese Schuldadwicklung zu Marburg mit Erzb. Hermann vereinbart. Der Vertragspunkt, welcher den Austausch der

In der Folgezeit wird dieser niederhessische Schuldforderungsanteil durch jährliche Abschlagszahlungen, an beide Wilhelme je zur Hälfte, getilgt; 1491 ist die Zahlung in Rückstand und Erzb. Hermann entschuldigt sich bei Wilhelm I., daß der Rheinzoll zu Linz gar nichts ertragen, gar kein Wein den Rhein herabgekommen, oder verderblich geworden, er befiehlt aber seinem Rentmeister zu Homberg 600 fl. zu zahlen und bittet um Geduld (1491, 2. Nov.). 1493, (13. Juli) begleichen Hans und Werner Holzabel 1500 fl., welche ihnen Ldg. Wilhelm I. wegen Wolfshagen schuldig ist, für den Erzbischof. 1493 (24. Jan.) beurkundet Ldg. Wilhelm II., daß ihm auf die Verschreibung von 9000 fl., deren Tilgung binnen 9 Jahren geschehen solle, der Rest mit 3000 fl. bezahlt worden, quittiert am 24. Mai 1493 (Pfungstabend) über weitere 600 fl., die ihm noch bezahlt worden, sowie über die Gesamtsumme von 9000 fl., und verspricht die Verschreibung binnen Monatsfrist nebst Hauptquittung an des Erzbischofs Rentmeister zu Homberg zu übersenden. Letztere wird von Ldg. Wilhelm II. am 29. Aug. 1493 erteilt<sup>1)</sup>.

Die Tilgung des auf Oberhessen, Ldg. Heinrichs III. Sohn Wilhelm III., entfallenen Anteils der kölnischen Kriegsschuld im Betrage von 30,000 fl. erforderte längere Zeit und führte im 16. Jahrh. beinahe zu einem kriegerischen Zusammenstoß zwischen Hessen und dem Erzstifte. Nach der Auseinandersetzung mit Niederhessen macht Erzb. Hermann nebst dem Kapitel auch seinem Mündel Wilhelm III. (8. Jan. 1484) eine Verschreibung über 30,000 fl. Die betreffende

---

Schuldbriefe u. Reverse auf Freitag nach Pfingsten (11. Juni 1484) zu Volkmarfen und die Huldigung der Bürgermeister, Mannen u. des Rats daselbst für die Landgrafen und daß man von da nach Scharfenberg ziehen wolle, festsetzt, ist dreifach durchstrichen; auch wird in den Quittungen eine Nutzung aus Volkmarfen nicht erwähnt.

<sup>1)</sup> Lehn- u. Regestbuch Ldg. Wilhelms II. Mbg. A.

Verschreibung ist geradezu verworren. Hermann bekennt darin, daß er, um auch Wilhelm III. über die 30,000 fl. zu versichern, demselben die Hälfte des Schlosses und Amtes Rogelberg, der Stadt Volkmarßen und des freien Stuhls daselbst, wie dieselben dem Rabe von Canstein hievor gänzlich verschrieben und verpfändet gewesen seien, sowie auch die Hälfte der Aemter Medebach, Hallenberg, Schmallerberg und Winterberg mit der Hälfte ihrer In- und Zubehörung, wie dieselben dem Johann Schenk und Conrad von Biermünden „ihund ganz verschrieben und verpfendet gewest sin, verpfendt, verschrieben und ingegeben, verschreibe, verpfende und gebe die inne“, so daß Edg. Wilhelm III. die Hälfte sammt aller Nutzung, Burglehen, Burgmänner, Bürgern, Bauern, armen Leuten, Wässern, Weiden, Mühlen, Renten, Gulden, Zölln ebenso gebrauchten und inhäben solle, wie das Stift Cöln und die obigen Pfandherrn sie bisher ingehabt, welche obgenannte Schloß und Stadt Rogelberg und Volkmarßen Edg. Heinrich III. vormals bei seinem Leben von Rabe von Canstein sel. Erben und nach seinem Tod Edg. Wilhelm III. die anderen Schloßer und Städte Medebach zc. aus Händen der obgenannten Joh. Schenk und Conrad von Biermünden mit des Erzbischofs Wissen gelöst (?) und gequittet, sowie daß etwaiges Baugeld in Zeit dieser Verschreibung in die Summe von 30,000 fl. gerechnet werden solle. Es sollen die Burgmänner zc. bezüglich dieser Hälfte dem Edg. Wilhelm III. huldigen und ihre Mann- und Burglehen zur Hälfte von demselben empfangen; denjenigen, welche sich dawider setzen, soll der Landgraf die Hälfte des Lehens entziehen. Die Burgmänner, Pfortner, Amtleute, Burgemeister zc. werden ihrer Eide gegen Cöln bezüglich dieser Hälfte entbunden, doch vorbehaltlich der Ablösung, der Erbhuldigung und der Oeffnung der Schloßer für Cöln gegen jedermann, ausge-

nommen gegen Hessen<sup>1)</sup>. Die Mitglieder der vormundschaftlichen Regentschaft revidieren, daß sie alles laut dieser neuen Beschreibung während Wilhelms III. Minderjährigkeit erfüllen wollen, letzter aber nach seinem Regierungsantritt selber Revers ausstellen solle<sup>2)</sup>.

Diese Urkunde verwechselt 1. die kriegerische Einnehmung der Rügelsburg und Volkmarzens durch Edg. Heinrich (1475—1477) mit deren Einlösen aus Händen Rabens von Canstein, welche nicht durch Heinrich, sondern laut Urk. Ruprechts 15. Apr. 1472 durch Tilo Wolf von Gudenberg zu Itter und fünf westfälische Landsassen erfolgt war; sie widerspricht sich selbst 2. bezüglich der angeblichen Einlösung der Ämter Medebach zc. aus Händen der Schenk und Biermund durch den noch unmündigen Wilhelm III., indem sie demselben jetzt erst die Hälfte verpfändet, während sie derselbe schon früher ganz aus den Händen der Schenk zc. gelöst haben soll, sowie, daß jetzt erst die Burgmänner dem Landgrafen huldigen sollen; sie läßt 3. auch die Hinderung der Einnehmung erkennen, nämlich in der Widerseßlichkeit der westfälischen Landsassen und Untertanen, weil die Verpfändung der westfälischen Landesverfassung zuwiderlief. Endlich ist sie auch darin verworren, daß sie die auf den niederhessischen Schuldanteil verschriebene

<sup>1)</sup> Orig.-Berg.-Urk. „uf Dornstag nach der heiliger drier konigh tagh“ besiegelt von Hermann und dem Kapitel D. A. Kurcöln Nr. 2351. Beiliegen a) der Rogelberger Burgfriede, b) die Aufforderung an Joh. Meyßenbug zu dessen Mitversiegelung (S. 31 Note 1 und 2), c) gleiche Aufschreiben und Bertröstung an die Bürgermeister u. Räte zu Medebach, Hallenberg zc. zur Mitversiegelung dieser Beschreibung über 30 000 fl. für Edg. Wilhelm III. (vom 29. Jan. 1484). Eine Aufforderung an die Amtleute Joh. Schenk u. Conrad von Biermünden zur Mitversiegelung ist nicht vorhanden. Es ist weder die Behändigung, noch Versiegelung erfolgt.

<sup>2)</sup> Revers d. d. eod. Kindlinger, Handschr. Mbg. A. cf. S. 29 R. 3.

Hälfte von Rogelberg und Volkmarßen zugleich auf den oberhessischen verschreibt.

Gewiß ist, daß die Schenk und Biermunds in ununterbrochenem Besitz ihrer Pfandschaft von Medebach zc. geblieben sind und weder die Macht, noch der Wille da war, sie derselben zu entheben und abzulösen. Der Erzbischof war, abgesehen von der von den Schenk u. Biermunds bei Bestellung der Medebacher Pfandschaft übernommenen älteren kölnischen Schuld, den Biermunds nicht nur durch rückständige Mannegelder für Conrad von Biermünden und von dessen Schwiegervater Joh. von Hagfeld her, sondern auch durch baare Darlehen der Biermunds verschuldet. Die Schuld betrug noch im Jahr 1497 nach deshalbigter Abrechnung 1142 fl. 13 albus 4 hlr., welche damals auf den Zoll zu Linz zu einer jährlichen Tilgung von 200 fl. verschrieben wurden<sup>1)</sup>. Noch in demselben Jahre (1497) beabsichtigte der Erzbischof die Nemter einzulösen. Die Schenke und Biermunds kamen ihm zuvor, kündigten die Pfandschaft, verlangten ihr „Geld samt allem Hinterstande zurück“, und blieben dann ruhig im Besitz, ein Vorgang, der schon 70 Jahre später den kölnischen Räten bekannt und befremdlich war<sup>2)</sup>. Conrad von Biermünden war selbst hessischer Rat, zwei Schenke, Volpert und Johann, der Jüngere, Guntrams Sohn, waren Mitglieder der Regentschaft und der mächtige Hofmeister Hans von Dörnberg beiden Pfandherren nahe verwandt und verschwägert.

<sup>1)</sup> Nach der Abrechnung und Schuldbrief (Graudi 1497) waren es folgende Schuldposten: 4000 Gfl. von Joh. von Hagfeld, wovon damals noch 621 fl. 13 alb. 4 hlr. restierten, ein Darlehn Conrads von Biermünden laut Schuldbrief vom 1. Aug. 1483 über 550 fl., wovon noch 300 fl. restierten, und 125 Gfl., sowie 96 Gfl. von Schoneberg Spiegel herrührend. Lehnhofsakte über die Ansprüche der Grafen von Birmont zc. 1742. Mbg. A. Daß auch Ansprüche Johanns Schenk von Brilon her unbefriedigt waren, wird später gezeigt werden. (S. 39, N. 2.)

<sup>2)</sup> Bericht vom 12. Dez. 1568.

Während der Minderjährigkeit Wilhelms III. beruht daher diese Schuldsache. Wilhelm wurde 1489 mündig. 1492, (29. Sept.) stellt Erzbischof Hermann IV. eine neue, die für diese Pfandschaftsſache bedeutſamſte, Schuldverſchreibung über 30,000 fl. nach einer heſſiſcherſeits formulierten Punktation für Edg. Wilhelm III. d. J., „der ihm das Innehmen gemelter Sloſſe, Stete und Ampter biſanhero zu ſonder Fruntſchaft nachgelaſſen“, gegen Rückgabe der früheren Verſchreibung aus<sup>1)</sup>. Darnach wurden dieſe 30,000 Gfl. auf den Rheinzoll zu Linz dergeltalt verſchrieben, daß jährlich 1000 fl. in zwei Terminen, am letzten März und zu Martinitag, in Abſchlag der 30,000 fl. bezahlt werden ſollen. Zur Sicherung der pünktlichen Zahlung wird dem Landgrafen die Beſtellung eines „Wartpfennig“, d. h. eines heſſiſchen Zollwärters zu Linz auf beiderſeitige Koſten zugeſichert, welcher einen Schlüssel zum Zollkaſten haben und das Geld an jedem Termin in Empfang nehmen, wie auch der Zöllner mit ſeinen Amtsknechten dahin befehligt und beeidigt werden ſoll, die pünktliche Zahlung einzuhalten und Anderen keinen Vorzug einzuräumen<sup>2)</sup>. Auch ſoll der Zoll nicht verlegt oder im Falle der Verlegung, oder daß Stadt und Zoll zu Linz dem Stifte entriſſen werden, oder der Zoll den Zins nicht ertragen ſollte,

<sup>1)</sup> Orig.-Punktation u. Orig.-Perg.-Ark. der Verſchreibung vom Tage Michaelis 1492, beſiegelt vom Erzbischof, Kapitel, für die weſtfälische Ritterschaft: von Godert Brede, Gert von Meſchede, Hennecke von Hanſleden, Johann von Schorlemer, gen. Cluſener, für die Städte: von Brilon, Geſede, Rüden u. Werl, ſowie von den Amtleuten: Otto von der Malsburg, Johann Schenk d. Ä., Philipp von Viermünden und den Bürgermeiſtern der verſchriebenen Städte. Mbg. A. Ziegenh. N. 48, Nr. 44. Vgl. S. 26 Note 2.

<sup>2)</sup> Auch Kurtrier hatte damals eine größere Schuld an Edg. Wilhelm III. für geleiftete Kriegshilfe, zu deren Berichtigung Heſſen einen Wartpfennig zu Boppard unterhielt. Hontheim, hist. trevir. dipl. II, 515.

die rückständige Schuldsomme auf andere Zölle, Schlösser und Städte verschrieben werden. Für den Fall des Rückstandes aus dem Zolle werden die betreffenden westfälischen Städte und Ämter, welche der Erzbischof nicht anderweit zu verpfänden verspricht, dem Landgrafen zum Unterpfande gesetzt, um sie an sich zu lösen und zu gebrauchen für die noch unbezahlte Schuld der 30,000 fl. Das Löse- und Baugeld, welches der Landgraf verbauen würde, soll das Erzstift zur Zeit der Ablösung zu bezahlen nicht schuldig sein. Wenn die Tilgung aus dem Zolle im Rückstande bleibt und der Landgraf die Städte und Ämter in Westfalen einnehmen will, so soll er zuvor einen Monat nach dem Fälligkeitstermin die Städte mahnen und wenn darauf keine Zahlung erfolgt, nach Verlauf von 4 Monaten die Ämter einnehmen. Alle Amtleute u. dieser Städte müssen dem Landgrafen Huldigung tun und werden des Eides gegen den Erzbischof entbunden. Sofern aber die westfälische Landschaft „widersezig“ sein sollte, soll der Landgraf die Städte mit Gewalt zwingen, der Bischof ihm dazu Beistand tun und die Kosten zahlen. Den weigernden Burgmannen soll der Landgraf in diesem Falle ihre Burglehen entziehen. Auch im Falle der Einnehmung der Ämter sollen stiftszeitig jährlich 1000 fl. abschlägig bis zur Tilgung bezahlt werden, zur Zeit der Tilgung der Landgraf seine Ausstände noch einziehen dürfen, nach der Ablösung die Burgmänner, Amtleute u. des Eides gegen den Landgrafen entbunden werden. Dem Bischof bleibt die Deffnung der Schlösser, Dienst und Folge zu Heerzügen auf seine Kosten vorbehalten. Während der Zeit der Verschreibung sollen die Städte nicht mit Heerzügen und gemeiner Landsteuer beschwert werden, außer wenn Wilhelm III. vom Erzstift beschädigt und die Beschädigung nicht von den Städten sollte erledigt werden. Kaiserliche und päpstliche Bestätigung dieser Verschreibung verspricht der Erzbischof bis Ostern 1493 zu erwirken. Erstere

erfolgte am 13., letztere durch päpstliche Vollmacht für den Erzbischof Johann II. von Trier am 17. April 1493<sup>1)</sup>).

Die unterpfändliche Einnehmung der Aemter war absichtlich, sei es mit Rücksicht auf die westfälische Landschaft und ihre Ordnungen, um dem Erzbischof Mißhelligkeiten zu ersparen, sei es durch Betreiben der bisherigen Pfandherrn und ihrer einflußreichen Freunde oder aus beiden Rücksichten verschoben, die Versicherung auf den Zoll zu Linz abgewälzt, und die Einnehmung der Aemter an solche umständliche Formalitäten gebunden, daß die Aemter nur noch eine Ergänzungs-Hypothek, von ihnen selbst Unterpfandschaft genannt, bildeten. Erst infolge dieser Verschreibung von 1492 ist es zu einer Huldigung der Amtleute und Bürgermeister zc. der verschriebenen Aemter für den Landgrafen gekommen.

Das Erzstift hatte aber gegen Edg. Wilhelm III. von Oberhessen noch eine weitere größere Schuld, deren Regulierung mit der Neuffer Kriegsschuld von jetzt an Hand in Hand gieng<sup>2)</sup>. Diese weitere Schuld kam teils aus der kagenellenbogenschen Erbschaft durch Edg. Heinrichs III. Gemalin, teils ebenfalls aus dem Streite Ruprechts mit dem Domkapitel her. Erzb. Dietrich II. hatte dem Grafen Philipp von Kagenellenbogen 1. auf das Schloß, Amt, Stadt und Zoll zu Linz 9000 fl.<sup>3)</sup>, 2. auf das Schloß und Amt Rolandseck 7000 fl., zusammen 16000 fl. und dafür eine Jahrrente von 800 fl., Erzb. Ruprecht die ganze Summe auf den Zoll

<sup>1)</sup> Mbg. A. a. a. D. 48 Nr. 51 und Akten Edg. Wilhelms II., der vormundtschaftlichen Regierung u. Edg. Philipps, die beiden Schuldforderungen Hessens an Kurcöln betr. (1501—1519).

<sup>2)</sup> Über die übrige Staatsschuld des Erzstifts vgl. Lacomblet, Urk.-B. IV, 383. 390. 391. 413. 418. 441. 456. Seiberth, Urk.-B. III, S. 158.

<sup>3)</sup> Es war hierfür anfänglich das Schloß und Stadt Rhense verpfändet (1445). Hansen, Publikationen d. preuß. Staatsarchive 34, S. 156.

zu Linz verschrieben und der Graf lange Zeit seinen „Diener und Wartpfennig“ auf dem Zoll zum Bezug der Fahrrente gehabt. Diese auf Edg. Heinrich III. als nächsten Erben und seinen Sohn Wilhelm III. übergegangene Schuld blieb 18 Jahre unbezahlt, so daß sich 3. die Zinsen auf 14,400 fl. beliefen. Edg. Heinrich hatte 4. seinem Bruder, Erzb. Hermann, im J. 1480 zum Besuche eines kaiserl. Tages zu Nürnberg zu seiner Zehrung 883 fl., 5. zu einer Gesandtschaft Wilhelms von Bibra nach Wien 500 fl. geliehen<sup>1)</sup>, dazu kamen 6. „aus einer (oben erwähnten) Verschreibung wegen der von Brilon her“<sup>2)</sup> 4000 fl., 7. wegen des Verlusts und Schadens, „als Johan Schenk von Swensperg, der Eltere, mit anderen vor Brilon nydergelegen ist“ 2400 fl., 8. ein Katzenellenbogenisches, später hessisches Manngeld von jährlich 300 fl., welches wiederlöslich mit 3000 fl. auf den Zoll zu Bonn verschrieben, aber 18 Jahre unbezahlt und dadurch auf 5400 fl. angewachsen war<sup>3)</sup>, sowie 9. laut eines Pfandbriefs Erzb. Dietrichs II. für den Grafen Philipp von Katzenellenbogen an Hauptgeld<sup>4)</sup> 1000 fl., so daß sich diese Katzenellenbogen = briloner Schuld des Erzstifts auf 44,583 fl. belief.

Von dieser Schuldsomme ließ Edg. Wilhelm III. seinem Oheim, dem Erzbischof, 19,583 fl. nach, so daß Hermann

1) Papierurf. d.d. Poppelsdorf „uf unser Iewen frauen tag nativitatís“ (8. Sept.) 1480. Mbg. A. a. a. D. 48, Nr. 36.

2) Perg.-Urf. „uf Frydag nach Sanct Thomas dag“ (22. Dez.) 1475. Mbg. A. a. a. D. 48, Nr. 34. Vgl. S. 21 N. 2.

3) Lehnbrief für Edg. Heinrich III. von Montag nach Sebastian (22. Jan. 1481). Diese Lehen, welche für Wilhelm III. 18. Okt. 1490, für Wilhelm II. 14. Juli 1503 erneuert wurden, bestanden im Dorfe Hausen bei Vorsch im Stifte Mainz, im Hauser Wald und den zugehörigen Wiesen. Arnolddi, Miscellaneen zur Diplomatie S. 200.

4) Perg.-Urf. „uf Sanct Albans dag des heiligen Mertelers“ (21. Juni) 1458. Mbg. A. a. a. D. 48.

25,000 fl. schuldig blieb, welche er mit jährlich 1250 fl. in zwei Terminen (31. März und 11. Nov. à 625 fl.) aus dem Zolle zu Linz vor jedem anderen Empfänger unter gleichen Bedingungen bezüglich des „Wartpfennigs“ bei dem Zollkasten, der eventuellen Verlegung oder Abgang des Zolles zu Linz und der kaiserlichen und päpstlichen Bestätigung der Verschreibung, wie hinsichtlich der Tilgung der unverzinslichen Neußer Kriegsschuld festgesetzt war, zu verzinsen und jährlich 2—3000 fl. vom Hauptgelde zu tilgen versprach, jedoch ohne Ergänzungshypothek durch westfälische Ämter<sup>1)</sup>. Von den jährlichen Zinsen dieser 25,000 fl. ließ Edg. Wilhelm III. dem Erzbischof für dessen Lebenszeit 250 fl. nach, so daß jährlich nur 1000 fl. Zinsen in zwei Raten à 500 fl. gezahlt wurden<sup>2)</sup>.

Während Edg. Wilhelms III. Lebzeiten († 17. Febr. 1500) werden beide Schuldtitel im Allgemeinen regelmäßig berichtigt. Bald nachher (5. Febr. 1494) schloß Edg. Wilhelm III. mit Hermann eine Einigung zu gegenseitigem Schutze, worin sie ihre und ihrer Landsassen und Untertanen Streitigkeiten nach schriftlicher Verhandlung durch ihre Räte zu Frankenberg und Brilon zu entscheiden versprechen; der Vertrag soll jedoch kraftlos sein, wenn das Erzstift der Schuldentilgung nicht genügt<sup>3)</sup>. Indessen ist Hermann in Zeit seiner Regierung nicht aus den Schulden und Geldnöten herausgekommen; er mußte büßen, was er nicht verbrochen, und

<sup>1)</sup> Berg.-Urk. vom Michaelistag 1492. *ibid.* 48, Nr. 45.

<sup>2)</sup> Berg.-Urk. vom Tage Hieronymi (30. Sept.) 1492. Durch eine weitere Urk. von demselben Tage erklärt Edg. Wilhelm III. alle älteren kölnischen Schuldverschreibungen über die kagenellenbogen-briloner Schuld, sowie die 1482 gemachte Verschreibung der westfälischen Ämter für kraftlos und genehmigt die Teilung der Neußer Kriegsschuld zwischen Ober- u. Niederhessen vom J. 1483. *ibid.* 48, Nr. 46. 47.

<sup>3)</sup> cf. S. 12 Note 1.

## Taf. II. Stammtafel des hessischen Fürstenhauses im 15. und 16. Jahrhundert.

Hermann, der Gelehrte,  
geb. 1340, reg. 1377—1413;  
ux. 1. Johanna von Nassau-Saarbrücken, † 1. Jan. 1388 improl.  
2. Margaretha, des Burggrafen Friedrich IV. von Nürnberg L.,  
† 17. Jan. 1406.

1. Margaretha,  
geb. 1319, † 1446;  
mar. Heinrich, Herzog von  
Braunschweig-Lüneburg.

2. Agnes,  
geb. 1391, † 17. Juni 1471;  
mar. Otto, Herzog von  
Braunschweig.

3. Ludwig II., der Friedfertige,  
geb. 6. Febr. 1402, † 17. Jan. 1458.  
ux. Anna, des Kurf. Friedrich von Sachsen L.,  
† 17. Sept. 1461.

1. Ludwig III., d. Herzhafte,  
reg. in Niederhessen 1458  
—1471, geb. 17. Sept. 1438,  
† 6. Nov. 1471;  
ux. Mechtilde v. Württemberg.

2. Heinrich III., der Reiche,  
geb. 15. Okt. 1441, † 13. Jan.  
1483, reg. in Oberhessen  
1458—1483; ux. Anna, Erb-  
tochter von Katzenellenbogen,  
geb. 5. Sept. 1443,  
† 16. Febr. 1494.

3. Hermann IV.,  
geb. 1442, † 20. Okt. 1508,  
1473 Administrator,  
1480 Erzbischof von Köln,  
1498 Bischof von Paderborn.

4. Anna,  
geb. 1445,  
† 1458.

5. Elisabeth,  
geb. 1446, † 22. April 1489;  
mar. Johann, Graf von  
Nassau-Saarbrücken.

6. Friedrich,  
geb. 1447,  
† 1463.

1. Wilhelm I.,  
der Ältere,  
geb. 4. Juli 1466, gei-  
steskrank 1493, † 1515,  
reg. in Niederhessen  
1471, bzw. 1483-1493;  
ux. Anna, des Herzogs  
Wilh. v. Braunschw. L.

2. Wilhelm II.,  
der Mittlere,  
geb. 30. März 1468,  
† 11. Juli 1509, reg. in  
Niederhessen 1493 bis  
Oberhessen 1500 bis  
1509; ux. 1. Solanta von  
Lothringen, † 21. Mai  
1500, 2. Anna v. Meck-  
lenburg, † 28. Apr. 1525

1. Ludwig, d. S.,  
geb. 1460, † 1478.

2. Elisabeth,  
geb. 1466, † 17. Jan. 1523;  
mar. Johann V., Graf von  
Nassau-Dillenburg.

3. Wilhelm III., der Jüngere,  
geb. 8. Sept. 1471, † 17. Febr.  
1500, reg. in Oberhessen  
1483, bzw. 1489—1500;  
ux. Elisabeth Anna von der  
Pfalz improl.

4. Mechtilde,  
geb. 4. Nov. 1473, † 1505;  
mar. Johann II., Herzog von  
Jülich.

Fünf Töchter.

Philipp I., der Großmütige,  
geb. 13. Nov. 1504, † 31. März 1567,  
reg. 1509, bzw. 1518—1567;  
ux. Christine, L. Georgs von Sachsen,  
geb. 1506, † 1549.

1. Agnes,  
geb. 1527, † 1555,  
mar. Moriz,  
Kurfürst von  
Sachsen.

2. Anna,  
geb. 1529, † 1569,  
mar. Wolfgang  
von Pfalz-  
Zweibrücken.

3. Wilhelm IV.,  
der Weise,  
geb. 1532,  
† 25. Aug. 1592,  
reg. in Nieder-  
hessen 1567—  
1592, ux. Sabine,  
L. Christophs von  
Württemberg,  
† 1581.

4. Philipp  
Ludwig,  
geb. 1534,  
† 1535.

5. Barbara,  
geb. 1536,  
† 1597,  
mar. Georg von  
Württemberg.

6. Ludwig IV.,  
Testator, geb. 1537  
† 9. Okt. 1604,  
reg. in Ober-  
hessen 1567-1604,  
ux. 1. Hedwig, L.  
Christophs von  
Württemberg,  
† 1590; 2. Maria,  
Gräfin v. Mans-  
feld impr.

7. Elisabeth,  
geb. 1539,  
† 1583,  
mar. Ludwig,  
Kurfürst von der  
Pfalz.

8. Philipp II.,  
geb. 1541, † 1583,  
reg. zu Rhein-  
fels 1567-1583,  
ux. Anna Elf-  
von der Pfalz.  
impr.

9. Christine,  
geb. 1543, † 1604,  
mar. Adolf von  
Sollstein.

10. Georg,  
geb. 1547,  
† 1596,  
reg. zu  
Darmstadt.

Moriz, der Gelehrte,  
geb. 25. Mai 1572, † 15. März 1632,  
reg. in Niederhessen 1592 bis  
Oberhessen seit 1604 bis 1624.

1. Ludwig, d. S.,  
zu Darmstadt  
reg. 1596—1626.

2. Friedrich,  
zu Homburg  
reg. 1596—1638.

für die Kriege und Verschwendung seiner Vorgänger aufkommen. Er selbst hatte ebenwol mehrfache Fehden zu führen. Dazu war er eine mildtätige Natur, die das, was man heute praktisches Christentum nennt, im weitesten Sinne übte, und sich die Hebung des Wohlstandes seiner Untertanen, die Reformation der Geistlichkeit und Klöster eifrigst angelegen sein ließ. Auf den Reichstagen erkannte man sein Quartier an der Menge der Armen, welche dasselbe umstanden, daher die Rede kam: „wollt ihr zum Bischof von Cöln gehen, so sehet, wo die Armen stehen“.

Um das Jahr 1500 befand sich der Erzbischof in großer Geldverlegenheit. Wilhelm III. der Jüngere, von Oberhessen, war am 17. Febr. 1500 in einem Alter von 29 Jahren gestorben. Wilhelm II. der Mittlere, von Niederhessen, welcher ihm in der Regierung folgte, und den Hofmeister Hans von Dörnberg entfernte, hatte alle hessischen Landesteile wieder vereinigt. Auf ihn waren auch die Schuldforderungen an das Erzstift Cöln übergegangen, wenn auch nicht ohne Widerspruch seitens Wilhelms III. Schwester Elisabeth hinsichtlich der von den Grafen von Katzenellenbogen herkommenden Forderungen<sup>1)</sup>.

Bei Tod. Wilhelms III. Tod (1500) waren 6500 fl. an der Kriegsschuld getilgt und 23,500 fl. rückständig.

<sup>1)</sup> Den Erbgang des hessischen Fürstenhauses im 15. u. 16. Jahrhundert ergibt die beigelegte Stammtafel II. Um diese Zeit wollte man, wie es scheint, ohne Beschwerung des Erzstifts zur Befriedigung der Schuldforderung kommen. Es ist nämlich unter den Akten Edg. Wilhelms II. d. M., ein Entwurf zu einem kaiserlichen Gnadenbrief für Kurcöln vorhanden, wonach alle im Bereiche des Erzstifts erledigte Reichslehen dem Erzstifte zufallen sollen. Der Gnadenbrief wurde erst 20. Sept. 1518 für das Erzstift gegeben. Seiberz, H.-B., III, 1131.

Für diese Summe bewilligte Ldg. Wilhelm II. seinem Oheim für dessen Lebenszeit gegen dessen Verzicht auf sein Erbrecht als hessischer Landgraf an die Hinterlassenschaft Ldg. Wilhelms III. von Oberhessen eine Sistierung der jährlichen Tilgung von 1000 fl. mit dem Beding, daß nach Hermanns Tod die Tilgung wieder beginnen solle<sup>1)</sup>. Philipp Schenk zu Schweinsberg und Philipp von Biermünden, Amtleute zu Medebach und Hallenberg, nebst den Städten Volkmarfen, Medebach, Hallenberg, Schmallerberg und Winterberg verbürgen sich für diesen Rest der Kriegsschuld von 23,500 fl. unter den früheren Bedingungen gegen Ldg. Wilhelm II. (11. Jan. 1501), daß sie „alsdann“ dem Landgrafen „gehorsam und gewärtig sein wollen und sollen nach Laut der Schuldverschreibung“ von 1492, wenn nach Hermanns Tod die Tilgung im Rückstande bleiben sollte und erneuern ihre früheren dem Landgrafen „wegen dieser Schuld getanen Eide und Gelübde“.<sup>2)</sup> Ldg. Wilhelm II. verlangte auch die päpstliche Bestätigung dieser Verschreibung. Zu ihrer Erteilung wurde der Erzbischof von Trier und der Dechant des Florinusstifts zu Coblenz, Herm. Schmidt, durch päpstliche Bulle (1501) bevollmächtigt. Vor diesen Commissaren wurde am 25. Juni 1502 zu Coblenz zwischen den hessischen Bevollmächtigten; dem Rentmeister Balth. Schrautenbach zu Gießen, dem beide Verschreibungen vom 29. Sept. 1492, sowie die vier älteren Katzenellenbogenschen hierzu übergeben waren, dem Amtmann Joh. von Reifenberg zu Dieß und den kölnischen Räten Dr. von Meschede und Johann von Westerburg jedoch, weil auch Wilhelms III. obige Schwester Elisabeth, die Gemalin des Grafen Johann V. von Nassau-

<sup>1)</sup> Perg.-Urk. vom Sonntag nach h. Dreikönige (10. Jan.) 1501. Mbg. A. ibid.

<sup>2)</sup> Perg.-Urk. vom Montag nach h. Dreikönige (11. Jan.) 1501. ibid.

Dillenburg, Ansprüche an den Nachlaß ihres Vuders erhob, erfolglos verhandelt. Nach einem weiteren erfolglosen Verhandlungstage (2. Aug.) erschienen auf einem dritten (Montag nach Martini) die kölnischen Bevollmächtigten, obwohl ihnen der Erzbischof von Trier drei Hengste entgegengesandt, nicht. Es wird daher die Sache vertagt. 1503, 14. Juli wird Wilhelm II. mit den kölnischen Lehen der Grafen von Katzenellenbogen belehnt<sup>1)</sup>.

Auch die Verzinsung und Tilgung der Katzenellenbogenbriloner Schuld konnte der Erzbischof nicht pünktlich leisten. 1502, 26. Aug. erbietet er sich wieder 500 fl. aus dem Zoll zu Vinz zu berichtigen; in seinen zwei letzten Lebensjahren (1507 und 1508), ebenso unter seinen Nachfolgern Philipp II. (1508—1515) und Hermann V. sind die Zinsen bis 1518 rückständig geblieben und aufgewachsen<sup>2)</sup>.

In das vorletzte Regierungsjahr Erzob. Hermanns IV. fällt der Erwerb der corveyischen Hälfte der Städte Marsberg, Volkmarßen und der Rogelburg. Auch trotz seiner Geldverlegenheiten unterließ Hermann nicht, das Herzogtum Westfalen durch diesen Erwerb abzurunden. Auch das Stift Corvey befand sich um diese Zeit in Geldnot und verhandelte bereits mit Ebg. Wilhelm II. über eine Verpfändung oder Verkauf der Hälfte dieser Flecken an Hessen. Hessischerseits bot man an, mit einer Summe von 4424 fl. die kölnischen Pfandschaften aller von Corvey verletzten Flecken für Corvey zu lösen und dann Marsberg, Volkmarßen und Rogelberg für 4000 fl. einzunehmen, verlangte aber als weitere Zugabe den Flecken Blankenau an der Weser auf eine Wiederlöse (1506, 10. Juni)<sup>3)</sup>.

1) cf. S. 39 Note 3. Wilhelm II. erklärte infolge der päpstlichen Bestätigung durch Urk. vom 23. Juni 1502 die älteren kölnischen Briefe für kraftlos. *ibid.*

2) Akten Ebg. Wilhelms II. c., welche von hieran fast ausschließlich benutzt sind. cf. S. 38 Note 1.

3) Akten der hess. Räte Volkmarßen u. Rogelberg betr.

Corveyischer seits gieng man nicht auf diese Vorschläge ein, sondern trat mit Erzb. Hermann in Verhandlung, welcher das Kaufgeschäft am 2. Sept. 1507 dahin abschloß, daß Corvey seine Hälfte dieser Flecken vorbehaltlich des Wiederkaufsrechts, jedoch nur für das Stift Corvey selbst, für 3500 fl. an das Erzstift verkaufte. Es war dieses die letzte territoriale Erwerbung der Erzbischöfe von Cöln in Westfalen<sup>1)</sup>.

#### IV. Die Lösung der landgräflichen Pfandschaften. 1508—1519.

Bei Erzb. Hermanns IV. Tod († 20. Oct. 1508) waren drei Zinsziele à 500 fl. der Katzenellenbogen-briloner Schuld und von der Neuffer Kriegsschuld von 23,500 fl.<sup>2)</sup> blieb die Tilgung von Martini 1508 bis März 1514 mit 7000 fl., sowie 3300 fl. Manngeld im Rückstand. Die bisherigen Rückfichten fielen jetzt weg und hessischerseits wurde die Verzinsung und Tilgung beider Schuldtitel aufs neue angeregt. Aber auch seiten der Land- und Ritterschaft im rheinischen, wie im westfälischen Teile des Erzstifts fielen die bisherigen Rückfichten weg, und wurde ein bis da zurückgehaltener Unwille laut. Die dem Erzbischof Hermann wegen seiner vorzüglichen geistlichen und weltlichen Regententugenden von dem cölner und soester Chronisten<sup>3)</sup> und dem Abt von Sponheim u. a. gezollte Anerkennung und das Lob, daß das Erzstift seit Jahrhunderten nicht so glücklich gewesen, und dasselbe mit seinen Schlössern durch weise Haushaltung von den Schulden befreit worden, wurde nicht von allen seinen Untertanen und Landsassen geteilt, besonders nicht in seinem Alter. Seine Bemühungen, Opfer und Kämpfe für das Wohl des Erz-

<sup>1)</sup> Seiberß, u.-B. III, 1005. L. u. R.-Gesch. 4, 123 ff.

<sup>2)</sup> In den Akten wird die Schuld auf rund 24 000 fl. angegeben.

<sup>3)</sup> Chroniken deutscher Städte 21, S. 167.

stifts waren dem jüngeren Geschlecht in Vergessenheit gekommen. Insbesondere war seine Zeit nicht in dem Maße, wie die heutige, an eine Anspannung der Steuerkraft gewöhnt. Schon vor Hermanns Tod erhob der rheinische Landtag zu Linz (20. April 1508) Beschwerde über die Beschwerden und Neuerungen „von Scheken und Bedegeld, darin sie bisher ihrer fürstl. Gnaden ezlicher Maßen zu Willen gewesen“ und verbanden sich bei ihren Ehren und Eiden, ferneren Zumutungen des Erzbischofs oder seiner Nachfolger nicht zu folgen. Hermann hatte wiederholt, namentlich 1482 und 1488 eine allgemeine Landsteuer erbeten und als eine freiwillige, „die nicht von Recht und Gewohnheit wegen vor dieser Zeit gehoben sei, auch nachmals nimmermehr gesonnen, noch gehoben werden solle“, bewilligt erhalten, und im J. 1507 die Genehmigung zu einer Besteuerung der gesamten Geistlichkeit des Erzstifts bei dem Papste Julius II. erbeten, welcher diese zwar erteilte, jedoch die Bischöfe von Augsburg und Würzburg beauftragte, die Angaben des Erzbischofs bezüglich der Ursachen seiner finanziellen Nöten zu untersuchen, nach Richtigfinden die Erhebung zu vollziehen und den Ertrag unter die Gläubiger des Erzstifts zu verteilen <sup>1)</sup>.

Auch die westfälische Ritterschaft und Städte erneuerten bald nach des Erzbischofs Tod auf einem Landtage zu Meschede (2. Nov. 1508) mit Bezug auf die Beschwerde und Pfandverschreibung der sechs westfälischen Schlösser u. Städte an Edg. Wilhelm II. zu Hessen, welche „gegen Inhalt der Privilegien und der Ordinancien der Landschaft in Westfalen geschehen“, ihre alten Verbände zur Erhaltung ihrer Rechte gegen den Mißbrauch fürstlicher Gewalt und jede Veräußerung und Verpfändung westfälischer Gebietsteile. Sie verpflichten sich, unversplittert bei einan-

<sup>1)</sup> Vacomblet, u. B. IV, 496.

der zu bleiben, als treue, fromme Stiftsgenossen zusammen zu halten und dem künftigen Erzbischof nicht eher zu huldigen, bis er ihnen wegen Lösung der „obgemarkten Schuldverschreibung“ und Anerkennung ihrer Privilegien hinreichende Sicherheit gewährt habe. Der Inhalt dieser Urkunde bildete seitdem ein Stück der Landesverfassung. Hermanns IV. Nachfolger Philipp II. (1510, 30. Sept.), ebenso Hermann V. (1515, 3. Oct.), sowie die Kurfürsten aus dem bairischen Hause mußten vor Empfang der Huldigung die Rechte und Privilegien der westfälischen Landschaft ausdrücklich anerkennen<sup>1)</sup>.

Hessischerseits wurde bei Erzb. Philipp II. (1508—1515) alsbald auf Berichtigung der Schuld gedrungen. Auf Wilhelm II. († 1509) war die sog. Regentschaft gefolgt. 1510, (3. Sept.) wird zu Arnberg verhandelt; Köln will die jährliche Tilgungsrate, aber nicht den ganzen Rückstand auf einmal bezahlen. 1511 (21. März) vertröstet der Erzbischof auf seine demnächstige Ankunft in Westfalen.

Das Erzstift hatte damals noch weitere Dränger. Die Wölfe von Gudenberg zu Itter, welche 1472 das Geld zur Einlösung der Rogelburg vorgestreckt, aber nur zum Teile (1499) befriedigt, von Hermann IV. und nach seinem Tode von der Landschaft in Westfalen mit Vertröstungen hingehalten worden waren, fielen 1511 von Höringhausen aus raubend in das Amt Medebach ein. Die kölnischen Untertanen erwiderten den Einfall der Wölfe, indem sie das ihnen nahe gelegene itterische Dorf der Wölfe Buchenberg ausschlugen, plünderten und das Vieh wegtrieben. Beide Teile klagten vor den hessischen „Regenten“ über den ihnen zugesügten Raub. Der Erzbischof ent-

<sup>1)</sup> Seiberß, U.-B. III, 1007. Kleinsorgen, Kirchengeschichte III, 362—381.

schuldigt seine Zahlungssäumnis mit der Nähe des brabantischen Kriegsvolks an seinen Grenzen und verspricht die Bestrafung des „Mordbrands“, der ohne sein und seiner Amtleute Wissen von etlichen ledigen Knechten, die durch Bernh. von der Malsburg und seine Zuständer aus Hessen beschädigt worden, verübt sei (14. Oct. und 17. Dez. 1511). Wie die Wölfe, Philipp und Jörg und ihr Vetter Arndt, Amtmann zu Scharfenberg, als dem Fürstentum Hessen verwandt, um freie Hand bitten, um ihr Recht laut ihrer Briefe zu suchen, so bittet auch die Stadt Medebach, weil sie Hessen durch Huldigungseid in Zeit der Unterpfandschaft laut der Verschreibung zugetan sei, um Schutz gegen die Wölfe (6. Dez. 1511). Letztere erhalten im J. 1512 durch den Landdrosten Joh. Schüngel zu Arnsberg (29. Mai) und auf einem Tage zu Wolfshagen (3. Juni) und zu Winterberg (im August) durch die Amtleute Hans von Stockhausen zu Rogelberg, Philipp Schenk zu Hallenberg und Philipp von Biermünden zu Medebach Vertröstungen, aber keine Befriedigung. Am 4. Sept. 1513 wird aufs neue zu Arnsberg Namens der hessischen Regenten zwischen Jörg von Gagfeld und dem Erzbischof über diese Schuldsachen verhandelt. Mit den Versprechungen des letzteren für den nächsten Märztermin sind die Hessen nicht zufrieden gestellt, sie dringen ernstlicher auf und rücken noch andere Beschwerden wegen Räubereien im Amte Battenberg vor, zu deren Abstellung sie ein Blockhaus auf kölnischem Grunde bei Bromskirchen erbaut, über die Gefangenen, welche nach Medebach geführt zc.<sup>1)</sup> Der Erzbischof ist zur sofortigen Befriedigung

<sup>1)</sup> Diese Differenzen zwischen den Ämtern Hallenberg und Battenberg waren nicht eigentliche Fehden (Lacomblet, U.-B. IV, 435), sondern Wald- und Hundefreitigkeiten namentlich in den Marken wüst gewordener Orte.

außer Stande, und will nichts versprechen, was er nicht halten kann, bietet aber (6. Oct.) für den Märztermin 1000 fl. Rente und wegen des Rückstandes gütliche Vereinigung an; eben so erklärt er sich zur gütlichen Verhandlung auf dem Reichstage zu Frankfurt bereit (3. März 1514). Im Frühling 1514 machen die Wölfe einen zweiten Einfall ins kölnische Gebiet, indem sie Schafe und Hammel in der Umgegend von Marsberg rauben und selbst den dasigen Bürgermeister Joh. Koch und andere gefangen nach Itter wegführen. Auf Beschwerde des Landdrosten Schüngel und des Erzbischofs über das Ueberfahren der Wölfe, welche ohne Fehde den Frieden gebrochen, müssen die Wölfe das geraubte Schafvieh und die Gefangenen herausgeben. Die Angelegenheit der Wölfe wird zu Volkmarßen und Wolfhagen zwischen beiderseitigen Bevollmächtigten Werner Holzadel, Ambrosius von Biermünden, Joh. Schüngel, Wigand von Hanxleden, Joh. Westenburg zc. verhandelt, aber nicht vertragen. Auch eine weitere dreitägige Verhandlung zu Poppelsdorf war erfolglos. Erst in folgendem Jahr erfolgte die Beilegung.

Inzwischen war in Hessen nach dem Sturze der Boineburgischen Regentschaft die Landgräfin Anna, geb. Herzogin von Mecklenburg, als Vormünderin ihres Sohnes Philipp, zur Regierung gekommen. Anna machte die Schuldforderungen energischer geltend. Hermann V. (Wied), welcher 1515 den erzbischöflichen Stuhl eingenommen, entschuldigt auf deshalbiges Mahnung die Zahlungssäumnis mit den „Kosten der päpstlichen Confirmation und des Palliums“ (6. Mai 1515). Die Landgräfin mahnt schon im April 1515 die Städte Volkmarßen zc., ebenso am 19. Juni wiederholt den Erzbischof an die Berichtigung der Schuld, für welche seit 10 Jahren nichts mehr geschehen. Hermann V. bevollmächtigt hierauf (24. Sept.) seine Amtleute Philipp von Biermünden zu Medebach und Werner Holzadel zu Sinzig

zur Verhandlung. Die Landgräfin droht dem Goddert von Kettler und den Städten aufs neue (3. Dez.), sie einzunehmen. Der Erzbischof erklärt (29. Dez. 1515), das Geld sei auf dem Solle zu Linz zur Bezahlung bereit und die Einnehmung der Städte nicht nötig. Der Zöllner zu Linz bezahlt 1516 wirklich zwei für Hermanns Regierungszeit fällige Raten. Die Landgräfin erklärt sich jedoch damit nicht befriedigt, sie verlangt auch die Rückstände für die Zeit seit Erzb. Hermanns IV. Tod, worauf der Erzbischof (6. März 1516) wiederholt, daß zur Einnehmung der Städte keine Ursache vorliege, weil er den Zöllner zur Zahlung angewiesen. Da sie nichts desto weniger Anstalten zur Einnehmung der Städte trifft, erhebt der Kurfürst Klage bei dem Reichskammergericht zu Speier, welches bei einer Strafe von 100 Mark der Landgräfin die Einnahme der Städte zur Verhütung „Aufruhrs im heil. Reich“ verbietet (15. März 1516). Am 2. April 1516 wird diese Schuldsache zwischen den beiderseitigen Städten, dem Landdrost Joh. Schüngel zu Arnberg, den Amtleuten Ambrosius von Biermünden zu Bilstein, Werner Holzadel zu Sinzig, sowie dem Grafen Johann von Wied auf einem Tage zu Siegen verhandelt und vereinbart, daß 1. auf die 23,500 fl. Neuer Kriegsschuld jährlich in zwei Terminen je 500 fl. und zwar jetzt drei Ziele auf einmal erlegt, 2. auf die 25,000 fl. kagenellenbogen-briloner Schuld die Jahrrente mit 1300 fl. durch einen einzusetzenden Wartpfennig gereicht, 3. die Rückstände seit 1508 noch drei Jahre beruhen, alsdann aber bezahlt werden, 4. die Stände in Westfalen einen versiegelten Brief über die 23,500 fl. und deren richtige Tilgung mit jährlich 1000 fl. geben, 5. die früheren Briefe in Kraft bleiben, 6. das kagenellenbogensche Manggeld, bis Edg. Philipp 15 Jahr alt sein werde, beruhen bleiben solle. Die Ansprüche des Grafen Johann von Nassau und seiner Gemalin wurden abgewiesen. Am 7. Mai 1516 bittet Erz-

bischof Hermann V. die Landgräfin noch einen Monat Geduld zu haben. Er nahm an dem dritten Punkte, sowie an der Quittungsbevollmächtigung Anstand, die Siegener Vereinbarung zu bestätigen. Um so ungestümer drängte die Landgräfin. Im Sommer 1516 stand die Sache bis zum Kriege. Am 12. Aug 1516 bedroht die Landgräfin abermals die verschriebenen Städte mit Einnehmung. Da erläßt (26. Aug. Dienstag nach Bartholomäi) der Erzbischof unter Darlegung der bisherigen Verhandlung eine Botschaft an die Ritterschaft und Städte in Westfalen: er habe der Fürstin eine Rate von 500 fl. nach Hessen übersandt, obwohl sie dieselbe zu Linz in Empfang zu nehmen habe, und den Böllner zur ferneren Entrichtung angewiesen, womit er der Verschreibung von 1492 Genüge getan, und den Rückstand aus Erzb. Philipps Zeit zu tilgen angeboten. Bei der Verhandlung zu Siegen habe er zwei Anstände gegen die hessischen Vorschläge gefunden, erstlich wegen der Quittungen, da er nicht doppelt zahlen wolle, sodann daß das Kapitel sich verschreiben solle, den Rückstand binnen 3 Jahren zu bezahlen. Die Fürstin habe eine weitere Verhandlung hierüber abgeschlagen und mit Einnehmung der Städte gedroht, er aber das Land nicht zertrennen und verspleißen lassen wollen, daher das Verbot des R. R. Gerichts erwirkt und sich zu rechtlicher Handlung erboten. Gleichwo seien die Städte Medebach und Volkmarßen in einer weiteren Schrift Hessens mit Einnehmung bedroht worden. Dazu habe man kein Recht, da man laut der Verschreibung von 1492 die Städte einen Monat nach der Ratensfälligkeit mahnen und dann noch weitere vier Monate bis zur Einnehmung warten müsse. Nun sei es offenbar, daß in Zeit seines Vorfahren ein solch Begehren an die Städte nicht gestellt worden, sondern erst im letzten Jahre, wo er (Hermann) das Stift eingenommen, auch habe er für seine Person den Zahlungstermin eingehalten und sich über den Rück-

stand seines Vorfahren gütlich zu vertragen erboten. Der Böllner habe das Geld für jeden Termin bereit, und wenn nun die Landgräfin dennoch Gewalt brauchen wolle, so begehre er von der Ritter- und Landschaft als „getreuen Peterlingen“<sup>1)</sup> sich in guter Rüstung zur Gegenwehr anzuschicken. Um dem drohenden Kriege vorzubeugen, tun die westfälischen Städte noch einen letzten Schritt, indem sie der Landgräfin im eigenen Lande Unzufriedenheit zu erwecken suchen. Sie legen unter Mitteilung der erzbischöflichen Botschaft den obschwebenden Handel den hessischen Städten Wolfshagen, Grebenstein, Frankenberg, Treisa, Homberg, Alsfeld, Allendorf, Cassel, Eschwege, Giessen und Grünberg vor (4. Sept. 1516), damit sie erwägen möchten, „ob ihr euch wider uns bewegen lassen wollet“. Die Landgräfin bescheidet dagegen die hessischen Städte dahin, sie bedürfe keiner Rechtfertigung vor dem R. R. Gericht und ermahnt nochmals (26. Sept.) die verschriebenen westfälischen Städte „zum Ueberfluß“, an ihre dem Landgrafen getanen Eide zu gedenken. Der Erzbischof rüstet sich zur Gegenwehr und zieht Truppen in Hallenberg zusammen, worauf die Landgräfin ein Verbot an die hessischen Städte Wetter, Frankenberg, Battenberg, Wolfshagen und Grebenstein, erläßt (17. Nov.), den kölnischen Truppen zu Medebach und Hallenberg Bier, Korn oder anderen Proviant zu liefern, weil sie Hessen schädigen. Der Schritt der westfälischen Städte war nicht erfolglos, zumal sich auch die Grafen von Waldeck dazwischen legten, zu denen sich die Landgräfin dessen zwar „nicht hatte vermuten wollen“, sich jedoch, da sie bitten (10. Dez. 1516), ihnen „Beschwerung und Verderb in Ansehung des gelittenen Schadens zu erlassen, und vor der Ritterschaft, Städten und Landschaft des Fürstentums Hessen „fürzukommen“ sich erbieten, einer friedlichen Beile-

<sup>1)</sup> d. h. kölnische Stiftsunterthanen.

gung von jetzt ab geneigter erweist. Im folgenden Jahre, in welchem Hessen durch die Streifzüge Franzens von Sickingen beunruhigt war, nahmen die Biermünder, welche als Pfandherren des Amts Medebach und der zugehörigen Freigrasschaft Büschen das meiste Interesse an der Nichteinnehmung der Aemter hatten, die Herbeiführung einer gütlichen Beilegung in die Hand. Am 12. Dez. 1517 schlägt Philipp von Biermünden dem hessischen Kanzler Joh. Feige eine neue Verhandlung zu Laasphe auf den 4. Jan. 1518 vor, welche jedoch infolge Erkrankung Philipps von Biermünden nicht zustande kam, worauf sein Bruder der erzbischöfliche Rat und Amtmann zu Bilsstein Ambrosius von Biermünd-Nerssen die Sache mit dem inzwischen (1518) für volljährig erklärten Ldg. Philipp dahin zu Ende führt, daß Erzb. Hermann V. (30. Oct. 1519) auf die Kriegskostenverschreibung von 23,500 fl. zu Martini 1519: 5000 fl. und dann jährlich 1000 fl. abzuzahlen verspricht, für die kazenellenbogen-briloner Schuld von 25,000 fl. gleichwie zu Erzb. Hermanns IV. Zeiten eine vierprozentige Verzinsung mit jährlich 1000 fl. anbietet und für die Tilgung des Rückstandes um eine weitere Frist von drei Jahren bittet, was Hessen annimmt, worauf sich der kölnische Adel in Westfalen (18. Nov. 1519) für die Kriegsschuldrestsumme von 18,500 fl. gegen deshalbiges Revers des Ldg. Philipp (2. Dez. 1519) verbürgt.<sup>1)</sup> Auf einem Tage zu Linz (18. Dez.) werden die Bürg- und Reversbriefe ausgetauscht und die obigen 5000 fl. von Hessen in Empfang genommen. Am 31. März 1538 ist die Neuer Kriegsskostenschuld endlich getilgt und „nu kein Hinderstand mehr, sondern nu gar bezahlt“, worauf Ldg. Philipp

<sup>1)</sup> Die sehr defecte Perg.-Urk. vom Freitag nach Briccins 1519, ist ausgestellt von Friedr. von Fürstenberg, Georg Wrede zu Reigern, Reimbolt von Schorlemer, gen. Glufener, und Gerh. von Meschede; die Siegel sind ab. Mbg. A. a. a. D. 48, Nr. 56.

(3. Apr. 1538) Generalquittung erteilt, während die Verzinsung und Tilgung der Katzenellenbogen-briloner Schuld und des Manngeldes 1536 wieder seit vielen Jahren rückständig war und auf deshalbige Mahnung des Landgrafen (3. Nov. 1536) damals deren Zahlung wieder aufgenommen wurde.

Es hat demnach Hessen aus seinen Beziehungen zum Erzstift Köln unter Erzb. Hermann IV. und aus seinen Pfandschaften im kölnischen Westfalen nicht nur keine territoriale oder pecuniäre Vorteile erworben, sondern für das Erzstift ungeheure Aufwendungen gemacht, deren Rückerstattung anfangs zwar durch Verpfändung westfälischer Ämter beabsichtigt war, nachgehends aber überhaupt nur zu ungefähr einem Fünftel erfolgt ist. Auch von diesem Fünftel ist ungefähr ein Viertel aus Hermanns väterlichem Erbe in Hessen und der Rest erst nach geraumer Zeit nur aus den Einkünften des rheinischen Stiftsgebiets getilgt worden.

#### V. Die Medebach-Hallenberger Pfandschaft der Schenke zu Schweinsberg und der Biermünder bis zum Tode des Drosten Hermann von Biermünden. Das Pfandschaftseinkommen und die zum Amte gehörigen Grafschaften.

1500—1563.

Die Pfandschaft der hessischen Landsassen Schenk zu Schweinsberg und von Biermünden über die Ämter Medebach, Hallenberg, Winterberg und Schmallerberg bestand bis zum Ausgange des 16. Jahrh. weiter. Erstere wohnten anfänglich zu Battenberg, später zu Hallenberg, wo sie 1571 mit Philipps Sohn Guntram in dieser Linie erloschen<sup>1)</sup>,

<sup>1)</sup> Johann Schenk, der Ältere, stiftete mit Johann von Grafschaft und der Stadt Hallenberg in der Pfarrkirche daselbst 1490 den Kreuzaltar, welche Stiftung Hermann IV. bestätigte.

letztere auf ihrem Hause Nordenbeck bei Corbach. Beide waren vermöge der Pfandschaft durch drei, bezw. vier Generationen hindurch Amtleute der Erzbischöfe von Cöln. Sie hatten als solche gegen Bezug der mit ihrem Amte verbundenen Einkünfte den Territorialherrn im Amte zu vertreten, das Amt zu verwalten, die Untertanen zu schirmen, für den Kriegsfall Reisige zu stellen und die Justiz durch besondere Richter zu handhaben. Das Amt umfaßte mehrere Freistuhlgерichte, von welchen das zu Medebach zur Pfand- und Amtmannschaft gehörte, während die übrigen Freistühle sich zum Teil, auf anderen Titeln beruhend, in anderen Händen befanden.<sup>1)</sup> Für die Biermunds, ursprünglich ein ziegenhainisches Ministerialgeschlecht, das mit den Landgrafen erst spät in Zusammenhang kam, wurde die Pfandschaft Anlaß zu großen Erwerbungen außerhalb Hessens, zum Uebertritt ins Erzstift (und einer glänzenden Laufbahn in kaiserlichen Diensten im 17. und 18. Jahrh. Ihre Mittelstellung zwischen dem Erzstifte Cöln, Hessen und den Grafschaften Waldeck und Wittgenstein und der ungeheure Güterbesitz, welcher sich in ihrer Hand zwischen Edder und Ruhr ansammelte, erregte bald den Neid und die Furcht ihrer Nachbarn.

Schon Philipp von Biermund klagt nach einer Fehde (1500) mit dem Grafen Philipp von Waldeck, daß ihm, weil er sich im Dienst und Amt von Cöln und Hessen befunden, merklicher Unwille vom Grafen erwachsen, der ihm nach Leib und Leben getrachtet und das Dorf Hessborn geplündert, weshalb er seine Habe und Anteil am Schlosse Nordenbeck seinem Bruder Johann zu übergeben beabsichtigt habe. Aber auch Johann, obwol nicht an dieser Fehde beteiligt, klagt vor dem Landgrafen über Belagerung, Raub und Brand, welche ihm vom Grafen dem kaiserlichen Land-

<sup>1)</sup> Stölzel, Richterum I, S. 148.

frieden und den Briefen der Grafen zuwider zugefügt worden, und daß der Graf seinen Unterthanen verboten, ferner einem Biermund zu dienen. In einer späteren Fehde beider Brüder mit Heinrich von Rehen herbergte der Graf diese „Nordbrenner und Landfriedbrecher“ bei sich und machte die Biermünder, welche ihn wiederholt laut der Briefe der alten Grafen um Hilfe gebeten und sich zu Rechten erboten, „ußlendig“, sodaß Edg. Wilhelm II. dem Grafen und der Stadt Corbach unter Androhung weiterer Verordnung den Rehen zu stellen befahl, die Biermünder aber ihre alten Verbündnisse, welche ihnen die eisenberger Linie nicht gehalten, mit dem Grafen Heinrich von der Wildunger erneuerten<sup>1)</sup>.

Ihrem Bruder Ambrosius (Brosede), bis 1518 Amtmann zu Bilstein, welcher oft das Erzstift diplomatisch bei Hessen, sowie 1520 bei der Stadt Soest vertrat,<sup>2)</sup> war als elterliches Erbe die Stadt Fürstenberg in Waldeck mit dem Freistuhl daselbst und durch Heirat mit Agnes von Palland, Erbtochter zu Nerssen, 1502 dieses feste Schloß bei Neuß zugefallen, außerdem hatte er die Vogtei Uerdingen a. Rh. in Pfand und ein kölnisches Mannlehen seines Großvaters Joh. von Hatfeld aus der Kammer zu Hoven<sup>3)</sup>. Auch Ambrosius geriet mit Graf Philipp wegen Wiederaufbau des abgebrannten Fürstenbergs in Streit, den zwar Herzog Wilhelm von Jülich dahin beilegte, daß der Graf seine Beihülfe zum Wiederaufbau versprach, jedoch dem Ambrosius den Verkauf dieses Pfandlehens an einen waldeckischen Landsassen erlaubte<sup>4)</sup>. Ambrosius stiftete mit seiner Frau 1513

<sup>1)</sup> Prozeßakten Gausstein u. Biermünder gegen Graf Philipp von W. 1500—1507. Mbg. A. Urf. vom 22. u. 23. Febr. 1507 (Montag u. Dienstag nach Invocavit). Rot. doc. tr. von 1581, Nr. 71. N. A. Hess. Artic. deductio, Beil. M, S. 16, Nr. 4.

<sup>2)</sup> Steinen x. XIV, S. 1449.

<sup>3)</sup> Lehnbr. Erzß. Hermanns IV. vom 1. August 1502. D. A.

<sup>4)</sup> Urf. vom 2. Febr. 1505. Der Verkauf geschah 28. Jan. 1518 an

Conto von Biermün

1. Gerlach I., 1264-1284.		2. Wolpert I. gen. Gode, 1264-1293.		3. Gerlach II., 1296-1319, † vor 1322, k. Clarice von Söding, 2. Dietrich.		4. Gerlach III., 1324-1351.	
1. Gerlach II., 1296-1337, k. Juliane N.		2. Gerlach III., 1337-1347, k. Margaretha, k. Gertrud, k. Söding.		3. Gerlach IV., 1347-1387, k. Juliane N.		4. Gerlach V., 1387-1407, k. Juliane N.	
1. Gerlach V., 1387-1407, k. Juliane N.		2. Gerlach VI., 1388-1407, k. Juliane N.		3. Gerlach VII., 1407-1427, k. Juliane N.		4. Gerlach VIII., 1427-1447, k. Juliane N.	
1. Gerlach VIII., 1427-1447, k. Juliane N.		2. Gerlach IX., 1447-1467, k. Juliane N.		3. Gerlach X., 1467-1487, k. Juliane N.		4. Gerlach XI., 1487-1507, k. Juliane N.	
1. Gerlach XI., 1487-1507, k. Juliane N.		2. Gerlach XII., 1507-1527, k. Juliane N.		3. Gerlach XIII., 1527-1547, k. Juliane N.		4. Gerlach XIV., 1547-1567, k. Juliane N.	
1. Gerlach XIV., 1547-1567, k. Juliane N.		2. Gerlach XV., 1567-1587, k. Juliane N.		3. Gerlach XVI., 1587-1607, k. Juliane N.		4. Gerlach XVII., 1607-1627, k. Juliane N.	
1. Gerlach XVII., 1607-1627, k. Juliane N.		2. Gerlach XVIII., 1627-1647, k. Juliane N.		3. Gerlach XIX., 1647-1667, k. Juliane N.		4. Gerlach XX., 1667-1687, k. Juliane N.	
1. Gerlach XX., 1667-1687, k. Juliane N.		2. Gerlach XXI., 1687-1707, k. Juliane N.		3. Gerlach XXII., 1707-1727, k. Juliane N.		4. Gerlach XXIII., 1727-1747, k. Juliane N.	
1. Gerlach XXIII., 1727-1747, k. Juliane N.		2. Gerlach XXIV., 1747-1767, k. Juliane N.		3. Gerlach XXV., 1767-1787, k. Juliane N.		4. Gerlach XXVI., 1787-1807, k. Juliane N.	
1. Gerlach XXVI., 1787-1807, k. Juliane N.		2. Gerlach XXVII., 1807-1827, k. Juliane N.		3. Gerlach XXVIII., 1827-1847, k. Juliane N.		4. Gerlach XXIX., 1847-1867, k. Juliane N.	
1. Gerlach XXIX., 1847-1867, k. Juliane N.		2. Gerlach XXX., 1867-1887, k. Juliane N.		3. Gerlach XXXI., 1887-1907, k. Juliane N.		4. Gerlach XXXII., 1907-1927, k. Juliane N.	

Geistlich-Weltliche Ämter in Westfälischen Biermünden-Verträgen.

1. Philipp I., 1450-1470, k. Juliane N.		2. Philipp II., 1470-1490, k. Juliane N.		3. Philipp III., 1490-1510, k. Juliane N.		4. Philipp IV., 1510-1530, k. Juliane N.	
1. Philipp IV., 1510-1530, k. Juliane N.		2. Philipp V., 1530-1550, k. Juliane N.		3. Philipp VI., 1550-1570, k. Juliane N.		4. Philipp VII., 1570-1590, k. Juliane N.	
1. Philipp VII., 1570-1590, k. Juliane N.		2. Philipp VIII., 1590-1610, k. Juliane N.		3. Philipp IX., 1610-1630, k. Juliane N.		4. Philipp X., 1630-1650, k. Juliane N.	
1. Philipp X., 1630-1650, k. Juliane N.		2. Philipp XI., 1650-1670, k. Juliane N.		3. Philipp XII., 1670-1690, k. Juliane N.		4. Philipp XIII., 1690-1710, k. Juliane N.	
1. Philipp XIII., 1690-1710, k. Juliane N.		2. Philipp XIV., 1710-1730, k. Juliane N.		3. Philipp XV., 1730-1750, k. Juliane N.		4. Philipp XVI., 1750-1770, k. Juliane N.	
1. Philipp XVI., 1750-1770, k. Juliane N.		2. Philipp XVII., 1770-1790, k. Juliane N.		3. Philipp XVIII., 1790-1810, k. Juliane N.		4. Philipp XIX., 1810-1830, k. Juliane N.	
1. Philipp XIX., 1810-1830, k. Juliane N.		2. Philipp XX., 1830-1850, k. Juliane N.		3. Philipp XXI., 1850-1870, k. Juliane N.		4. Philipp XXII., 1870-1890, k. Juliane N.	
1. Philipp XXII., 1870-1890, k. Juliane N.		2. Philipp XXIII., 1890-1910, k. Juliane N.		3. Philipp XXIV., 1910-1930, k. Juliane N.		4. Philipp XXV., 1930-1950, k. Juliane N.	
1. Philipp XXV., 1930-1950, k. Juliane N.		2. Philipp XXVI., 1950-1970, k. Juliane N.		3. Philipp XXVII., 1970-1990, k. Juliane N.		4. Philipp XXVIII., 1990-2010, k. Juliane N.	
1. Philipp XXVIII., 1990-2010, k. Juliane N.		2. Philipp XXIX., 2010-2030, k. Juliane N.		3. Philipp XXX., 2030-2050, k. Juliane N.		4. Philipp XXXI., 2050-2070, k. Juliane N.	
1. Philipp XXXI., 2050-2070, k. Juliane N.		2. Philipp XXXII., 2070-2090, k. Juliane N.		3. Philipp XXXIII., 2090-2110, k. Juliane N.		4. Philipp XXXIV., 2110-2130, k. Juliane N.	
1. Philipp XXXIV., 2110-2130, k. Juliane N.		2. Philipp XXXV., 2130-2150, k. Juliane N.		3. Philipp XXXVI., 2150-2170, k. Juliane N.		4. Philipp XXXVII., 2170-2190, k. Juliane N.	
1. Philipp XXXVII., 2170-2190, k. Juliane N.		2. Philipp XXXVIII., 2190-2210, k. Juliane N.		3. Philipp XXXIX., 2210-2230, k. Juliane N.		4. Philipp XL., 2230-2250, k. Juliane N.	
1. Philipp XL., 2230-2250, k. Juliane N.		2. Philipp XLI., 2250-2270, k. Juliane N.		3. Philipp XLII., 2270-2290, k. Juliane N.		4. Philipp XLIII., 2290-2310, k. Juliane N.	
1. Philipp XLIII., 2290-2310, k. Juliane N.		2. Philipp XLIV., 2310-2330, k. Juliane N.		3. Philipp XLV., 2330-2350, k. Juliane N.		4. Philipp XLVI., 2350-2370, k. Juliane N.	
1. Philipp XLVI., 2350-2370, k. Juliane N.		2. Philipp XLVII., 2370-2390, k. Juliane N.		3. Philipp XLVIII., 2390-2410, k. Juliane N.		4. Philipp XLIX., 2410-2430, k. Juliane N.	
1. Philipp XLIX., 2410-2430, k. Juliane N.		2. Philipp L., 2430-2450, k. Juliane N.		3. Philipp LI., 2450-2470, k. Juliane N.		4. Philipp LII., 2470-2490, k. Juliane N.	
1. Philipp LII., 2470-2490, k. Juliane N.		2. Philipp LIII., 2490-2510, k. Juliane N.		3. Philipp LIV., 2510-2530, k. Juliane N.		4. Philipp LV., 2530-2550, k. Juliane N.	
1. Philipp LV., 2530-2550, k. Juliane N.		2. Philipp LVI., 2550-2570, k. Juliane N.		3. Philipp LVII., 2570-2590, k. Juliane N.		4. Philipp LVIII., 2590-2610, k. Juliane N.	
1. Philipp LVIII., 2590-2610, k. Juliane N.		2. Philipp LIX., 2610-2630, k. Juliane N.		3. Philipp LX., 2630-2650, k. Juliane N.		4. Philipp LXI., 2650-2670, k. Juliane N.	
1. Philipp LXI., 2650-2670, k. Juliane N.		2. Philipp LXII., 2670-2690, k. Juliane N.		3. Philipp LXIII., 2690-2710, k. Juliane N.		4. Philipp LXIV., 2710-2730, k. Juliane N.	
1. Philipp LXIV., 2710-2730, k. Juliane N.		2. Philipp LXV., 2730-2750, k. Juliane N.		3. Philipp LXVI., 2750-2770, k. Juliane N.		4. Philipp LXVII., 2770-2790, k. Juliane N.	
1. Philipp LXVII., 2770-2790, k. Juliane N.		2. Philipp LXVIII., 2790-2810, k. Juliane N.		3. Philipp LXIX., 2810-2830, k. Juliane N.		4. Philipp LXX., 2830-2850, k. Juliane N.	
1. Philipp LXX., 2830-2850, k. Juliane N.		2. Philipp LXXI., 2850-2870, k. Juliane N.		3. Philipp LXXII., 2870-2890, k. Juliane N.		4. Philipp LXXIII., 2890-2910, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXIII., 2890-2910, k. Juliane N.		2. Philipp LXXIV., 2910-2930, k. Juliane N.		3. Philipp LXXV., 2930-2950, k. Juliane N.		4. Philipp LXXVI., 2950-2970, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXVI., 2950-2970, k. Juliane N.		2. Philipp LXXVII., 2970-2990, k. Juliane N.		3. Philipp LXXVIII., 2990-3010, k. Juliane N.		4. Philipp LXXIX., 3010-3030, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXIX., 3010-3030, k. Juliane N.		2. Philipp LXXX., 3030-3050, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXI., 3050-3070, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXII., 3070-3090, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXII., 3070-3090, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXIII., 3090-3110, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXIV., 3110-3130, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXV., 3130-3150, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXV., 3130-3150, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXVI., 3150-3170, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXVII., 3170-3190, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXVIII., 3190-3210, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXVIII., 3190-3210, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXIX., 3210-3230, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXX., 3230-3250, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXI., 3250-3270, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXI., 3250-3270, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXII., 3270-3290, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXIII., 3290-3310, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXIV., 3310-3330, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXIV., 3310-3330, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXV., 3330-3350, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXVI., 3350-3370, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXVII., 3370-3390, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXVII., 3370-3390, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXVIII., 3390-3410, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXIX., 3410-3430, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXX., 3430-3450, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXX., 3430-3450, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXI., 3450-3470, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXII., 3470-3490, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXIII., 3490-3510, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXIII., 3490-3510, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXIV., 3510-3530, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXV., 3530-3550, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXVI., 3550-3570, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXVI., 3550-3570, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXVII., 3570-3590, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXVIII., 3590-3610, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXIX., 3610-3630, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXIX., 3610-3630, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXX., 3630-3650, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXI., 3650-3670, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXII., 3670-3690, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXII., 3670-3690, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXIII., 3690-3710, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXIV., 3710-3730, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXV., 3730-3750, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXV., 3730-3750, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXVI., 3750-3770, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXVII., 3770-3790, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXVIII., 3790-3810, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXVIII., 3790-3810, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXIX., 3810-3830, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX., 3830-3850, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXXI., 3850-3870, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXXI., 3850-3870, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXXII., 3870-3890, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXXIII., 3890-3910, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXXIV., 3910-3930, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXXIV., 3910-3930, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXXV., 3930-3950, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXXVI., 3950-3970, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXXVII., 3970-3990, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXXVII., 3970-3990, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXXVIII., 3990-4010, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXXIX., 4010-4030, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXXX., 4030-4050, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXXX., 4030-4050, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXXXI., 4050-4070, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX XII., 4070-4090, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX XIII., 4090-4110, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX XIII., 4090-4110, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX XIV., 4110-4130, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX XV., 4130-4150, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX XVI., 4150-4170, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX XVI., 4150-4170, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX XVII., 4170-4190, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX XVIII., 4190-4210, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX XIX., 4210-4230, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX XIX., 4210-4230, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX XX., 4230-4250, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX XXI., 4250-4270, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX XXII., 4270-4290, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX XXII., 4270-4290, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX XXIII., 4290-4310, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX XXIV., 4310-4330, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX XXV., 4330-4350, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX XXV., 4330-4350, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX XXVI., 4350-4370, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX XXVII., 4370-4390, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX XXVIII., 4390-4410, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX XXVIII., 4390-4410, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX XXIX., 4410-4430, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX XXX., 4430-4450, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX XXXI., 4450-4470, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX XXXI., 4450-4470, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX XXXII., 4470-4490, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX XXXIII., 4490-4510, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX XXXIV., 4510-4530, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX XXXIV., 4510-4530, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX XXXV., 4530-4550, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX XXXVI., 4550-4570, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX XXXVII., 4570-4590, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX XXXVII., 4570-4590, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX XXXVIII., 4590-4610, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX XXXIX., 4610-4630, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX XL., 4630-4650, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX XL., 4630-4650, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX XLI., 4650-4670, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX XLII., 4670-4690, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX XLIII., 4690-4710, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX XLIII., 4690-4710, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX XLIV., 4710-4730, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX XLV., 4730-4750, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX XLVI., 4750-4770, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX XLVI., 4750-4770, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX XLVII., 4770-4790, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX XLVIII., 4790-4810, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX XLIX., 4810-4830, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX XLIX., 4810-4830, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX L., 4830-4850, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LI., 4850-4870, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LII., 4870-4890, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LII., 4870-4890, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LIII., 4890-4910, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LIV., 4910-4930, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LV., 4930-4950, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LV., 4930-4950, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LVI., 4950-4970, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LVII., 4970-4990, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LVIII., 4990-5010, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LVIII., 4990-5010, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LIX., 5010-5030, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LX., 5030-5050, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXI., 5050-5070, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXI., 5050-5070, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LXII., 5070-5090, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LXIII., 5090-5110, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXIV., 5110-5130, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXIV., 5110-5130, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LXV., 5130-5150, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LXVI., 5150-5170, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXVII., 5170-5190, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXVII., 5170-5190, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LXVIII., 5190-5210, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LXIX., 5210-5230, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXX., 5230-5250, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXX., 5230-5250, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LXXI., 5250-5270, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LXXII., 5270-5290, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXXIII., 5290-5310, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXXIII., 5290-5310, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LXXIV., 5310-5330, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LXXV., 5330-5350, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXXVI., 5350-5370, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXXVI., 5350-5370, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LXXVII., 5370-5390, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LXXVIII., 5390-5410, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXXIX., 5410-5430, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXXIX., 5410-5430, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LXXX., 5430-5450, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LXXXI., 5450-5470, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXXXII., 5470-5490, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXXXII., 5470-5490, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LXXXIII., 5490-5510, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LXXXIV., 5510-5530, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXXXV., 5530-5550, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXXXV., 5530-5550, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LXXXVI., 5550-5570, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LXXXVII., 5570-5590, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXXXVIII., 5590-5610, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXXXVIII., 5590-5610, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LXXXIX., 5610-5630, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LXXXX., 5630-5650, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXXXXI., 5650-5670, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXXXXI., 5650-5670, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LXXXXII., 5670-5690, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LXXXXIII., 5690-5710, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXXXXIV., 5710-5730, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXXXXIV., 5710-5730, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LXXXXV., 5730-5750, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LXXXXVI., 5750-5770, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXXXXVII., 5770-5790, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXXXXVII., 5770-5790, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LXXXXVIII., 5790-5810, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LXXXXIX., 5810-5830, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXXXXX., 5830-5850, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXXXXX., 5830-5850, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LXXXXXI., 5850-5870, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LXXXXXII., 5870-5890, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXXXXXIII., 5890-5910, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXXXXXIII., 5890-5910, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LXXXXXIV., 5910-5930, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LXXXXXV., 5930-5950, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXXXXXVI., 5950-5970, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXXXXXVI., 5950-5970, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LXXXXXVII., 5970-5990, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LXXXXXVIII., 5990-6010, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXXXXXIX., 6010-6030, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXXXXXIX., 6010-6030, k. Juliane N.		2. Philipp LXXXXXXX LXXXXXX., 6030-6050, k. Juliane N.		3. Philipp LXXXXXXX LXXXXXXI., 6050-6070, k. Juliane N.		4. Philipp LXXXXXXX LXXXXXXII., 6070-6090, k. Juliane N.	
1. Philipp LXXXXXXX LXXXXXXII., 6070-6090, k. Juliane N.							

Taf. III. Stammtafel des Geschlechtes von Biermünden.

Conrad von Biermünden  
1265.

1. Gerlach I., 1264-1281.		2. Walpert I. um 1260, 1264-1295.		3. Walpert II., Deutsch-Ordensritter zu Herberg, 1321.	
1. Gerlach II., 1296-1321, h. Salzen N.		2. Gerhard I., 1296-1319, † vor 1322, h. Otton von Soltau, 2. Ehefrau.		3. Gerlach IV., 1320-1345, h. Elisabeth N.	
2. Adolf I.		3. Gerlach III.		4. Gerhard II., 1345, Pachtinhaber zu Hl. Oshaldt.	
1. Albrecht, h. Guntz Hebbich, Edele Bürger.		5. Salza, h. Salzen von Trake.		1. Dietrich I., † 1329.	
7. Anthonius I. (Wolff), 1319-1327, h. 1. Otta, 2. Agne, Witwe von Hermann von Ziebrücken, † 1401.		3. Gerlach II., † 1381, h. 1375 N. von Mann (Hilke), 2. Hermann v. M.		2. Margaretha, h. Ute Pöding.	
2. Adolf II., 1429 münchener Pfarrer zu Pultberg, † 1482, h. Adelie N.		4. Marie, h. Burard von Giesleben zu Pöschke, 1478.		3. Juliane.	
1. Gerlach III., 1429 münchener Pfarrer zu Pultberg, † 1482, h. Adelie N.		4. Marie, h. Burard von Giesleben zu Pöschke, 1478.		2. Adolf Schilling, † vor 1410, h. N. von Rabow, † vor 1410.	
1. Gerlach III., 1429 münchener Pfarrer zu Pultberg, † 1482, h. Adelie N.		4. Marie, h. Burard von Giesleben zu Pöschke, 1478.		2. Adolf Schilling, † vor 1410, h. N. von Rabow, † vor 1410.	
1. Gerlach III., 1429 münchener Pfarrer zu Pultberg, † 1482, h. Adelie N.		4. Marie, h. Burard von Giesleben zu Pöschke, 1478.		2. Adolf Schilling, † vor 1410, h. N. von Rabow, † vor 1410.	

1. Bamberger Vögte in Nordsee: Biermünden-Stubenber.

2. Barbara, h. 1490 Wde von Oshaldt.		3. Johann I., † 19. Sept. 1410 in Bremen a. bapstl. Legat.		4. Margaretha III., h. 1265 Kollmann von Oshaldt, † vor 1322.	
4. Hermann I., geb. 6. Sept. 1501, † 18. März 1563, Kaplan in Christensteden in Herberg, von Herberg zu Stöden a. Nordh., † vor 1510, h. 1. 1522 Ehefrau von Simon, 2. Dietrich a. Galt, von Rinde, 2. Simon N. (Hinterhof).		5. Anna, geb. 1502, h. 2. Joh. von Herbe, von Herberg zu Stöden a. Nordh., geb. 1505, † 1568, h. 1. 1522 Ehefrau von Simon, 2. Dietrich a. Galt, von Rinde, 2. Simon N. (Hinterhof).		5. Anna, geb. 1502, h. 2. Joh. von Herbe, von Herberg zu Stöden a. Nordh., geb. 1505, † 1568, h. 1. 1522 Ehefrau von Simon, 2. Dietrich a. Galt, von Rinde, 2. Simon N. (Hinterhof).	
ex I. 1. Margaretha V., † im Herbst 1511, † 1512, h. 1. 1502 Ehefrau von Simon, 2. Dietrich a. Galt, von Rinde, 2. Simon N. (Hinterhof).		ex II. 8. Stefan, † 21. Jan. 1616, † 21. Jan. 1616, h. 1. 1502 Ehefrau von Simon, 2. Dietrich a. Galt, von Rinde, 2. Simon N. (Hinterhof).		ex III. 1. Philipp VIII., † 1579 mit Otta ledig, † 1581 mit Anna, † 1587, impetl.	
ex I. 1. Margaretha V., † im Herbst 1511, † 1512, h. 1. 1502 Ehefrau von Simon, 2. Dietrich a. Galt, von Rinde, 2. Simon N. (Hinterhof).		ex II. 8. Stefan, † 21. Jan. 1616, † 21. Jan. 1616, h. 1. 1502 Ehefrau von Simon, 2. Dietrich a. Galt, von Rinde, 2. Simon N. (Hinterhof).		ex III. 1. Philipp VIII., † 1579 mit Otta ledig, † 1581 mit Anna, † 1587, impetl.	
ex I. 1. Margaretha V., † im Herbst 1511, † 1512, h. 1. 1502 Ehefrau von Simon, 2. Dietrich a. Galt, von Rinde, 2. Simon N. (Hinterhof).		ex II. 8. Stefan, † 21. Jan. 1616, † 21. Jan. 1616, h. 1. 1502 Ehefrau von Simon, 2. Dietrich a. Galt, von Rinde, 2. Simon N. (Hinterhof).		ex III. 1. Philipp VIII., † 1579 mit Otta ledig, † 1581 mit Anna, † 1587, impetl.	

Quelle: Westfälische Zeitschrift 48 (1890) Internet-Portal "Westfälische Geschichte"

URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org





mit einer jährlichen Rente von  $8\frac{1}{2}$  M<sup>o</sup>tt Hafer aus dem Zehnten zu Harfelde bei Winterberg für das viermündensche Geschlecht eine Dienstmesse an St. Peters Altar im Kloster Graffschaft zu Ehren St. Annas, der heiligen Frauen, zu ewigen Tagen<sup>1)</sup>. Er wird in den Lehnsurkunden mit dem Beinamen des Frommen geehrt.

Ambrosius, welcher auch in Reichsangelegenheiten eine nicht unbedeutende Rolle spielte und bei der Wahl und Krönung Kaiser Karls V. hervorragend tätig und einen anti-französischen Einfluß auf den schwankenden Erzb. Hermann V. ausübte und deshalb von Karl V. eine Leibrente von 200 Thlr. erhielt<sup>2)</sup>, wurde der Begründer der rheinischen, 1621 freiherrlichen, 1706 gräflichen Linie von Birmont, welche erst 1744 erlosch, während sein unebenbürtiger Bruder Curt, welcher 1518 Verwahrer des Schlosses Bilstein, 1533 Schultheiß zu Uerdingen a. Rh. war, die Linie zu Kaiserswerth und Kempen begründete.

Der ältere Bruder Philipp war zur Zeit des Protestes (1508) gegen die Verschreibung an Ldg. Wilhelm nicht mehr

---

Friedrich von Twiste, den sog. kleinen Bischof von Münster (unter Franz II.). Mbg. A. Nach Erlöschen der Twiste 1715 kam Fürstenberg an die von Dalwigk-Sand. Barnhagen, Wald. Reg.-Gesch. 2, 35. 124.

<sup>1)</sup> Urk. vom 31. Mai, Dienstag nach Frohnleichnam, 1513. Rot. doc. Nr. 173. Der Revers des Abtes (Urbani 1518) ist in mehreren Ausfertigungen vorhanden, eine mit dem Zusatz, daß bei Wegfall der Gottesdienste die Fruchtrente zurückfallen solle. Als Harfelde wüst geworden um 1530, zahlte Hermann von Viermünden statt der Haferrente 40 Gfl. mit dem Beding, daß „die Jahrgedächtnisse für die Seelen der von Viermünden erblich und ewiglich gehalten werden“. Orig.-Perg.-Urk. des Abtes Rotger vom 13. März, Montag nach Judica, 1559. N. A. Rot. doc. tr. Nr. 175. Die Memorie für Agnes von Pallandt wurde am 24. Juni gehalten. Seiberk, Quellen 3, 441.

<sup>2)</sup> Urk. vom 24. Dez. 1518. D. A. cf. Barrentrapp, Hermann v. Wied, S. 39. Kössler, Kaiserwahl Karls V., S. 93 ff.

hessischer Vasall. Die Lehen in und von Hessen, welche er an seinen Bruder Johann überlassen, fielen ihm erst nach des letzteren Tod wieder zu<sup>1)</sup>. Philipp, welcher noch 1527 mit Philipp Schenk einen Vertrag zwischen Kloster Grafenschaft mit der Stadt Schmalleberg vermittelte<sup>2)</sup>, † 8. Nov. 1528, wurde nicht mehr in der Erbgruft des inzwischen in ein Hospital umgewandelten Klosters Haina, sondern im Kloster der Observanten zu Corbach begraben. In der Medebacher Pfandschaft folgten ihm seine Söhne Johann, welcher anfangs in clevischen Militärdiensten stand, wo er 1538 die clevisch-geldrische Union besiegelte<sup>3)</sup>, später in hessischen im schmalkaldischen Krieg zu Schaden kam und im Observantenkloster zu Erfurt 1548 starb und begraben wurde, und Hermann, während Philipps Sohn zweiter Ehe Ambrosius das verfallene Schloß Deding bei Anholt im Stifte Münster 1536 von Bischof Franz II. für ein im Wiedertäuferaufruhr gemachtes Darlehn von 1000 rhein. Goldgulden für Lebenszeit in Pfandschaft, 1555 von Bischof Wilhelm mit Einwilligung des Domkapitels und vorbehaltlich der Deffnung fürs Stift für weitere 3500 Gfl. zu Erb-lehen erhielt und Begründer der Münsterischen Linie der Biermunds wurde, welche 1614 erlosch, worauf Deding an Conrad Ludwig von Keppel, des letzten Dedinger Biermund Schwiegersohn kam.<sup>4)</sup>

1) Johann war ein Verschwender. Von seinem unebenbürtigen Sohne Christoph stammt der paderbornisch-niederhessische Zweig der Biermunds ab, welcher die Güter der von Stapel bei Paderborn erheiratete, und im 17. Jahrh. zu Grebenstein erlosch.

2) Seiberz, U.-B. III, Nr. 1017.

3) Lacomblet, U.-B. IV, Nr. 537. Verres, Gesch. der Herrlichkeit Nerfen S. 277 sieht darin des Ambrosius zu Nerfen Sohn Johann, der indessen noch nicht selbständig war. Der obige Johann siegelte als Inhaber des clevischen Lehens Bladenhorst, welches sein Vater Philipp erheiratet hatte.

4) Lehnbrief Bischofs Franz II. von 1536 (ohne Tag), Wilhelms vom

Hermann, neben seiner kölnischen Bedienung auch paderbornischer Droft zu Dringenberg, war durch sorgfältige Güterbewirtschaftung im Stande, alle von seinen Vorfahren verfehten Güter einzulösen und machte neue Gütererwerbungen im Stifte Paderborn, der Leiche zu Kleinenberg (1557)<sup>1)</sup>, des Eichhofs zu Eissen mit dessen Hufen in der Wüstung Messinghausen (1556)<sup>2)</sup>, aber auch einträgliche Geldgeschäfte mit Juden, Edelleuten, Bischöfen und Fürsten. Für seine Verwaltung hatte er eine kleine Kanzlei zu Nordenbeck, als Verwalter werden Henr. Röders (1551), Liborius Hade und Friedr. von Wehrden (1560), als schenklicher zu Halenberg Bernd von Ostheim (1537) genannt.

Das Einkommen aus der Pfandschaft bestand laut eines auch für die Freistuhlgerichte bezeichnenden Berichtes Philipps Schenk und Hermanns von Biermünden an Erz.

15. Nov. 1555, Freitag nach Martini. In dem Anlehnungsverzeichnis (Ztschr. für vaterl. Gesch. Bd. 24, S. 323) ist dieses Darlehn „von Philipps von B. Erben“ nicht ausgeführt, sondern (S. 305) die Wittve „von Biermunde“, Margarethe Schonefeld, gen. Graßtorp, welche im Kreise Ahaus begütert war, nur mit 100 fl. Rentenschätzung u. (S. 317) mit 48 fl. für 1 Gewappneten. M. A. Der Anfall an Conr. Lud. von Keppel erfolgte laut eines Responsum der Universität Köln vom 8. Aug. 1623. Infolge des gleichklingenden Namens werden die beiden Linien Biermund-Deding u. B.-Nerdingen teilweise schon in Urff. des 16. Jahrh. miteinander verwechselt. cf. die beige-fügte Stammtafel III.

1) Lehnbrief Bischof Remberts von Paderborn vom 16. Okt. 1551 für 31 Jahre. M. A.

2) Dieses Gut besaß der „ehrenfeste“ Zost Eckmann zu Weppolde, Droft, welcher, „ehe er in Handhaftung u. Gefängnis des Grafen Curt zu Tellenburg-Pingen kam“, dasselbe seinem Neffen Zost Heinze, gen. Clesener zu Driburg zu lösen gestattete und darüber, während er „in Händen“ des Grafen war, vor dem Freigrafen zu Tellenburg 2. Nov. 1543 eine Urk. ausstellte und dann dasselbe an Hermann von B. 24. April 1547 vor dem Freigrafen zu Warburg zu verkaufen bewilligte. Rot. doc. tr. Nr. 548—558. N. A.

Hermann V. vom 16. März 1537 in folgenden Gefällen 1):  
 1. zu Medebach a. vom Rathhause auf Petritag 52 Mk.  
 (à 24 Albus), b. ein Drittel des Zolles, die zwei anderen  
 Dritteile erhält die Stadt, der Zöllner von den Amtleuten  
 jährlich 4 bis 5 Schill. Es werde Medebach von den Fuhr-  
 leuten oft umgangen und so der Zoll geschmäleret; die Stadt  
 habe von der Accise 800 Gfl., c. die Bußen von Schlä-  
 gereien, sofern diese mit eisernen Instrumenten  
 geschähen; anderenfalls, oder wenn niemand tot  
 bleibe, sowie die Feldbußen nehme die Stadt.  
 Der Richter erhalte für das Urteil 1 Albus und von der  
 Buße 4 Schill.

Der Freistuhl zu Medebach<sup>2)</sup> sei zur Zeit, als das  
 Freigericht geachtet war, gut gewesen, jetzt gebrauche ihn  
 kein Fremder mehr, sondern nur die Bürger von Medebach  
 und Winterberg<sup>3)</sup>, während die Bürger zu Hallenberg brauchten,

1) Akten über das Amt Medebach. M. A. Der Bericht ist von Freitag  
 nach Lätare 1537.

2) Der Freistuhl zu Medebach „vor der Osternpforte unter der Linde“ ge-  
 hörte zu der Pfandschaft der Schenk und Biermund. Als Freigrafen  
 werden genannt 1385 Herm. Mersberg, 1438—1451 Wigand  
 Henkus, 1452 Herm. Keullebein, 1460 Heinrich Wynand,  
 1508 Kilian Hamel, 1520 Heinrich Beckmann, 1555 Johann  
 Knipschild. Hamel und Beckmann, besonders energisch, suchten die  
 überlebten Freistuhlgerechtfame gegenüber dem R.-R.-Gericht teilweise  
 unter Einmischung der Stuhlherrn v. Biermund u. Schenk vergeblich  
 zu behaupten. Knipschild war zugleich Freigraf zu Züschen u. Astring-  
 hausen und Vogt und Stadtrichter zu Medebach. Durch die Ver-  
 einigung der Freistühle und des Vorigerichts in Händen der Familie  
 Knipschild verloren die Freistühle alle Bedeutung. Westf. Ztschr. 26,  
 35 u. 49 ff. Seiberß, Blätter x. 1863, 13.

3) Lindner, Die Beme, 1888, S. 128. Der Stuhl zu Werensdorf  
 „unterm Aiche“ für Werensdorf, Bilden u. Medelon war waldeckisch,  
 (Westf. Ztschr. 26, 24) und die Schenke nicht daran beteiligt.  
 Lindner a. a. O. S. 129.

welchen sie wollten. Sofern nicht etliche aus den Städten „wissend“ gemacht würden, so werde der Stuhl keine Gefälle mehr haben. Infolge von Citationen an das R. R. Gericht zu Speier in Sachen der Grafen Solms, der Markgrafen von Baden u. hätten sie sogar zum Freistuhle zulegen müssen. Die zum Gaugerichte gehörigen vier Grafschaften hätten jede ihren eigenen Freistuhl und der Freigraf zu Medebach habe dort nichts zu gebieten, es sei denn, daß der Gebraucher der Grafschaft seiner begehre, ihren Stuhl zu besitzen; sonst nehme ein jeder zu seiner Freigrafenschaft einen gewärtigen Freigrafen, wo er ihn zu bekommen wisse. Der Freigraf zu Medebach erhalte den dritten Pfennig.

2. Zu Hallenberg beziehen die Amtleute vom Rathhause 18 Kaufmannsgulden (à 10 Schill.) auf Jakobitag, der Richter aus jedem Bürgerhaus 1 Fastnachtshuhn, ebenso von einigen Gärten. Dieser Hühner seien es 2—3 Steige, davon erhalte der Richter das dritte Huhn, der Pastor eins, daß „he es verkündigt, wan man de Höner hören will,“ der Schreiber eins, weil er sie aufschreibt, der Richter erhält als Belohnung 2 Mött Richterhafer. Die Sonntagsbrüchten nehme die Stadt, obwol sie laut eines Briefs dem Kurfürsten seien.

3. Zu Winterberg haben die Amtleute aus dem Rathhause auf Martinitag 10 Mk., vom Zoll 4—10, im letzten Jahr sogar 20 fl., die Gerichtsgefälle seien gering. Der Kurfürst habe den Gartenzehnten mit Kloster Glindefeld halb, welcher 3—4 Mött Hafer bringe.

4. Zu Schmalleberg fallen aus dem Rathhause 25 Mk. und 24 Malter Korn aus der Mühle, welche aber den von Hanxleden versetzt seien, so daß die Amtleute nur etliche Hühner und 20 Schill. sog. Wortgeld bezögen, welche ihnen der Richter liefere. Die 25 Mk. und 4 Malter Korn, welche ihnen während der Hanxledenschen Verschreibung aus

dem Zoll zu Bonn versprochen, seien schon seit ihren Vorfahren rückständig.<sup>1)</sup>

Die Gogerichtsgefälle erhebe der Richter, nämlich 37 Mött Petershafer, wovon er 26 Mött den Amtleuten abliefere, von jedem Haus 1 Fastnachtshuhn. Diese Hühner behalten der Richter, Landsknecht und Kindbetterinnen, so daß die Amtleute nur etwa 100 erhalten. Wenn der Landsknecht vor ein Haus kommt, wo die Frau im Kindbett liegt, so holt man ihm das Fastnachtshuhn vor die Thür, er reißt ihm den Kopf ab, den er den Amtleuten bringt, das Huhn wirft er ins Haus zurück. Aus etlichen Dörfern bezögen die Amtleute keine Hühner, sondern nur der Richter und Landsknecht; andere Dörfer und Wüstungen geben keine Hühner, noch Hafer. Ferner erhebe der Richter auf Kreuzeserhöhung sog. Kreuzhafer und Kreuzhühner und liefere den Amtleuten 4 Mött Hafer und 12 Hühner, endlich erhalte der Richter 18 Holzfuhrn und 8 Mbus für Holz.<sup>2)</sup>

In Summa Geld: 62 Mk., 12 Rfl., 20—25 Gfl.

Frucht: 42 Mött Peters-, Richter- und Kreuzhafer, welche der Richter erhebt und 30 Mött den Amtleuten liefert;  
Federvieh: 140 Hühner, wovon er 100 Stück den Amtleuten liefert.

Der Fürstenberg (in Waldeck) habe, so lange er viermundisch gewesen, 3 Mött Petershafer geliefert; seit er an Friedr. von Twiste verkauft, hätten die Einwohner diese Abgabe verweigert, „was ursach, wissen wir nicht“, ebenso weigere sich auch Kadern und wolle sich dem Gogericht entziehen. Beide Amtleute bitten um Verbesserung ihrer kurfürstlichen Gefälle durch Zuweisung der Gerichtsbusen und

<sup>1)</sup> cf. S. 9.

<sup>2)</sup> Die Gogerichtsgefälle aus den Ortschaften und den Wüstungen des Amtes Medebach zc. waren 1537 die auf folgender S. angegebenen.

Die Gerichtsgefälle aus den Ortschaften und den Wüstungen  
des Amtes Medebach im Jahre 1537.

	Peters= Hafer. Petri ad Cath.		Safnachshühner	Kreuz= Hafer Hühner		Richter= Holz Geld	
	Mött	Schffel		Exalt. crucis		Fuder	Albus
				Mött	Schfl.		
Siedlinghausen . . . . .	—	10	20	—	—	—	—
Grönebach . . . . .	—	3	18	—	—	—	—
Niedersfeld . . . . .	—	10	20	—	—	—	—
Düdinghausen . . . . .	—	3	—	—	—	—	—
Hildfeld . . . . .	—	2	2	—	—	—	—
Harfelde, Wüstung . . . . .	—	2	—	—	—	—	—
Vitmaringhausen . . . . .	8	—	—	—	—	—	—
Wessinghausen, W. . . . .	—	2	—	—	—	—	—
Neferinghausen . . . . .	—	3	—	—	—	—	—
Oberschleidern . . . . .	—	2	—	—	—	2	—
Wisseringhausen . . . . .	—	3	—	—	—	—	—
Langel, W. . . . .	—	3	—	3	3	—	—
Niederschleidern } (jetzt in Waldeck)	—	1	—	—	—	—	—
Espe . . . . .	—	5	—	—	—	2	—
Münden (in Waldeck) . . . . .	—	—	—	—	—	2	—
Oberhildeshausen, W. . . . .	1	—	—	—	—	—	—
Mittelhildeshausen . . . . .	—	2	—	—	—	1	—
Brungeringhausen, W. . . . .	—	4	—	—	—	—	—
Radern (in Waldeck) . . . . .	—	5	—	—	—	—	—
Vütteringhausen, W. . . . .	—	2	—	—	—	—	—
Holthausen, W. . . . .	1	—	—	—	—	—	—
Alhausen, W. . . . .	—	2	—	—	—	—	—
Berge . . . . .	1	—	3	—	—	1	—
Neufkirchen (in Waldeck) . . . . .	1	—	10	—	—	2	—
Braunshausen . . . . .	—	—	10	—	—	—	—
Dreislar . . . . .	—	2	7	1	—	2	—
Medelon . . . . .	2	—	8	—	6	6	2
Hesborn . . . . .	—	6	18	—	—	—	—
Züsch . . . . .	—	—	15	—	—	—	—
Liesen . . . . .	—	—	12	—	—	—	—
Glindsfeld . . . . .	3	—	4	—	3	3	2
Eckeringhausen . . . . .	—	5	—	—	—	—	—
Bilden . . . . .	—	3	—	1	—	4	2
Eckeringhausen . . . . .	—	—	6	—	—	—	—
Wernstrup, W. (Wernsdorf) . . . . .	1	—	—	1	—	4	8
Uzlar . . . . .	—	—	—	—	3	3	—
Fürstenberg (in Waldeck) . . . . .	3	—	—	—	—	—	—

Accise, „sonst kommen wir armen Gesellen zu Schaden und Nachteil“ und verlangen die Zahlung ihres Rückstands aus dem Zoll zu Bonn.

In der Zeit von 1540—1585 wird das ständige jährliche Einkommen veranschlagt zu

Geld: 60 Thlr. 16 Mbus 22 Hlr.

Frucht: 26 Mütt Hafer.

Federvieh: 2 Gänse, 210 Hühner, 6 Steige Eier, sowie 1 Hammel. Dazu

unständig: die obengenannten Gerichtsstrafen.

Auch Hermann von Biermünden war diplomatisch zwischen Kurcöln und Hessen tätig. Die seit 1524 verhandelten Hute- und Waldstreitigkeiten zwischen den Ämtern Hallenberg und Battenberg wurden durch ihn, seinen Oheim Ambrosius zu Kerfen und den aus den Reformationsbewegungen bekannten Scholastikus und Dechanten Dr. Joh. Gropper kölnischerseits und Hermanns Schwager, den Marschall Hermann von der Malsburg, den Kanzler Joh. Feige und Dr. Walter hessischerseits (1536, 3. Sept.) zu Cassel beigelegt und der Rezeß in der Woche nach vocem jucunditatis (7—11. Mai) 1537 durch einen großen Schnadezug ausgeführt, an welchem außer Hermann von Biermünden und Philipp Schenk zu Schweinsberg zu Hallenberg der Landdrost Joh. von Quad, Dr. Joh. Gropper, Goswin von Ketteler, Dr. Degenhard Hase und der Kellner Wilhelm von Hoffe zu Arnsberg kölnischerseits, der Statthalter an der Lahn Jörg von Colmetzsch, Kanzler Joh. Feige, Amtmann Christoph von Steinberg zu Ludwigstein und die Räte Dr. Walter und Winter hessischerseits teilnahmen und das oben erwähnte hessische Blockhaus zwischen Hallenberg und Bromskirchen wieder beseitigen ließen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> N. A. Der Rezeß ist teilweise abgedruckt in Vogts von Gläse Delineatio, Seiberß, Quellen 3, S. 190, vollständig aber incorrect Bl. zur

Im Jahr (1543, 12. Aug.) wohnte Hermann von Biermund der zur Beförderung der kölnischen Kirchenreformation und zur Beilegung waldeckischer Streitigkeiten veranstalteten Zusammenkunft Edg. Philipps und Erzb. Hermanns IV. zu Volkmarßen bei, ohne seinerseits der neuen Lehre beizutreten<sup>1)</sup>. Ebenso wurde er noch 1544 mit einer geheimen Mission des Erzbischofs an Edg. Philipp in dieser Sache betraut (7. Juli). Dunkel sind seine Beziehungen zum Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Der Mißerfolg Erzb. Hermanns IV., der unglückliche

---

näh. R. W. 1876, S. 39. Seiberk, Bl. zur Kunde Westf. 1869, S. 86 berichtet aus der Chronik des Pfarrers Mag. Joh. Adam Bange zu Hallenberg (1614—1650), welche eine Umarbeitung der älteren des Jesuiten Samuel Pölmann ist, es sei der Amtmann Joh. Schenk und der Stadtrat zu Hallenberg 22. März 1538 vom Offizial zu Berl auf bezugte Reue von der über dieselben wegen Ausgrabung von Leichen auf dem Kirchhofe und anderer in den Akten näher dargelegten Ursachen verhängten Excommunication absolviert worden. Die von Seiberk mitgeteilte Urk. a. a. D. ist indessen 22. März 1528 datiert. Die Sache kann in dieser Form nicht richtig sein, da weder 1528, noch 1538 Johann Schenk Amtmann war. Auch die schentischen Genealogien führen keinen Johann auf. Philipp Schenk (1493—1538) hatte einen Sohn Johann, welcher geistlich und späterhin geisteskrank war, der aber nach 1507 nicht mehr erwähnt wird.

- <sup>1)</sup> Rot. doc. tr. Nr. 77. Hess. Artic. deductio, Beil. S. 117 ff. Ein zu Seelgeräte gestiftetes Gut des Kl. Haina gab nach dessen Umwandlung Edg. Philipp den Biermunds auf Reclamation zurück. Casseler Kanzleirezeß 22. Febr. 1532. Mbg. A. Nach Hermanns von B. Tod (1563) hörte der katholische Cultus in der Schloßkapelle S. Andreas und S. Catharina zu Nordenbeck auf; 1693 wurde derselbe durch den Frh. Felix v. Kollshausen und ux. Arnoldine Marie Magd. geb. von Bourscheid hergestellt und auf Anordnung des kölnischen Weihbischofs Anethan vom Propste zu Medebach der dasige Caplan Theod. Symonis mit Verrichtung desselben, sowie für das ganze waldeckische Land beauftragt (13. März 1693), nach dessen Tod die Besitzer den Theologen Joh. Synestius aus Hallenberg zur Weihe präsentierten (15. Juli 1694). N. A.

Ausgang des schmalkaldischen Kriegs und die folgenden Streitigkeiten mit Waldeck und Wittgenstein trieben die Biermünder zu engem Anschluß an das Erzstift und die katholische Kirche.

Schon während Hermanns von Biermünder Amtszeit begannen die Streitigkeiten zwischen Waldeck und dem Erzstifte Cöln über die zum Gogerichte Medebach gehörigen Freigrasschaften Düdinghausen, Münden, Grönebach u. Züschen. Die Pfandherrn waren hierbei außer ihren Amtsemolumenten wegen ihres Privatbesitzes in der Grasschaft Düdinghausen und als Stuhlherrn zu Medebach und Züschen beteiligt. Die Entwicklung der Landeshoheit aus der Gograsschaft hat sich hier langsam und unter Kämpfen vollzogen, in welchen Cöln die Abtrennung einiger dem Protestantismus zugefallenen Orte an der Ostgrenze des Medebacher Gogerichts nicht verhindern konnte. Düdinghausen mit Deifeld, Titmaringhausen, Neferinghausen, Ober- und Niederschleibern, Eppe, Hillershausen, Wiffinghausen war von den Edelherrn von Büren 1334 zu zwei Dritteln an die Grafen von Waldeck, 1337 das andere Drittel an die von Rhene (Rehen, Rien) versetzt.<sup>1)</sup> Im Jahre 1538 wollten Johann und Meinolph von Büren die Grasschaft wieder einlösen. Bischof Franz II. von Münster hatte ihnen vergebens Zusage wegen der Grafen, seiner Vettern, gegeben; die Büren wandten sich daher an Ebg. Philipp, um die Grafen von Waldeck zur Abtretung der Pfandschaft anzuhalten. Es wurde dies der Anlaß zu dem mehr als 100 jährigen Streite zwischen Cöln und Waldeck, der bereits anderwärts ausführlich dargestellt ist.<sup>2)</sup> Nach dem für die

<sup>1)</sup> Seiberg, Die Freigrasschaften im Grunde Astringhausen (Westf. Zeitschr. 26, S. 15) läßt umgekehrt Düdinghausen von Waldeck an die Rhenes und Bürens versetzt sein.

<sup>2)</sup> Kopp, Heiml. Gerichte § 320—330. Trippe, Medebach § 17.

Büren günstigen medebacher Gogerichtserkenntnis (1539) wurde diese Sache (1540, 2. Febr.) vor den hessischen Räten verhandelt und 1546 von den Büren gedroht, durch einen Ueberfall ihr Eigentum wieder an sich zu bringen. Kurf. Adolf III. von Cöln, mit der Vollstreckung dieses Erkenntnisses betraut, nahm 1548 zu Gunsten der Büren die Grafschaft Düdinghausen, sowie Münden mit Gewalt ein, behauptete dieselben und forderte unter dem Widerspruche Waldeck's die Einwohner von Münden und Neufkirchen zur Huldigung nach Medebach, führte auch das Interim dort durch und ließ zur Wahrung seiner Rechte die Gogerichtsgrenzen nach dieser Seite begehen.<sup>1)</sup> Auch die Grafschaft Münden, welche außer Münden die Orte Neufkirchen mit zwei Freistühlen an den beiden Ausgängen dieses Dorfs, und Eisenbeck (das heutige Dalwigksthäl) nebst dem Schloß Lichtenfels mit dessen Freistuhl und der Stadt Fürstenberg begriff, gehörte kirchlich zum Stifte Cöln und Dekanate Medebach, sowie ins dasige Gogericht.<sup>2)</sup> Ihre Einwohner gaben bis 1572 dem Richter Rauchhühner, 6 Mött Petershafer und Richterholz. Doch schwebten seit der Einführung der Reformation in Waldeck Differenzen über das Verhältnis zu Cöln.<sup>3)</sup> Grönebach, den Gaugreben gehörig, war 1423 von

---

Westf. Ztschr. 8, 144 ff. Die Büren verzichteten 1609 auf ihre Ansprüche gegen Waldeck für 10250 Thlr., Cöln überließ durch Vertrag von 1663 die Dörfer Epe, Niederschleiden und Hillershausen mit beschränkter Landeshoheit an Waldeck.

- <sup>1)</sup> Waldeck. Schreiben an die von Dalwigk wegen der kölnischen Huldigung 1548. C. A.
- <sup>2)</sup> Ueber die Zugehörigkeit Mündens zur Erzdiöcese Cöln vergl. Kindlinger, Hdschr. B. 71, p. 9. Binterim und Mooren, Erzdiöcese Cöln I, 309. Trippe, x. S. 30. 197. Seiberg, u. B. I, S. 611, u. oben S. 6 N. 2 u. S. 62, dagegen Lindner, x. S. 129 diese Grafschaft jenfeit der Bistumsgrenze verlegt.
- <sup>3)</sup> Kurfürst Hermann V. berief d. d. Poppelsdorf 28. März 1536 den Casp. und Reinh. von Dalwigk zum Vergleich nach Marburg. C. A.

diesen sammt ihrem Besitz zu Goddelsheim den Landgrafen zu Lehen aufgetragen. Auch über diese Grafschaft kam es, als Waldeck die Hälfte der Norderna und den Grund Assinghausen einlösen und Grönebach als Zubehör ansehen wollte, zum Streite mit Cöln. Doch wurden die Gaugreben von Edg. Philipp in ihrer Erbgerichtigkeit der Grafschaft geschügt.<sup>1)</sup> Am verworrensten war das Verhältnis der Grafschaft Züschen, welche, „in und um Hallenberg gelegen“, die Orte Züschen, Liesen und Hesborn mit den Wüstungen Oberliesen, Schmiddinghausen, Frederinghausen, Holthausen, Wolmeringhausen und Hilberghausen begriff, von deren drei Freistühlen, der „im Dorfe Züschen unter dem Kirchhofe hinter der Linde“ und der „zu Hallenberg hinter der Burg am Hagen“ von Waldeck lehnrüdrig, der dritte auf dem Walde freien hohlen Ohr am Wege von Züschen nach Girkhausen vom Kaiser an die Grafen von Wittgenstein verlehnt war<sup>2)</sup>. Wie Züschen an Waldeck gekommen, ist unbekannt<sup>3)</sup>. Die Grafen von Waldeck hatten diese Grafschaft 1302 an Cöln zu Lehen aufgetragen, 1327 den Grafen

<sup>1)</sup> Westf. Ztschr. 26, S. 13. Art. ded. Beil. 22. 75.

<sup>2)</sup> Dr.-Perg.-Urk. vom Montag nach Jakobitag 29. Juli 1555, wodurch Joh. Winter, Ludwigs Sohn, sein Zwölftel der Grafschaft Züschen an Hermann von W. verkauft. N. A. Rot. doc. tr. Nr. 349. Wittg. Prozeßakten cc., Züschen betr. Mbg. A.

<sup>3)</sup> Die Annahme Wencks, Hess. Landes-Gesch. 2, 1017 (vergl. Barnhagen 1, 325; Westf. Ztschr. 8, 133), dem auch Lindner, Die Beme, S. 127 beistimmt, daß die Gegend von Medebach arnsbergischer Besitz gewesen, wird als richtig anzunehmen sein. Die Grafen von Arnsberg besaßen hier, wie in Düdinghausen bis nach Waldeck fast alle Zehnten und Lehen. Sie verseßten 1360 den Zehnten zu Medebach für 800 fl. den Grafen von Wittgenstein. Letztere verkauften 1298 den Zoll, Münze und Vogtei zu M. an Cöln. Das Sogericht erwarb Cöln vom Edelherrn Heinrich v. Itter. Seiberz, u.-B. I, S. 608. Die Grenzen der Grafschaft Züschen werden bezeichnet: „vom Grabenberg bei Dreiskar nach der Friedelhecke, fort über die Olpe,

von Wittgenstein, welchen schon früher (um 1312) 6 Mark kölnische Pfennige in die Bede zu Züschen verschrieben waren, für 510 Mark wiederlösllich versetzt, diese sie 1377 (3. Juni) dem Ritter Gottfried zc. von Diedenshausen für 450 fl. verpfändet<sup>1)</sup>. Bei dem Erlöschen der Hauptlinie der Diedenshausen um 1400 entstanden über ihren Nachlaß zwischen den Diedenshausenschen Tochtermännern von Breidenbach, Dersch, Graffschaft, Biedenfeld und Biermünden Streitigkeiten, deren Austrag durch Fehden und Schiedsfreunde, (1401—1405) erfolgte. Die Ansprüche Brosekes von Biermünden als Ganerbe und Gemal der Wittwe

da die Junkenbeck einfällt nach Wolmerhausen mit aller Mark zu Hilberghausen, den Berg hinaus bis an den Forst, fort die Straße hinauf bis auf die Rune, die Rune hinauf in die Furt zu Somplar jenseit Beshausen, den Escheberg hinan nach der Hauptlinde nach Bromskirchen, fort hinter den Eckweg im Binser Urberg nach der Bubenkirche, fort zwerch über nach Schwarzenau, beim Teufelsplatz nach der Reffenbuche auf dem Holenor zwerchs über an die Kreuzbuche jenseit dem freien Stuhle u. fort zwerchs über den hohen Astenberg nach dem Schüsselpfade, fort nach der Remma bei dem Richtenstein, fort vom Richtenstein nach dem Merlstein herüber nach dem Rechberge, nach dem dunnen Böhel und fort jenseit Elkeringhausen in das Artenthal und fort unter dem Ehrenscheidt nach dem Kalteuscheidt und von dem Bolderberg hinter dem Stolzenberg her nach dem Steinberg auf dem Böhel bis auf den Dhwinkel wieder auf den Grabenberg.“

<sup>1)</sup> cf. Seiberz, u.-B. II, 621. Nach der weiter erörterten Copie der Verschreibung an den Ritter Gottfried von Diedenshausen, seine Söhne Conrad und Godebrecht, und seinen Neffen Guntram, d. fer. III et IV p. fest. corp. Chr. 1377 (Wittg. u. Mbg. A.) sollen die Grafen von Wittgenstein die Graffschaft jeder Zeit ganz oder teilweise wiederzulösen, auch sich des Freistuhls für sich zu bedienen und jederzeit in der Graffschaft zu jagen und zu fischen berechtigt sein, die Freistuhlsbußen von fremden Leuten zwischen den Grafen und den Diedenshausen geteilt werden. Zeugen sind: Wolpert von Dersch und Sifrid von Biedenfeld; Siegler der Verschreibung: Graf Salentin und sein Sohn Johann, des Diedenshausenschen Reverses: die vier Diedenshausen.

Guntrams von Diedenshausen, welche dessen Kind beerbt habe, auf den Gesamtnachlaß drang jedoch trotz mehrfacher Verschreibungen Gerlachs, des letzten von Diedenshausen, nicht durch; das Gericht Röddenau kam an die von Biedensfeld, Diedenshausen an die Dersch, Wunderthausen an die Dersch, Grafschaft und Winter, Elbringhausen und der Besitz um Hallenberg an die von Biermünden, die Grafschaft Züschen an die von Biermünden, Biedensfeld und Silbern und zwar an die beiden ersteren als Leibzucht ihrer Frauen Agnes und Lucardis. Das Drittel der Silbern, deren Besitztitel unbekannt ist, erwarben (1403, 8. Juli) Brosecke von Biermünden und Adolf von Biedensfeld wiederlöslich für 64 fl.<sup>1)</sup> Seitdem besaßen Biermund und Biedensfeld die Grafschaft je halb. Philipps von Biedensfeld († 1485) Hälfte nebst seinem halben Burglehen zu Hallenberg kam an seinen Schwager Otto Winter, die andere Hälfte des Burglehens an Guntram von Biedensfeld. Doch hatte Philipp von Biedensfeld bereits mehrere Gefälle aus seiner Hälfte der Grafschaft seinen Vettern von Biedensfeld (1468, 23. Mai) verkauft, welche Hermann von Biermünden nebst einigen winterischen Stammteilen zu der seinigen 1553 erwarb. Bald nach dem Anfall an die Winter ließ mit ihrer Zustimmung Conrad von Biermünden († 1488)

<sup>1)</sup> Urf. vom Sonntag nach Ulrichstag 1403. Rot. doc. tr. Nr. 360. Auch die Gerechtigkeit der von Carthaus in dieser Grafschaft erwarb Philipp von B. laut Urf. vom 18. Dez. 1497. Rot. doc. tr. Nr. 355.

Johann von Biedensfeld  
ux. Lucardis von Diedenshausen.  
1348.

1. Adolf von Biedensfeld  
1385.

2. Johann von Biedensfeld  
1385.

1. Philipp von Biedensfeld  
† 1485 improl.

2. Gisela von Biedensfeld  
mar. Otto Winter.

1. Werner W.  
zu Cappel.

2. Otto W.  
zu Bromskirchen-  
Dalwig.

3. Reinhard W.  
zu Züschen.

4. Günther W. }  
5. Lorenz W. } impr.

alle bis da bei dem Räte zu Corbach hinterlegten Urkunden über die Grafschaft „Feuers halber“ in seine Hand und Kemmenade zu Nordenbeck bringen. Die Inhaber der Grafschaft präsentierten dem Erzbischof von Cöln die Freigrafen für die Stühle zu Hallenberg und Züschen und bestellten den Büttel. Der Bischof von Cöln hatte niemals dort gejagt, noch Schatzung und Huldigung empfangen. Jagddienste, Bergwerke, Bede und Zehnten standen den Grundherren zu. Der Freigraf, welchen der Erzbischof von Cöln würdigte und beeidigte, durfte sich ohne der Stuhlherrn Wissen des Stuhls nicht unterfangen und niemand die Freigüter ohne ihr Wissen veräußern. Schon zu Philipps von Biermünden Lebzeiten beabsichtigten die Grafen von Wittgenstein die Einlösung, die jedoch wegen rückständiger Dienstgelder der Grafen an die von Biermünden verzögert wurde. Da legte Philipp einem Lehngerichte zu Corbach 1525 die Frage vor, ob nicht ein ohne Wissen des Lehnsherrn versetztes Lehen verwirkt und erledigt sei, und erlangte, nachdem diese Frage bejaht, unter Beihülfe des obigen Friedrich von Twiste eine Belehnung von Waldeck mit der Grafschaft als einem von Waldeck lehntrühigen, „aber verholenen und versthlenen Lehen“ (1525, 26. Juli) mit der Bewilligung, die früheren waldeckischen Verschreibungen an sich zu lösen. Den Schreiber und Ueberbringer des Lehnbriefs und späteren waldeckischen Kanzler, Wendel Colbacher auf dem Eisenberge († nach 1581), honorierte er mit 1 Kaisergulden und gegen die zweifelhafte Persönlichkeit Friedrichs von Twiste erwies er sich gegen seine Gewohnheit seitdem in Geld- und Gütersachen sehr zuvorkommend. Das Lehen wurde seinen Söhnen Johann und Hermann von Biermünden (1528, 1540, 1550), aber auch den Grafen von Wittgenstein, wie bisher, (1524, 1544) von den Grafen von Waldeck erneuert.<sup>1)</sup> Seitdem suchte jeder der

<sup>1)</sup> Wald. Lehnbr. a) an die Biermunds von Mittwochten nach Jacobi 1525;

beiden Belehnten den anderen durch Einlösung zu verdrängen. Die Grafen von Wittgenstein kamen durch ein Zerwürfniß unter sich und mit einem ihrer Beamten um ihre Beweismittel. Graf Wilhelm I. zu Wittgenstein war mit seinem Bruder Johann VII. zu Berleburg und dem Beamten, Lic. jur. Jak. Sahlwächter aus Hestrich zwiespältig. Sahlwächters wiederholtes Anerbieten des Wiedereintritts in wittgensteinische Dienste und der Durchführung der Gerechtsame in Züschen wurde abgeschlagen. Sahlwächter, der zu Cassel Rechtsgeschäfte betrieb, bot darauf seine Dienste dem hessischen Marschall Hermann von der Malsburg für dessen Schwäger von Biermünden und die Ueberlieferung der Einlösungsreverse über die Grafschaft an, wofür ihm die Biermünds unter Uebersendung von zwei Schaffäsen und 6 Albus weiter „eine solche Verehrung zusicherten, daß er zu ihnen Gefallen tragen solle“ (1533, 25. Okt.). Graf Johann hatte bereits mit den Biermünds wegen Einlösung des an die von Dorfeld versetzten Zehntens zu Medebach verhandelt, für welchen die ersteren ihm eine beträchtlich höhere Summe und ihren Eintritt in seine Dienste anboten. Sahlwächter riet ihnen unter andern, den Vertrag nur gegen Verzicht der Grafen auf die Grafschaft Züschen und gegen Aushändigung der über dieselbe lautenden Reverse zu vollziehen. Graf Johann beauftragt darauf den Sahlwächter mit Abschluß des Vertrags,

---

erneuert 4. Dez. 1528; 7. Aug. 1540; 9. Jan. 1550. Rot. doc. Nr. 339—341. Schreiben des W. Colbächer an die Grafen von Wittg. vom 12. März 1558 nebst den Reversen der Biermünds. Mbg. A. Copia Actorum Wittg. contra B. die Grafschaft Züschen betr. b) an Wittgenstein vom 28. November 1524 und 16. Juni 1544. Diese Belehnungen wurden später von beiden Teilen als unächt und als ein Eingeständnis des Mangels eines Erbrechts an Züschen, dem man dadurch habe abhelfen wollen, bestritten.

der auf Donnerstag nach Elisabeth (20. Nov.) gestellt werden soll, und übersendet ihm hiezu sein Siegel und den Revers.<sup>1)</sup> Die Biermündens lösen den Zehnten zu Medebach aus Händen der Dorfheld für 900 fl. ein, erhalten ihn vom Grafen Johann, der auf Einlösung desselben für seine Lebenszeit verzichtet, sie jedoch seinem Bruder Wilhelm vorbehält, für die hohe Summe von 1700 fl., wovon 800 fl. auf die Rechte des Grafen an die Grafschaft Züschen gerechnet werden, in Pfand, treten als Räte und Diener vom Adel in des Grafen Dienste für dessen Lebenszeit, indem ihnen gleichzeitig von Johann die aus dem Archive zu Wittgenstein von seinem Bruder Wilhelm unter dem Vorgeben einer Einlösung der Grafschaft verabfolgten Reverse der Diedenshausen zc. von 1377 überliefert werden. Johann leistet, vorbehaltlich der Rechte des Grafen Wilhelm, für sich und seine Erben auf seinen Anteil an der Grafschaft zu Gunsten der Biermündens, welche ihm die fernere Ausübung der Jagd in derselben für seine Lebenszeit zusichern, einen ewigen Verzicht und Auflassung.<sup>2)</sup> Auf einem am 26. Juni 1537 vor dem hessischen Marschall Hermann von der Malsburg abgehaltenen Tage zu Frankenberg erschien Hermann von Biermündens unter Beistand mehrerer westfälischer Junker Schüngel, Hörde zc. und düpierte den Grafen Wilhelm durch Vorzeigung seiner Erwerbssurkunden so, daß sich letzter zwei Monate Bedenkzeit ausbat.

1) Akten des Vic. Jak. Sahlwächter zc. und Copia Actorum zc. Mbg. A.

2) Verschreibung des Medebacher Zehnten vom Sonntag nach Gerhards, 28. Sept. 1533. B. A. Nr. 1654, Rot. doc. Nr. 637. Verzichtsurf. des Grafen Johann vom Donnerstag nach Elisabeth, 20. Nov. 1533, Revers Johannis von Biermündens über die Jagdberechtigung des Grafen und Dienstbrief der Brüder von B. vom Sonntag nach Elisabeth, 23. Nov. 1533. Mbg. A. Wittgenstein.

# von Winnenburg-Weihelstein, Braunsberg und Bourscheid

als Inhaber der Güter des Hauses Nordenbeck.

<p>Cuno I. von Winnenburg, 1248 h. Juliane von Bagheim.</p>					
<p>Daniel von Winnenburg, 1270-1277 h. K. von Schöneck.</p>					
<p>Witrich von Winnenburg, 1287-1317 h. Sezela K.</p>					
<p>Cuno II. von Winnenburg, 1324-1338 h. 1330 Syja von Braunsberg, Erbtochter Gerlachs von B. und Weihelstein und Johannetas von Duren.</p>		<p>2. Jenerlein, h. Ulrich von Stein.</p>			
<p>2. Gerlach von Winnenburg, 1338-1379. h. Lucardis von Brohl, L. Conrads von B.</p>		<p>3. Johanna.</p>			
<p>1. Johann I. von Winnenburg, 1392-1470 h. 1403 Irngard von Etern.</p>		<p>2. Syja, h. Schilp von Malberg.</p>			
<p>1. Johann II. von Winnenburg, 1444-1466 h. 1444 Irngard von Humoltstein, L. Nicolans u. Elisabeth von Dalberg.</p>		<p>2. Irnel, h. 1434 Philipp von Hirsch- horn.</p>			
<p>1. Cuno IV. von Winnenburg, 1470-1534 h. 1. Bertha von Raesfeld, Wittwe Engelberts Nydt von Birgel; 2. 1509 Barbara, Gräfin von Manderjscheid.</p>		<p>2. Catharina, h. 1469 Friedrich von Fleden- stein.</p>			
<p>Philipp I. von Winnenburg, kaiserl. R.-Hofratspräsident, 1581 R.-Kammererichter zu Speier, † 16. März 1583, h. Ursula, Gräfin von Nietberg.</p>					
<p>4. Cuno von B., † jung.</p>		<p>5. Cuno V. von Winnenburg, 1583 R.-K.-Gerichtspräsident, † 31. Jan. 1605, impr., h. 1. 1583 Anna von Biermund, L. Hermanns und Dieterikes von Wiren, Gräfin- Wittwe von Waldeck, Erbtochter zu Nordenbeck, † 16. April 1599; 2. 1601 Philippa Sdonia, Gräfin von Manderscheid-Gerolstein, Wittwe des Florenz I. von Pallandt, Grafen von Eupenberg, † 1602.</p>		<p>6. Anna von Winnenburg, h. 13. Febr. 1562 Wilhelm von Braunsberg, zu Alten, Merxheim und Burgbrohl, † 1612.</p>	
<p>1. Wilberta von Braunsberg, h. 1588 Georg Johann von Kelfenberg.</p>		<p>3. Philipp von B., Joh.-Ord.-Ritter zu Schwäbisch Hall.</p>			
<p>2. Wilhelm von Braunsberg, † jung.</p>		<p>4. Augustin von B., Domherr zu Trier u. Lüttich, † 1617.</p>			
<p>1. Dietrich von Braunsberg, † jung 13. Dez. 1625, begraben zu Burgbrohl, ultimus.</p>		<p>6. Dietrich von Braunsberg, Antmann zu Breisig, Herr zu Nordenbeck, † 1628, h. 1612 Maria von Dräbeck, L. Engelberts u. Elfr. von Bongard, † 1628.</p>			
<p>2. Anna Elisabeth von Braunsberg, Erbtochter, h. 1685 Caspar von Bourscheid † 1688, Herr zu Büllesheim, köln. Kammerer, später mit Marg. von Metternich † 1675, vermählt.</p>		<p>7. Ursula von B., h. 1595 Joh. Gerh. von Enschringen.</p>			
<p>1. Arnoldine Marie Magdalene von Bourscheid, Erbtochter zu Nordenbeck, h. Felix Friedrich Frhr. von Rottshausen, Herr zu Wütgenbach, impr. 1692-1700.</p>		<p>5. Franz Damian von Bourscheid zu Burgbrohl, h. 1677 Maria Odilia Godfrida von Neuschen- berg, L. Jobsts Edmund und Cath. Marie von Biermund.</p>			
<p>1. Caspar Franz Edmund von Bourscheid, Herr zu Burgbrohl u. Nordenbeck, h. 1711 Maria Isabella, Gräfin von Schäesberg.</p>		<p>2. Maria Elisabeth von B., Stiftsdame zu Neuf, h. Damian Hugo, Graf von Biermund, kaiserl. Hofkriegsrat u. Feldmarschall, geb. 1666, † 7. Mai 1722.</p>			
<p>2. Anna Maria Catharina von B., h. Joh. Friedrich von Eynatten.</p>		<p>3. Eva Franziska von B., h. 1738 Franz Friedrich von Lägerath zu Cliff.</p>			
<p>1. Maria Anna von B., Aebtissin zu Dietrichen, † 1801.</p>		<p>2. Franz Carl Corfiz Ludw. Anton von Bourscheid, Herr zu Burgbrohl und Nordenbeck, h. 1765 Maria Charlotte Felicitas von Bourscheid, Erbin zu Büllesheim, † 1814.</p>			
<p>1. Marie Luise von Eynatten, Erbin von Kleibüllesheim, h. Clemens August Frhr. von der Wenge, preuß. Leutnant, † 1818.</p>		<p>3. Anna Marie Luise von B., h. Feinr. Ferd. von Cortenbach.</p>			
<p>1. Friedrich Ludwig Felix von B., Domherr zu Münster.</p>		<p>3. Johann Nepomuk Ludwig Maria Joseph von Bourscheid, k. bairischer Oberst, geb. 19. Aug. 1763, † 1836, ultimus.</p>			
<p>2. Carl Joseph Maria Franz Anton Squaz Michael von B., geb. 31. Juli 1761, Deutsch-Ordens-Comthur zu Regens- burg.</p>		<p>4. Ferdinand Joseph Leopold v. B., h. 1. 1797 Friederike von Spies, 2. 1802 Josepha von Spies, † 1816.</p>			

# Taf. IV. Stammtafel der Freiherrn von Winnenburg-Weihelst

als Inhaber der Güter des Hauses Nordenbeck.

Erno I. von Winnenburg, 1248 h. Juliane von Bagheim.							
Daniel von Winnenburg, 1270—1277 h. N. von Schöneck.							
Ulrich von Winnenburg, 1287—1317 h. Gezela N.							
Erno II. von Winnenburg, 1324—1338 h. 1330 Eysa von Braunschorn, Erbtochter Gerlachs von B. und Weihelstein und Johannettas von Duren.							
1. Erno III. von Winnenburg, in Braunschorn 1338—1391, h. Margaretha N.	2. Gerlach von Winnenburg, 1338—1379. h. Eucardis von Brohl, T. Conrads von B.			3.			
1. Johann I. von Winnenburg, 1392—1470 h. 1403 Jengard von Elera.							
1. Johann II. von Winnenburg, 1444—1466 h. 1444 Jengard von Hurloltstein, T. Nicolaus u. Elifabeth von Dalberg.							
1. Erno IV. von Winnenburg, 1470—1534 h. 1. Bertha von Raesfeld, Wittwe Engelberts Nydt von Birgel; 2. 1509 Barbara, Gräfin von Manderfeld.							
Philipp I. von Winnenburg, kaiserl. N.-Hofratspräsident, 1581 N.-Kammerrichter zu Speier, † 16. März h. Ursula, Gräfin von Kielberg.							
1. Philipp II. von W., geb. 1538, † 9. Sept. 1600, Protestant, 1561 N.-Kammergerichtspräsident, h. 21. Febr. 1563 Zutta, Gräfin von Sayn- Wittgenstein, † 1. Jan. 1612.	2. Joh. Daniel von W., Domherr zu Cöln und Strahburg, 1564—1566 N.-Kammergerichtspräsident, † 13. Juli 1582.	3. Johann III. von W., 1583—1592 Domherr zu Cöln, Protestant, h. Barbara, Gräfin von Wertheim, impr.	4. Erno von W., † jung.	5. Erno V. von W., 1583 N.-K.-Gerichtspräsident h. 1. 1583 Anna von Viernund, T. Wittwe von Waldeck, Erbtochter zu 2. 1601 Philippina Sidonia, Gräfin von von Pallandt, Grafen von C.			
1. Philipp III. von W., geb. 6. Juli 1564, † 1634, h. 19. Sept. 1600 Elifabeth von Pappenheim.	2. Johannetta, geb. 17. Sept. 1565, h. 1588 Heinrich, Graf von Ortenburg.	3. Eberhard von W., † zu Auneaur 1587. 4. Ursula, geb. 25. März 1567, † 24. Aug. 1612 cael.	5. Ungetaufter Sohn †. 6. Erno von W., † jung.	7. Anna, geb. 1570, h. Frh. Philipp von Pappenheim, Reichserbmarschall.	8. Wilhelm von Winnenburg, geb. 17. Nov. 1571, † 1637 ultimus, h. 1606 Anna Sybilla, Gräfin von Fienburg-Bidingen, † 7. Aug. 1618.	1. Alberta von Braunsberg, h. 1588 Georg Johann von Reiffenberg.	2. Wilhelm von Braunsberg, † jung.
1. Friedrich von W., geb. 19. Aug. 1601, † 3. Nov. 1603.	3. Luise von W., geb. 31. März 1604, † 1636.	1. Luise Juliane von W. 2. Anna Sybilla von W. 3. Johannetta Dorothea v. W. 4. Maria Magdalena von W. 5. Philipp Ludwig von W.			alle † vor 1637 impr.	1. Arnoldine Marie Magdalene Erbtochter zu Nordenb h. Felix Friedrich Frhr. von Herr zu Bütgenbach, i 1692—1700.	
1. Carl Joseph von Bourscheid, † 1706 impr.					2. Lothar Friedrich Adam von Bourscheid, Oberleutnant, † impr.	3. Philipp Anton Damian von zu Wüllesheim und Wensche h. 1. 1717 Maria Catharina von Harff zu Trum 2. 1730 Anna Maria von	
1. Maria Charlotte Felicitas von Bourscheid, Erbin zu Wüllesheim, h. 1765 Franz Carl von Bourscheid.					2. Anna Maria Catharina von W., h. Joh. Friedrich von Eynatten. Marie Luise von Eynatten, Erbin von Kleinwüllesheim, h. Clemens August Frhr. von der Wenge, preuß. Leutnant, † 1813.		3. Eva Franziska h. 1733 Franz Friedrich zu Clif

Als Graf Wilhelm später in einer Verhandlung zu Wetter (1538, 6. Aug.) von Johann die Reverse zurückforderte, antwortete dieser, daß er dieselben „Fährlichkeit halber“ von der Berleburg nach Homburg gebracht, wo sie durch Brand beschädigt worden, übrigens habe Graf Wilhelm auch nichts über eine Rücklieferung vordem verabredet. Der viermündensche Caplan Henr. Gogrebe zu Nordenbeck, welcher vielfach in den Güterangelegenheiten des Geschlechts tätig war und zum Archive Zugang hatte, rühmte, wie Guntram Schenk zu Schweinsberg nachgehends bezeugte, man werde keinen Revers über Züschen finden, wenn man auch mehrere Pfund Lichter beim Suchen desselben verbrennen werde.<sup>1)</sup> Der Originalrevers war bei Seite geschafft und vernichtet und die Grafen hatten später nur eine unbeglaubte „Copie eines alten Priesters“, welche sie nach Johanns Tod in dessen Tasche gefunden und durch ihren Caplan Gilbert Hamer, dessen Notariatseigenschaft nicht feststand, hatten abschreiben lassen, in Händen behalten. Die Erwerbung von Verschreibungen und Reversen über streitige Güter durch solche Mittel war in jener Zeit beim Adel und Fürsten nicht ungewöhnlich und galt eben so wenig für unehrenhaft, wie heutzutage der Erwerb und Kauf von Wechselbriefen.<sup>2)</sup> Dem Sahlwächter aber brannte es noch auf dem Totbette auf der Seele,

<sup>1)</sup> *Copia Actorum* &c. Bei der im Jahre 1581 vorgenommenen Transjummierung der viermündenschen Stammbriefe waren die Verschreibungen und Reverse der Diedenshausen von 1377, wie auch die Briefe der Winter nicht mehr vorhanden. Sie fanden wenigstens keine Aufnahme in das damals angefertigte Copialbuch (*Rotulum doc. trans.*), welches als erste Erwerbsurkunde den Verkaufsbrief der Silbern von 1403 enthält.

<sup>2)</sup> cf. Seibertz, *Dynasten* S. 169 den fürstenbergischen Erwerb der graffschafter Vogteigüter betr.

daß „allerhand Briefe, Akten, Handlungen und Paketelein, anderen Leuten zukommend, vorhanden“ seien, welche er ihren Eigentümern nach seinem Tode zu überliefern seine Ehefrau und Testamentarien eidlich verpflichtete. Hierdurch kam seine ganze Verhandlung in die Hände der Grafen, ohne daß diesen dadurch ein wesentlicher Vorteil erwuchs.<sup>1)</sup>

Die Lösung beruht bis nach Johanns VII. Tod Graf Wilhelm I. von Sayn-Wittgenstein 1551 auf Grund einer „vermeintlichen“ Copie des Diederhauseuschen Reverses den Biermündens und Winter die Lösung der Grafschaft verkündigen und den Pfandschilling zu Hallenberg anbieten läßt, dessen Annahme die Pfandherren und dessen Deponierung die Stadt Hallenberg, weil sie „in den jetzigen Kriegsläufen unverwahrt sei“, jedoch verweigerten.<sup>2)</sup> Der Graf erhob daher Klage vor dem waldeckischen Hofgericht (1553, 16. Febr.), dessen Kompetenz Hermann von Biermünden, weil Büschen zum Gogericht Medebach gehöre, sowie Erzb. Adolf III. zwar bestritten, das R. R. Gericht (1562, 25. Okt.) jedoch anerkannte. Zwei Stämme der Winter, der 80jährige Henkel Winter zu Bromskirchen, welcher den Originalrevers von 1377 seiner Zeit bei den Grafen gesehen und seine „Seele, wenn er auch 24 Söhne hätte, nicht beschweren wollte“, sammt seinen Vettern Reinhard und Curt zogen einen Vergleich einem langwierigen Prozesse vor, überließen ihre Anteile gegen 150 fl. dem Kläger (1553, 17. Mai),

<sup>1)</sup> Copia Actorum. Die Grafen ließen 41 Zeugen, darunter 7 vom Adel, Guntram Schenk, den 80jährigen Pfarrer Herm. Schmalz zu Berleburg, den Caplan Gilbert Hamer, Henkel Winter u. zu ewigem Gedächtnisse über den Originalrevers und dessen Beiseitichaffung abhören (1552, 1554, 1557 u. 1564).

<sup>2)</sup> Not. Instr. 17. Dez. 1551. B. A. Rep. Nr. 1839, 1851, 1858, 1870. Wittg. A. Verhände Z 60.

überlieferten ihre Register und wiesen die Einwohner zum Gehorsam gegen die Grafen an (20. Mai),<sup>1)</sup> während einige andere Winter und die von Biedensfeld, wie bemerkt, ihre Anteile an Hermann von Biermünden verkauften.<sup>2)</sup> Die Grafen bestellten den Reinj. Winter d. J. zu ihrem Verwalter der Grafschaft, und schritten bis zur Gewalt vor, wurden jedoch durch ein Verbot Kaiser Karls V. (1556,

<sup>1)</sup> Urk. vom Mittwoch nach Graubi 1553: Henkel Winter zu Bromskirchen, Curt W. zu Dalwig, Reinhard W. zu Züschen, Curt W. jun. zu Bromskirchen, Bettern, für ihre zwei Stämme vergleichen sich mit dem Grafen Wilhelm von Sayn-Wittgenstein sen. über die Loskündigung der Züschenau und den freien Stuhl zu Hohlenor. Wittg. A. Z 60. Das seit Ende des 12. Jahrh. vorkommende hessisch-waldeckische Ministerial-Geschlecht der Winter teilte sich in 3 Stämme: 1. Cappel bei Mengerlinghausen, 2. Bromskirchen-Dalwig (bei Corbach), 3. Züschen-Rosenthal. Der Stamm zu Cappel erlosch 1631, worauf das Burglehen zu Mengerlinghausen an die von Bersen, Cappel an Joh. Günther Speiermann (1664) kam, der Stamm Bromskirchen u., zuletzt in Kirchhain, Hof Plausdorf u. wohnhaft, starb 1789 aus. Bromskirchen kam an die von Bodeck, Plausdorf durch Heirat an die von Hartlieben, von diesen an die Rüdte von Collenberg, welche Plausdorf veräußerten.

<sup>2)</sup> Urk. vom Freitag nach Corporis Chr., 2. Juni 1553, wodurch Werner Winter vom ersten Stamm einen solidarischen Vertrag mit Hermann von B. über Züschen abschloß. Berg.-Urk. N. A. Es verkaufen weiter an Hermann von B. Johann W., Ludwigs Sohn, vom 3. Stamme, sein Zwölftel für 100 Gfl., „1 Pferd mit Sattel u. Zaum und noch mehr Günst, Geschenke, Ehr u. Willen“ am 29. Juli 1555, sowie die Brüder Melchior, Theodosius u. Zacharias, von Biedensfeld am 10. Dez. 1553 ihre Gefälle in der Grafschaft, Johann Winter, Werners Sohn, und sein Bruder Walrabe ihre Stammteile für 200 Thlr. (1559), mit einem Zuschlag von 100 Thlr. (1560), so daß die Biermünd  $\frac{2}{12}$ , die Grafen  $\frac{3}{12}$  an der Grafschaft seitdem besaßen. Rot. doc. tr. Nr. 345—349, 356. Letztere erwarben noch (1561) die Stammteile von Werners Söhnen Heinrich u. Johann zu Cappel für 300 bez. 150 Thlr. B. A. Rep. Nr. 1969 u. 1979.

10. Jan.) in den Rechtsweg verwiesen. Die deshalbigen Prozesse währten bis ins 17. Jahrhundert.

Seit 1548 erwiesen sich die kaiserlichen Behörden gegen Waldeck günstiger, um dasselbe von Hessen zu trennen. Die von Büren machten daher, um zu ihrem Besitz in Düdinghausen wieder zu gelangen, 1549 wirklich einen Einfall nach Uffeln in Waldeck, wo sie Kühe raubten, deren Wert sie 1566 mit 1000 fl. bezahlen, außerdem (4. März 1561) auf Befehl des Kaisers dem Grafen Wolrad und dem Kaiser eine Strafe von je 1400 fl. wegen dieses Friedensbruches erlegen mußten. Im Jahre 1554 legte Hermann von Biermünden im Auftrage Erzb. Adolfs III. gemeinsam mit Edg. Philipp die Streitigkeiten über den Grund Astringhausen bei, wo die Grafen von Waldeck als Grundherren Mühlen erbaut und Bleierz als Zehnten hatten wegnehmen, Cöln aber ein Pferd hatte pfänden lassen und im Jan. 1554 aus Brilon 200 Mann friedbrüchig eingefallen und die waldeckischen Mühlen zerstört hatten.<sup>1)</sup> In demselben Jahre vertauschte Hermann von Biermünden seinen Zehnten zu Ratlinghausen dem Kloster Bredelar gegen dessen Zehnten, Grundstücke und Renten im Amte Medebach vorbehaltlich einer jährlichen Abrechnung und erlangte hierdurch einen weiteren Besitztitel in diesem Amte.<sup>2)</sup>

Ungeachtet Hermann von Biermünden die alten Beziehungen zu Hessen zu erhalten bemüht war, wurde er doch schon von Edg. Philipp als Ausländer behandelt und zu den

<sup>1)</sup> Hess. Articul. deductio, Beil. 167 und 179. Gleichermäßig klagt Kurf. Johann Gebhard von Cöln bei Edg. Philipp 1558, daß Waldeck in der Grafschaft Düdinghausen Mühlen gebaut und als Repressalie gegen deren Zerstörung durch die Büren dorten ebenfalls Mühlen zerstört, Pferde geraubt u. ibid. 191.

<sup>2)</sup> Urk. von Saterdag nach Peter u. Paul 1554 und 18. Febr. 1555. Rot. doc. Nr. 680, 681.

großen hessischen Landtagen von 1536 und 1542 nicht, wie andere hessische Landsassen, berufen. Als er die 1536 ausgeführte Türkensteuer und Schaffung deshalb und weil er dieselbe bereits gegen Waldeck, wo sein Domizil sei, verhalte, an Hessen verweigerte, wurde er mit Wegnahme des Pfarrdorfes, Gerichts und Kirchlehens Elbringhausen bedroht; er gieng daher einen Verkauf desselben für 500 fl. an den Landgrafen ein, weil „ein Ei besser sei, als ein leer Dorpp“. <sup>1)</sup> Hermann faßte seit dieser Zurücksetzung und Gewalt einen bitteren Groll gegen Ldg. Philipp und hält selbst eine offene Schadenfreude über dessen Unglück im schmalkaldischen Kriege nicht zurück.

Auch Kurcöln erachtete, daß das Staatsinteresse durch abhängige Beamte besser, als durch uncontrolierte Pfandherren wahrgenommen werde und zog schon 1562 eine Einlösung der verpfändeten Aemter aufs neue in Erwägung. <sup>2)</sup> In demselben Jahre machten auch die Grafen von Wittgenstein durch ihren Rat Antonius von Werfabe einen neuen Versuch, zur Grafschaft Züschen zu gelangen. Sie ließen (20. Nov.) zu Bredelar dem Hermann von Biermünden unter Vorhalt der Sahlwächterischen Verhandlungen bei seinen adlichen Ehren, dem Heil seiner Seele und dem strengen Gerichte Gottes Erinnerung tun. Hermann leugnete kühn das Pfandschaftsverhältnis Züschens ab, welches sein elterliches Erbe sei, wollte sich auch keiner Verhandlung mit Sahlwächter erinnern, jedoch seinen Neffen die weiteren Entschlüsse vorbehalten. Ehe die Absicht beider Lö-

<sup>1)</sup> Urk. vom 7. Juli 1539. Mbg. A. Rot. doc. Nr. 330. Elbringhausen, jetzt ein Hof bei Battenberg, war ein arnsbergisches Lehen der Diedenshausen. Seiberß, u.-B. Nr. 665, S. 281.

<sup>2)</sup> Bericht des Canonikus Joh. Burmann zu Bonn an den Kapitelssekretär und Canonikus an St. Aposteln Wessel Anfum zu Cöln 22. Febr. 1562. M. A.

ungen zur Ausführung kam, starb unversehends Hermann von Biermünden am 18. März 1563 auf dem Hause Nordenbeck und wurde im Observantenkloster zu Corbach begraben.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Sein Grab wurde bei einem Umbau des Gymnasiums zu Corbach 1884 gefunden, der mächtig gebaute und gut erhaltene Schädel aber in der nächsten Nacht gestohlen.

(Schluß im nächsten Bande).